

1971
BAND XXII

Beilage

**revue
internationale
de la
croix-rouge**



INTER ARMA CARITAS

**GENÈVE
COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE
FONDÉ EN 1863**

INHALTSVERZEICHNIS

Band XXII (1971)

ARTIKEL

| | Seite |
|---|-------|
| P. Laroque : Erziehung zur Solidarität, <i>Februar</i> | 19 |
| Max Petitpierre : Das IKRK heute, <i>März</i> | 39 |
| J. Patrignic : Medizinisches Völkerrecht — Die neuen Tendenzen, <i>August</i> | 130 |
| C. Pilloud : Schutz der Journalisten auf gefährlicher Mission in den Zonen bewaffneter Konflikte, <i>April</i> | 62 |
| Die Lebenserinnerungen Henry Dunants (J.-G. Lossier), <i>Juni</i> | 94 |
| Eine Ärztemission des Roten Kreuzes in Amazonien , <i>Juli</i> . . . | 110 |
| Das Verbot der Folter (I) (H. Coursier), <i>Oktober</i> | 162 |
| Das Verbot der Folter (II) (H. Coursier), <i>November</i> | 178 |

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

JANUAR

| | |
|--|----|
| Neujahrsbotschaft | 3 |
| Ein bedeutendes Jahr für den Funkdienst des IKRK . . . | 5 |
| Was tut die Abteilung für Sanitätspersonal des IKRK? . . | 11 |
| Tätigkeit der Abteilung für Hilfsaktionen | 14 |

APRIL

| | |
|---|----|
| Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts — Rotkreuzsachverständigenkonferenz | 67 |
| Vizepräsidentschaft des IKRK. | 74 |

| | Seite |
|--|-------|
| MAI | |
| Die Verbindung aufrechterhalten... Nach Verschollenen forschen (Zentraler Suchdienst) | 78 |
| Unterzeichnung eines Abkommens mit der EWG | 87 |
| Die Broschüre « Rechte und Pflichten der Krankenschwe- stern » | 88 |
| Die Tätigkeit des IKRK im Nahen Osten im Jahre 1970 . | 89 |
| JUNI | |
| Der Internationale Suchdienst (Arolsen) | 102 |
| Vizepräsidentschaft des IKRK. | 108 |
| Präsidentschaftsrat | 108 |
| Regierungssachverständigen-Konferenz | 108 |
| JULI | |
| Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts — Ende der Regierungsexpertenkonferenz | 120 |
| AUGUST | |
| Regierungsexpertenkonferenz — Eine positive Bilanz . . . | 141 |
| SEPTEMBER | |
| Ein Delegierter des IKRK auf Ceylon | 147 |
| « Das Rote Kreuz und mein Land » | 151 |
| OKTOBER | |
| Das Internationale Komitee in Lateinamerika | 173 |
| NOVEMBER | |
| Anerkennung des Roten Kreuzes von Lesotho (484. Rund- schreiben) | 185 |
| Das « Manuel du Soldat » | 187 |
| DEZEMBER | |
| Sieben Schiffe transportieren 50 000 Tonnen Nahrungsmittel | 194 |
| Vorbereitung der zweiten Sitzungsperiode der Regierungs- expertenkonferenz | 196 |
| Tätigkeitsbericht 1970 | 198 |

INHALTSVERZEICHNIS

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

| | Seite |
|--|-------|
| Weltrotkreuztag 1971, <i>April</i> | 75 |
| Henry-Dunant-Institut — Wissenschaft und Rotes Kreuz (Pierre Boissier), <i>Juli</i> | 123 |
| Welttag des Roten Kreuzes 1972, <i>September</i> | 156 |
| Regionales Ausbildungsinstitut für Westafrika, <i>September</i> | 157 |
| Das « Manuel de la Croix-Rouge internationale », <i>November</i> | 190 |
| Der Kaiserin-Shôken-Fonds, <i>Dezember</i> | 199 |

TATSACHEN UND DOKUMENTE

| | |
|---|-----|
| Schutz der Journalisten auf gefährlicher Mission in den Zonen bewaffneter Konflikte, <i>Mai</i> | 92 |
| Guerilla in Südamerika und die Weiterentwicklung des Kriegsrechts, <i>Juli</i> | 125 |
| Schutz der Journalisten auf gefährlicher Mission in den Zonen bewaffneter Konflikte, <i>Dezember</i> | 201 |
| Konferenz über die Ächtung der biologischen, chemischen und nuklearen Waffen, <i>Dezember</i> | 204 |

revue internationale de la croix-rouge

JANUAR 1971
BAND XXII, Nr. 1

Beilage

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| Neujahrsbotschaft | 3 |
| Ein bedeutendes Jahr für den Funkdienst des IKRK | 5 |
| Was tut die Abteilung für Sanitätspersonal des IKRK? | 11 |
| Tätigkeit der Abteilung für Hilfsaktionen | 14 |

INTERNATIONALE
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENF

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Neujahrsbotschaft

Wie jedes Jahr, sandte der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in viele Länder folgende, von Rundfunk und Fernsehen in französischer, englischer, deutscher, spanischer und italienischer Sprache durchgegebene Botschaft:

Von Hungersnot heimgesuchte Zivilbevölkerungen, unter den Ruinen ihrer durch Bomben zerstörten Häuser verschüttete Frauen und Kinder, in Brand gesetzte Krankenwagen, Gefangene und Häftlinge, die jeglicher Verbindung mit ihren Familien beraubt und der Einschüchterung und Folterung ausgesetzt sind, entführte oder ermordete Staatsmänner und Diplomaten, entführte Flugzeuge, deren Passagiere als Geiseln zurückgehalten wurden, unkontrollierte Gewalttaten und Unterdrückungsmassnahmen — dies war im Verlaufe des zu Ende gehenden Jahres das grausame Antlitz des Krieges.

Angesichts dieser Explosion des Hasses und der Zunahme der Leiden, liegt die grosse Gefahr darin, sich entmutigen zu lassen, aufzugeben, vor der brutalen Gewalt zu kapitulieren. Eine solche Haltung wäre katastrophal. Die Bemühungen unzähliger Generationen, internationale Regeln aufzustellen, die das Zusammenleben der Menschen und den Schutz des Einzelnen zum Ziel haben, dürfen nicht umsonst gewesen sein. Man muss die Vorherrschaft des Rechtes neu bekräftigen. Man muss an das Recht glauben. Das ist die Pflicht eines jeden. Für das Rote Kreuz ist die Aufgabe

eindeutig. Das humanitäre Völkerrecht muss weiterentwickelt, es muss den neuen Formen der gegenwärtigen Konflikte angepasst werden. Seit langem beschäftigt sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz mit diesen Problemen. Heute ist es in der Lage, konkrete Massnahmen zu ergreifen. Dank der Unterstützung, die ihm die nationalen Rotkreuzgesellschaften im September 1969 in Istanbul zuteil werden liessen, sowie der Ermutigung, die es soeben von den Vereinten Nationen erhielt, hat es für das Frühjahr 1971 zwei Konferenzen einberufen, an der Regierungen und nationale Rotkreuzgesellschaften vertreten sein werden.

Ziel beider Konferenzen wird es sein, zu Händen der Staaten Vorschläge auszuarbeiten, die auf die Verbesserung und Verbreitung der internationalen Abkommen zum Schutz der Konfliktopfer abzielen.

Die Zivilbevölkerungen müssen besser geschützt werden, gewisse Waffen und Kampfmethoden sind zu verbieten, die elementarsten Rechte der in Gefangenschaft geratenen Kämpfenden und der politischen Häftlinge sollten besser gesichert und das Sanitätspersonal und dessen Einrichtungen besser geachtet werden.

Die Staaten werden ihre Hoheitsrechte zugunsten der humanitären Tätigkeit einschränken müssen. Dies ist der Wunsch des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, und hierin werden seine Anstrengungen bestehen.

Ein bedeutendes Jahr für den Funkdienst des IKRK

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz verfügt über einen Funkdienst, der im Jahr 1970 wiederum eine rege Tätigkeit entfaltete. Bevor wir die davon zeugenden Informationen abdrucken, möchten wir kurz erläutern, wie dieser Dienst entstand und sich weiterentwickelte¹.

Man kann sich kaum vorstellen, dass das IKRK die ihm heutzutage obliegenden vielschichtigen Aufgaben ohne ein sicheres und zugleich schnelles Fernmeldesystem erfüllen könnte, das ihm gestattet, mit seinen Einsatzgebieten in ständiger Verbindung zu stehen. Von allen Punkten des Erdballs können die Delegationen des IKRK einen direkten Kontakt mit dem IKRK aufrechterhalten, es über ihre Bedürfnisse unterrichten und seine Anweisungen entgegennehmen. Schon jetzt stellt ein weltweites — wenn auch noch nicht vollständig ausgebautes — Netz für dringende Funkverbindungen des Roten Kreuzes die unverzügliche Weiterleitung der Mitteilungen und die wirksame Organisation der Hilfsmassnahmen sicher.

Seit 1964 ist am Sitz des IKRK eine feste Funkstation in Betrieb, die von erfahrenen Fachkräften bedient wird. Die schweizerischen Behörden haben für diesen Zweck eine kommerzielle Sendelizenz sowie Frequenzen zur Verfügung gestellt, die ausschliesslich dem Funkdienst des IKRK vorbehalten sind und von der Inter-

¹ Siehe die diesbezüglichen Artikel in der *Revue internationale de la Croix-Rouge* vom Dezember 1964, Januar 1965 und März 1966.

nationalen Fernmeldeunion (UIT) im Frequenzenregister eingetragen wurden. Dieser Lizenz zufolge ist das IKRK ermächtigt, seine eigenen Funkverbindungen herzustellen, wenn es aufgefordert wird, bei Konflikten, Unglücksfällen, Katastrophen usw. einzuschreiten, und wenn die normalen Nachrichtenmittel überlastet, beschädigt oder sogar vollständig unterbrochen sind, oder wenn keine direkte Verbindung zum Einsatzort des Roten Kreuzes besteht.

Die Errichtung und Inbetriebnahme eines Feldlazarets im Herzen der jemenitischen Wüste durch das IKRK zeigte deutlich, wie wichtig eine direkte Funkverbindung zwischen den Delegationen und dem Hauptquartier des IKRK ist. Seit Januar 1964 standen Funkstationen in Uqd und Dschidda ständig mit Genf in Verbindung, um eine wachsende Anzahl von Meldungen auszutauschen. Einzelne mobile Funkstationen verbanden die Ärzteteams untereinander. Später wurden mehrere Aktionen des Roten Kreuzes eingeleitet, bei denen es galt, unverzüglich humanitäre Hilfe zu leisten. Auch hier erwies sich ein rotkreuzeigenes Funknetz, das das IKRK auch der Liga und den nationalen Gesellschaften zur Verfügung stellen kann, wenn diese sich im Notstand befinden, als äusserst nützlich, wie dies zuletzt auch in Ostpakistan der Fall war.

Nachstehend bringen wir einen Kurzbericht über die Tätigkeit des Funkdienstes im Laufe des Jahres 1970.

AUSRÜSTUNG

Hauptstation in Genf: Sie besteht aus drei Sende-Empfangsanlagen.

Station 1: Obwohl sie Anfang 1964 in Betrieb genommen wurde, sind die Geräte noch in einwandfreiem Zustand. Wegen der anfänglich geringen Anschaffungskosten bedienen wir uns des Materials, wie es Amateurfunker verwenden. Zu dieser Station gehören gegenwärtig zwei Sende-Empfangsgeräte.

Station 2: Sie wurde Ende 1969 fertiggestellt und ist mit kommerziellem Material ausgerüstet, das für einen ununterbrochenen Einsatz vorgesehen ist. Die Mitteilungen können entweder per

Telegrafie, Telefonie oder per Radioteletype auf allen Frequenzen zwischen 2 und 30 MHz gesendet werden.

Antennen: Wir haben vor, die Funkstation später zu verlegen und sie ausserhalb des Hauptquartiers des IKRK einzurichten, da einerseits durch das elektromagnetische hochfrequente Feld unsere Sender verschiedene Störungen auf anderen Anlagen des Hauses verursachen und andererseits der Radioempfang durch elektrische Parasiten in zunehmendem Masse gestört wird.

Aus diesem Grunde wurde die Errichtung eines zweiten Antennensystems vorläufig zurückgestellt.

Stationen für die Missionen: Die im letzten Jahr anlässlich der ständigen Verbindungen mit den IKRK-Delegationen in Nigeria, Äquatorial-Guinea und Dahome gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass die Verwendung der neuen « RF-Controller » — Stationen in unserem Funkdienst nicht nur unsere Verbindungen mit den Missionen verbessert, sondern auch die Handhabung dieser Geräte erleichtert haben. Es genügt, einem Arzt oder einem Delegierten, der keine besonderen technischen Kenntnisse besitzt, eine kurze mündliche Anleitung zu geben, um ihn in die Lage zu versetzen, diese transportablen Sende-Empfänger zu bedienen. Ausserdem ist eine technische Gebrauchsanweisung so einfach abgefasst, dass Laien die Anlage selbst installieren und mit dem IKRK sowie anderen Stationen Funkverbindung aufnehmen können.

In Genf und bei seinen Missionen verfügt das IKRK über folgendes bewegliche Material :

| | | | |
|-------------------|---------|----------|-----------|
| 20 RF-Controller | RF-201 | Leistung | 100 Watt |
| 2 Sende-Empfänger | SR 2000 | Leistung | 2000 Watt |
| 7 Sende-Empfänger | SR-150 | Leistung | 80 Watt |
| 7 Sende-Empfänger | SR-160 | Leistung | 80 Watt |
| 8 Sende-Empfänger | SB-34 | Leistung | 60 Watt |

TÄTIGKEIT

Arabische Republik Jemen — Am 18. Januar 1970 wurde die Funkverbindung mit Sana nach mehrmonatiger Unterbrechung wiederhergestellt. Sie erfolgte bis Ende September durch Radio-

telegrafie und wurde anschliessend täglich in Radiotelefonie durch den Delegierten selbst fortgesetzt. Eine radiotelefonische Verbindung zwischen dem Sitz der Delegation in Sana und der Ärztemission in Sadaa, später in Hodeida, zeitigte ausgezeichnete Ergebnisse, obwohl sie von den Ärzten selbst vorgenommen wurde, da ihnen kein Funker zur Verfügung stand.

Während dieser Zeit wurden die ersten Versuche mit Radioteletype gemacht. Sie waren zufriedenstellend, liessen jedoch erkennen, dass die derzeitige Anlage am Sitz des IKRK zweifellos für einen solchen Dienst nicht günstig ist, da der Empfang durch zahlreiche Industrieparasiten gestört wird.

Dahome und Äquatorial-Guinea — Am 16. Februar 1970 verliess die IKRK-Delegation Kotonu, wo sie seit einigen Monaten eingesetzt war, und mit diesem Zeitpunkt wurde jegliche Funkverbindung mit Dahome eingestellt. Die Radiotelefonie- und Radiotelegrafie-Verbindung mit Umuahia wurde am 9. Januar unterbrochen. Die in Santa-Isabel stehende Funkstation tätigte am 23. Februar die letzte Verbindung mit Genf. Damit ging die im Dezember 1967 begonnene beachtliche Tätigkeit zu Ende.

Brasilien — Eine völlig neue Aktion in der Geschichte des Funkdienstes des IKRK begann im Mai 1970.

Zu jener Zeit entsandte das IKRK ein Team nach Amazonien, um die Lage und die Bedürfnisse der dort lebenden indianischen Bevölkerung zu erkunden. Zu diesem Team, das mehrere Monate in Brasilien bleiben sollte, gehörten drei Ärzte, ein Völkerkundler und ein Vertreter des IKRK. Wegen unsicherer Transportverhältnisse war es nicht möglich, diesem Team einen Funker beizugeben.

Die Ärzte mussten daher im Gebrauch eines Sende-Empfangsgeräts und in der Anlage einer Richtantenne auf teleskopischem Mast unterwiesen werden. Da sie sich in Gegenden weitab jeglicher Zivilisation begeben mussten, führten sie ausserdem ein Notstromaggregat mit sich.

Die erste Radiotelefonie-Verbindung stellten sie, wie zuvor vereinbart, von Amazonien aus am 23. Mai 1970 mit Genf her. Anschliessend erfolgten regelmässige Funkverbindungen.

Die Mission kehrte am 18. August nach der Schweiz zurück ; die letzte Verbindung mit ihr wurde am 6. August zwischen Brasilia und Genf getätigt.

Nigeria — Das IKRK unterhielt ein Radiotelefonie-Netz in Nigeria, das Lagos mit mehreren anderen nigerianischen Städten verband. Im Rahmen der Hilfsaktion des Nigerianischen Roten Kreuzes war ein Funktechniker des IKRK für den Betrieb der dort eingesetzten 12 Sende-Empfänger verantwortlich. Die Aktion wurde am 30. Juni 1970 beendet.

Naher Osten — Am 6. September 1970 waren zwei Flugzeuge entführt worden. Die betroffenen vier Regierungen vertrauten dem IKRK das Mandat eines neutralen Vermittlers an. Zur Erfüllung dieser Aufgabe war eine sichere ständige und schnelle Verbindung zwischen Amman und Genf unerlässlich. Daher wurde am 7. September mit der IKRK-Delegation ein Funktechniker mit einer Sende-Empfangsausrüstung per Flugzeug nach der jordanischen Hauptstadt entsandt.

Die jordanischen Behörden zeigten grosses Entgegenkommen und gewährte dem IKRK unverzüglich eine Sendekonzession für die Benutzung eines Funknetzes. Am 8. September um 10.00 Uhr vormittags kam die erste radiotelegrafische Verbindung zustande, und seitdem wurde Tag und Nacht ein sehr reger Funkverkehr getätigt.

Neun Tage danach brachen in Amman Feindseligkeiten aus, wodurch die Verbindung unterbrochen und erst am 22. September wieder hergestellt wurde. Diese Tatsache sowie der Wunsch, eine direkte Verbindung zwischen Amman und Beirut aufrechtzuerhalten, veranlassten das IKRK, bei den zuständigen Dienststellen des Fernmeldewesens in Beirut eine Konzession zu beantragen. Sie wurde am 25. September erteilt. Am Tage darauf wurde die erste Verbindung mit Beirut hergestellt, und gleichzeitig hatten die IKRK-Delegierten in Amman und der libanesischen Hauptstadt untereinander eine direkte radiotelefonische Verbindung. Am 28. Oktober schloss sich die Delegation in Damaskus an, da dem IKRK wenige Tage zuvor auch dort eine Konzession erteilt worden war.

PERSONAL

Im Jahr 1970 — wie in den Vorjahren — bestand eine der Hauptschwierigkeiten des Funkdienstes darin, fachkundige Funker zu finden. Man muss jetzt jederzeit auf die Mitwirkung von Berufsfunkern rechnen können, die die französische und die englische Sprache beherrschen, und die sich innerhalb kürzester Frist von ihrer Berufstätigkeit in öffentlichen oder privaten Unternehmen in der Schweiz oder anderen Ländern freimachen können.

Seit 1963 nahm das IKRK erfahrene Fachleute in Anspruch, während es jetzt auch Radio-Amateure einarbeitet. Ferner hat es Schritte bei der Generaldirektion der Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegraphenbetriebe unternommen, um die Ausbildung der Amateurfunker im Morsen sicherzustellen. Die Hauptstation in Genf sollte regelmässig Lehrgänge zu Übungszwecken ausstrahlen.

FUNKVERKEHR

1967 wurden 800 Funkmeldungen gesendet, 1968 : 4.387 ; 1969 : 2.850 und 1970 : 3.300, die insgesamt rund 165.000 Wörter ausmachten.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Das Funknetz des IKRK funktionierte gemäss den anspruchsvollsten Berufsnormen, und man versucht, den Funkdienst u.a. hinsichtlich der Anwerbung und Ausbildung des vorübergehend eingesetzten Personals zu verbessern. Man muss auf jeden Fall seine Nützlichkeit feststellen und die Tatsache berücksichtigen, dass das IKRK jederzeit darüber verfügen kann, um eine sichere und schnelle Verbindung mit seinen Delegierten in der ganzen Welt herzustellen oder aufrechtzuerhalten.

Was tut die Abteilung für Sanitätspersonal des IKRK ?

« In der Stille der Nacht hört man Stöhnen, Seufzer, voll Todesangst und Schmerzen, herzerreissende Stimmen, die nach Hilfe rufen. Wer könnte je die Qualen einer solch entsetzlichen Nacht beschreiben... Es gab wenige Ärzte ; keine Krankenschwestern und kein ausgebildetes Sanitätspersonal. Es fehlte sowohl am nötigsten Verbandmaterial als auch an Medikamenten. »

Henry Dunant musste sich nach seinen Beobachtungen auf dem Schlachtfeld folgende Frage stellen : « Wäre es nicht möglich, in einer Zeit des Friedens und der Ruhe Hilfsgesellschaften zu bilden, bestehend aus Freiwilligen, die für eine solche Aufgabe gut ausgebildet werden, voll Eifer sind und sich ihr ganz widmen, und deren Aufgabe darin bestünde, in Kriegszeiten den Verwundeten zu helfen ? »

Diese Zeilen sind dem Buch *Eine Erinnerung an Solferino* entnommen und waren der Ursprung der nationalen Rotkreuzgesellschaften ; die Armeesanitätsdienste ihrerseits wurden von Grund auf neugestaltet, und bald darauf wurde ihnen durch die erste Genfer Konvention internationaler Schutz zuteil.

Nach der Satzung des Internationalen Roten Kreuzes ist das IKRK « jederzeit bestrebt, den durch bewaffnete Konflikte und deren unmittelbaren Folgen betroffenen Militär- und Zivilopfern Schutz und Beistand zu gewähren. Es trägt zur Vorbereitung und Weiterentwicklung des Sanitätspersonals und -materials bei, im Verein mit den Rotkreuzorganisationen, den Heeressanitätsstellen und anderen zuständigen Behörden. »

Was tut in dieser Hinsicht die Abteilung für Sanitätspersonal des IKRK? Einerseits arbeitet sie mit den nationalen Rotkreuzgesellschaften der ganzen Welt an der Bildung freiwilliger Sanitätsdienste, zusammen mit dem Büro für Krankenschwestern der Liga, und andererseits stellt sie Verbindungen mit den Armeesanitätsdiensten der verschiedenen Länder her. Sie trägt ferner zur Verbreitung der Kenntnisse von den Genfer Konventionen unter dem Sanitätspersonal bei. In Kriegszeiten unterstützt das IKRK die nationalen Gesellschaften bei ihrer Tätigkeit im Sanitätswesen.

Den nationalen Gesellschaften fallen besonders in Zeiten des Krieges, der Bürgerkriege und bei inneren Wirren zahlreiche Aufgaben zu.

Die erste dieser Aufgaben besteht in der Pflege Verwundeter und Kranker und in der Hilfeleistung an deren Familien. Die Rotkreuzgesellschaften beschäftigen sich auch damit, neue Freiwillige anzuwerben und auszubilden, und sie übernehmen die Beschaffung des notwendigen Materials.

Die nationalen Gesellschaften, die auf diese Weise den Armeesanitätsdiensten helfen, tragen ebenfalls zur Lösung der Aufgaben des Zivilschutzes, der Vorbereitung von Auffanglagern für Flüchtlinge, der Vorbeugung von Seuchen und der Evakuierung von Zivilpersonen aus Gefahrengebieten bei. Ferner stellen sie sowohl ihre Krankenschwestern als auch ihre Einrichtungen für Bluttransfusionen zur Verfügung. Sie können schliesslich auch den Behörden helfen, indem sie mit dem Zentralen Suchdienst in Genf zusammenarbeiten, besonders was Familienmitteilungen und Vermisstenmeldungen betrifft. Sie stellen ferner Pakete für die Opfer von Konflikten zusammen und sorgen für deren Weiterleitung.

Bei der Anwerbung von Personal stossen die nationalen Rotkreuzgesellschaften auf grosse Schwierigkeiten. Wenn sie auch über Fachkräfte verfügen (Ärzte, Krankenpfleger, Anästhesisten, usw.), so benötigen sie dennoch zahlreiche Freiwillige, die ausgebildet werden müssen, aber leider zu dem Zeitpunkt, da sie benötigt werden, nicht immer zur Verfügung stehen.

Die Methoden der Anwerbung sind ferner von Land zu Land verschieden und hängen von der Lebensweise, den Traditionen, dem politischen System ab. So konnte der Mangel an Sanitäts-

personal in verschiedenen Entwicklungsländern teilweise gehoben werden, als die Emanzipierung der Frau stattgefunden hatte und diese am sozialen Leben ihres Landes teilnehmen durfte.

Das Sanitätspersonal des Roten Kreuzes, ganz gleich, ob es sich um Fach- oder Hilfskräfte handelt, genießt den Schutz der Genfer Konventionen, die ja auch die Sanitätsgebäude und das Sanitätsmaterial schützen, und zwar gemäss Artikel 24, 26 und 28 der ersten Konvention von 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde.

Die Schnelligkeit der Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte sowie die ihres Einsatzes an Ort und Stelle sind zwei wesentliche Grundsätze. Daher muss ständig bedeutende Arbeit geleistet werden, wenn die Nationen sich, laut der Devise des Sanitätspersonals, «in Friedenszeiten auf den Kriegsfall» vorbereiten wollen.

Tätigkeit der Abteilung für Hilfsaktionen

Einige Zahlen

Die Abteilung für Hilfsaktionen des IKRK führte im Laufe des Monats Oktober 1970 zahlreiche Sendungen von Hilfsgütern durch. Nachstehend bringen wir einige diesbezügliche Hinweise. Dem *Venezolanischen Roten Kreuz* schickte sie acht Reiseapothecken, die einen Gesamtwert von SFr. 1.360.— darstellen. Medikamente im Werte von SFr. 23.600.— verliessen den Hafen von Antwerpen mit Ziel Djakarta ; sie sind eine Spende des IKRK an das *Indonesische Rote Kreuz*.

Das IKRK schickte Hilfsgüter nach *Jordanien*, die von verschiedenen Spendern (d.h. von nationalen Gesellschaften, regierungsvertretenden Organisationen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft) sowie vom Internationalen Komitee stammten. Es handelt sich dabei um Medikamente, Lebensmittel, Kleidungsstücke, Ausrüstungen verschiedener Art (fahrbare Kläranlagen, Tragbahnen, Decken, usw.) im Wert von insgesamt SFr. 321.050.—. Die Schweizerische Eidgenossenschaft spendete zusätzlich 400 Tonnen Mehl im Wert von SFr. 320.000.—. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft spendete Jordanien 250 Tonnen Milchpulver, was einen Wert von einer Million Schweizer Franken darstellt, und dem *Jordanischen Roten Halbmond* 500 Tonnen Mehl im Wert von SFr. 400.000.—.

Der Gemeinsame Markt spendete der *Volksrepublik Südjemen* ferner 50 Tonnen Milchpulver und 50 Tonnen Mehl (Wert: SFr. 330.000.—) und der *VAR* und dem *Sudan* je 500 Tonnen Mehl (im Wert von insgesamt SFr. 800.000.—).

Die Schweizerische Eidgenossenschaft spendete ihrerseits der *Arabischen Republik Jemen* 20 Tonnen Milchpulver (SFr. 90.000.—), den von Israel besetzten Gebieten (*Gaza, Sinai, Zisjordanien*) 300 Tonnen Mehl (SFr. 177.000.—) und der *Elfenbeinküste* 5 Tonnen Milchpulver (SFr. 27.800.—). Dieses Land wird ausserdem 2 Tonnen Zucker aus den Niederlanden erhalten (FSr. 2.000.—).

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

Beilage

FEBRUAR 1971
BAND XXII, Nr. 2

Inhalt

P. Laroque: Erziehung zur Solidarität 19

Seite

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENEVE

Erziehung zur Solidarität

von P. Laroque

Der Verfasser des nachstehend abgedruckten bedeutenden Beitrags ist Vorsitzender der Sozialkommission des französischen Staatsrats. Als ihm im Jahre 1968 in Helsinki anlässlich der 14. Internationalen Konferenz des Internationalen Rates für soziale Aktion der Prix René Sand verliehen wurde, hielt er einen Vortrag mit dem Thema « Menschenrechte, Sozialarbeit und Sozialpolitik ».

Das Rote Kreuz war bei dieser Feierstunde aus zwei Gründen vertreten; einmal gehörten zahlreiche Delegierte unserer Bewegung an, und zum anderen wurde das Andenken an René Sand, der eine überragende Persönlichkeit des Belgischen Roten Kreuzes und Generalsekretär der Liga war, geehrt. Die Revue internationale veröffentlichte mehrere Beiträge aus der Feder René Sands. Eine dieser Arbeiten schloss mit folgenden Worten, die seinen aktiven Idealismus kennzeichnen: « Der natürliche Antrieb der Menschheit, der sich manchmal verirrt, der jedoch vor allem vom rechten Wege abgebracht wird, ist nicht auf den Krieg, sondern auf den guten Willen, auf den Frieden gerichtet ».

Wir sind dem hervorragenden Preisträger der internationalen Auszeichnung, die den Namen René Sands trägt, für seinen Beitrag für unsere Veröffentlichung sehr zu Dank verpflichtet. (Die Redaktion)

* * *

Die technische und wirtschaftliche Entwicklung intensiviert unablässig die Wechselbeziehungen zwischen den Menschen. Während die Menschen durch Jahrhunderte in kleinen geschlossenen Gemeinschaften lebten, haben die Fortschritte auf den Gebieten

der Verkehrsmittel sowie der Übermittlung von Ideen und Informationen und die Entwicklung der gegenseitigen Beziehungen eine zunehmende Osmose der einzelnen Gruppen und Zivilisationen parallel zu einer immer stärkeren Arbeitsteilung begünstigt. Jedermann benutzt unaufhörlich direkt oder indirekt Kenntnisse, die mehr oder weniger aus allen Ecken der Welt stammen, jedermann geht mit Ideen um, die aus der Konfrontation oder Verschmelzung von Ansichten geboren wurden, die ihren Ursprung an voneinander weit entfernten Orten haben, und jedermann konsumiert Produkte, Güter und Leistungen, die von allen Kontinenten geliefert werden. Diese Feststellung ist von solcher Evidenz, dass sie den Gemeinplatz streift.

Und dennoch sind sich die Menschen kaum dieser Interdependenz, geschweige denn der damit einhergehenden Verpflichtungen, d.h. der Solidarität, bewusst geworden, die die gegenseitige und Tag für Tag stärkere Abhängigkeit aller Menschen auf der ganzen Welt schafft. Die psychologische und moralische Entwicklung der Menschheit hat mit der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung nicht Schritt gehalten. Die daraus entstandene Kluft ist zweifellos die wesentliche Ursache des Unbehagens, ja sogar der Konflikte, die unsere Gegenwart kennzeichnen.

Diese Kluft erscheint in ihrer derzeitigen Form als das Ergebnis eigentümlicher Wandlungen, die als Folge von aufeinander folgenden und widersprüchlichen Strömungen im Laufe der Jahrhunderte eintraten und deren Nachwirkungen bis in unsere Gegenwart spürbar sind.

Sehr lange Zeit, wahrscheinlich durch Jahrtausende, hat der Mensch als Individuum nicht gezählt. Seine rechtliche, wirtschaftliche und soziale Existenz war abhängig von der Gruppe, der er angehörte. Als Realitäten anerkannt waren einzig die Gemeinschaften: die Familie, die mehrere durch Bluts- oder Verwandtschaftsbande vereinte Generationen umfasste; der Stamm, der manchmal mit einer grossen Familie übereinstimmte, und später die Berufsgruppe, die Zunft, die Kaste. Der Einzelne hatte kein persönliches Recht. Er existierte lediglich in Funktion der Stellung, die er in seiner Gruppe einnahm, und in Abhängigkeit von der Stellung, die diese Gruppe wiederum im wirtschaftlichen und sozialen Leben hatte. Innerhalb der Gruppe waren Interdependenz und Solidarität vollkommen.

Die Merkmale der traditionellen Familie in Agrar- und Handwerks-gesellschaften sind allgemein bekannt. Diese Merkmale treten

noch sehr deutlich zutage in den Ländern, die sich in der wirtschaftlichen Entwicklung befinden, und liefern sogar eine stichhaltige Erklärung für die Aspekte der zwischenmenschlichen Beziehungen in den entwickelten Gesellschaften. Die Familie ist die wirtschaftliche Einheit, die in einer Landwirtschaft oder einem Handwerksbetrieb aufgeht, und in ihr sind die Funktionen jedes einzelnen zum grossen Teil bestimmt durch die Rolle, die er im Rahmen der Aktivität des dem Unterhalt der Gruppe dienenden Unternehmens spielt. Die Familie steht im Mittelpunkt der Erziehung, ihr obliegt die berufliche, moralische und soziale Ausbildung ihrer Mitglieder; diese Ausbildung, gesichert durch die Überlieferung der erworbenen Kenntnisse, der Gebräuche und der Traditionen von Generation zu Generation, ist voll und ganz der Vorbereitung jedes Einzelnen auf die Aufgaben gewidmet, die er im Rahmen des Familienverbandes erfüllen soll. Die Familie ist ein Hort der Sicherheit, die auf natürliche Weise durch die Arbeit ihrer aktiven Mitglieder den Unterhalt der Nichterwerbstätigen — der Kinder, Kranken, Invaliden und Betagten — garantiert und damit die Aufgabe übernimmt, die heutzutage dem modernen Sozialversicherungssystem zufällt. Die Familie ist auch das Zentrum der Freizeitgestaltung ihrer Mitglieder und ihr religiöser Mittelpunkt. Sie ist nicht nur ein festes Band für alle ihre Mitglieder, sondern sie absorbiert diese auch vollkommen. Die hierarchischen Verhältnisse, Heiraten, die Beziehungen zwischen Eheleuten und zwischen Eltern und Kindern werden ausschliesslich von der Familie bestimmt. Das gleiche gilt — natürlich in abgeänderter Form je nach dem Umfang der Gruppe — für die Bindungen innerhalb eines Stammes.

Zwischen einzelnen Familien oder Stammesgruppen sind dagegen die Beziehungen sehr locker, wenn überhaupt vorhanden. Das Urstreben richtet sich auf die Autarkie der Gruppe. Die Notwendigkeit der Verteidigung gegen einen gemeinsamen Feind veranlasst Familien oder Stämme, sich unter einer gemeinsamen Ordnung mehr oder weniger dauerhaft zusammenzuschliessen. Ein gutes Beispiel dafür bietet das Lehnswesen in Europa. Wenn sich jedoch auf diese Weise auch eine echte Solidarität zwischen Familien entwickelt, die das gleiche Interesse zusammengeführt hat, so erreicht sie doch selten die Tiefe und Beständigkeit der Familien- oder Stammesbande.

Die menschlichen Gesellschaften bestehen also ursprünglich nicht aus Individuen, sondern aus zahlenmässig begrenzten Gruppen, in denen der einzelne vollkommen absorbiert wird und genaue,

umfassende und zwingende Regeln in jedem Augenblick die Aufgaben und Verpflichtungen jedes Einzelnen bestimmen.

Man hätte annehmen können, dass die technische und wirtschaftliche Entwicklung durch die Erweiterung der Horizonte gleichzeitig zu einer Erweiterung des Rahmens geführt hätte, in dem unter den Menschen Solidarität herrscht. Dies ist jedoch nur zu einem ganz geringen Teil eingetreten.

Die Tatsache, dass die Mitglieder eines Berufsstandes sich ihrer gemeinsamen Interessen bewusst geworden sind, hat mit Sicherheit die Schaffung der Zünfte begünstigt, die vor allem im Handwerkswesen die Familienwerkstätte in einen immer komplexeren Rahmen einbezogen haben. Die Entwicklung des Städtewesens hat ebenfalls mit Sicherheit zur Entstehung eines kommunalen Lebens beigetragen, das häufig intensiv war und in seinem Einzugsbereich eine tiefe innere Solidarität schuf. Zwar hat die Autorität tatkräftiger Souveräne die Schaffung von Staaten, der Vorläufer der politischen Gebilde der Neuzeit, begünstigt, doch steht fest, dass diese Staaten, die zunächst etwas künstliche Schöpfungen der monarchischen Gewalt waren, aufgrund der in ihrem Rahmen von der Zentralgewalt eingerichteten administrativen und ökonomischen Mechanismen, zu einer immer spürbareren Realität wurden. Gewagt wäre allerdings die Behauptung, dass zwischen den einzelnen Zünften oder Städten in ein und demselben Staat oder in verschiedenen von demselben Souverän abhängigen Staaten häufig ein tiefes Gefühl der Solidarität vorhanden gewesen sei.

In der Masse, in der eine solche Solidarität Gestalt zu gewinnen begann und sich manifestieren konnte, trifft sie vor allem vom 18. Jahrhundert an auf eine ökonomische und ideologische Entwicklung, die — seinerzeit von Europa ausgehend — ihr direkt entgegenwirkt.

Bereits die Entwicklung des Individualeigentums hat zur Schwächung der familiären wie auch der kommunalen Solidarität beigetragen. Von dem Zeitpunkt an, da der Grundbesitz aufhört, Familieneigentum zu sein, und die Tendenz besteht, ihn unter die Mitglieder der Gruppe aufzuteilen, da die Gemeindeländereien aufhören, gemeinsam benutztes kollektives Eigentum der Familien der Gemeinde zu sein, und unter diese Familien aufgeteilt werden, da die Herden eines Stammes unter die Familien und sogar unter die einzelnen Mitglieder dieser Familien verteilt werden, werden die ökonomischen Grundlagen dieser traditionellen Gruppen erschüttert. Es entsteht die Tendenz, dass der Einzelne die Ober-

hand über die Gruppe gewinnt, und diese Tendenz kann sich nur verstärken mit der Vergrößerung des Mobiliareigentums, dessen Teilung wesentlich leichter ist und viel weniger Nachteile bietet, als die Aufteilung des Grundbesitzes.

Doch erst der bemerkenswerte Aufschwung des Liberalismus in Politik und Wirtschaft — vor allem nach der französischen Revolution von 1789 — führt zur Bestätigung der zunehmenden Priorität des Individuums. Die unter den bisherigen politischen Systemen herrschenden Zwänge erscheinen nunmehr unerträglich, und zwar zum grossen Teil zweifellos deswegen, weil sie nicht eine Disziplin vermitteln, die auf einer tatsächlich empfundenen Solidarität aufbaut. Jedenfalls werden nunmehr im Rahmen der Freiheit des Individuums alle kollektiven Ordnungen, alle Gruppen ohne Unterschied einfach deswegen verurteilt, weil jede Gruppe automatisch eine Disziplin, also eine Einschränkung der Freiheit bedingt. Alle Menschen sind frei und haben die gleichen Rechte. In dieser Aussage ist nicht der Ausdruck eines Wunsches, sondern die Feststellung eines naturgegebenen Zustandes zu sehen. Jegliche Einschränkung dieser Freiheit ist als künstliche Beeinträchtigung der « Natur » zu verurteilen. Es gibt und darf nur freie Individuen geben, die frei und gleichberechtigt die Willensentscheidung treffen, sich im Rahmen eines « Gesellschaftsvertrags » zu vereinigen, der die Grundlage der Organisation der Gesellschaft festigt. Daher die Abschaffung der staatlichen oder kommunalen Verwaltungsordnungen, der Zünfte und der Zwänge, die die Familie auf den einzelnen ausübte. Damit werden die Jahrtausende alten Grundlagen der bisherigen Gesellschaft zerstört. Der Einzelne galt nichts, nunmehr gilt nur noch das Individuum. Die natürliche Solidarität der Familien-, Stammes- oder lokalen Gruppen wird ebenfalls verurteilt. Man geht sogar so weit, den freiwilligen Aufbau einer Solidarität in frei gebildeten Gruppen abzulehnen, da solche zu ökonomischen, sozialen oder kulturellen Zwecken geschaffenen Gruppen durch die Verpflichtungen, die sie für ihre Mitglieder mit sich bringen, die Freiheit derselben beeinträchtigen können. In den Deklarationen der Menschenrechte dieser Periode fehlt die Erwähnung der Vereinigungsfreiheit völlig.

Und das auf dieser ideologischen Basis errichtete ökonomische System verstärkt noch den Ausschluss der Solidarität. Es beruht einzig und allein auf der freien Konkurrenz zwischen Individuen, in der man eine für den Fortschritt erforderliche Bedingung sieht. Die Betonung liegt auf der Konkurrenz. Je schärfer sie ist, desto

grösser sind die Chancen, dass sich Fortschritte einstellen. Dieses System ist die direkte Antithese zur Solidarität. Da die Menschen gleichberechtigt und frei in ihren Entscheidungen sind, ist es jedem Einzelnen gegeben, sich durch seine eigenen Anstrengungen einen Platz in der Gesellschaft zu erobern. Er darf nicht auf die anderen zählen. Die Maxime lautet: «Jeder für sich.» Ihre Rechtfertigung findet sie im Interesse an der wirtschaftlichen Entwicklung und zugleich in den rechtlichen und moralischen Prinzipien, die die Gesellschaft begründen. Das ist die Philosophie des liberalen Bürgertums, das die gesamte ökonomische und soziale Organisation des 19. Jahrhunderts in den bereits entwickelten Ländern beherrscht. Diese Philosophie fragt nicht nach Wechselbeziehungen oder Solidarität in nationalem Rahmen, geschweige denn auf internationaler Ebene. In ihr ist lediglich Platz für den Kampf, die Konkurrenz.

Es ist daher bemerkenswert, dass in den Gesellschaftsordnungen, die von diesen Ideen beherrscht werden, soziale Aktivitäten nicht vollkommen verschwunden sind. Erklären lässt sich dies zweifellos im wesentlichen aus der Sorge der Herrschenden, die Verteidigung der bestehenden Ordnung zu organisieren. Wir dürfen nicht vergessen, dass soziale Massnahmen lange Zeit in den Aufgabenbereich der Polizeiorgane fielen. Nicht zufällig sind die Arbeitshäuser und Armenhäuser in Frankreich und die Besserungsanstalten in England gleichzeitig Unterstützungseinrichtungen und eine Art Gefängnis gewesen. Die Armen werden als Bedrohung der öffentlichen Ordnung angesehen. Wenn man ihnen auch helfen muss, so ist es doch noch viel wichtiger, sich vor ihnen zu schützen. Diese Tendenz verstärkt sich mit der Entwicklung der Ideen im 19. Jahrhundert. Wenn alle Menschen frei und gleich sind, wenn daher jeder die Verantwortung für sein Schicksal trägt, macht sich derjenige, der scheitert, schuldig, da er sich nicht genug um einen besseren Platz in der Gesellschaft bemüht hat. Der Begriff der « Schuld der Armen » ist in der Philosophie der herrschenden Klassen dieser Epoche stark ausgeprägt und trägt dazu bei, ihnen ein gutes Gewissen zu verschaffen. Die soziale Aktion ist daher weniger ein Ausdruck der Solidarität als eine Massnahme mit vorwiegend repressiven Zielen, um die Gesellschaft vor der Bedrohung zu schützen, die durch Menschen, die sich durch ein Scheitern in ihrer Existenz schuldig gemacht haben, auf ihr lastet.

Es wäre jedoch ungerecht, nicht anzuerkennen, dass diese Haltung häufig gemildert wird durch Besorgnisse moralischer Art,

durch den Willen, den Schwachen zu helfen, die nicht in der Lage waren, die erforderlichen Anstrengungen zu machen, um in ihrem Leben Erfolg zu haben. Das 19. Jahrhundert ist nämlich auch das Jahrhundert, in dem sich die wohltätigen Werke häufig aus religiösem Antrieb, jedenfalls aber aus einem mehr oder weniger verworrenen Gefühl einer Verantwortung, einer moralischen Verpflichtung der Reichen gegenüber den Armen entwickeln.

Damit zeichnet sich eine Solidarität ab, die sich erheblich von derjenigen der Vergangenheit unterscheidet. Einerseits werden sich die Hüter der bestehenden Ordnung mehr oder weniger ihrer Interdependenz mit den sozialen Gruppen, die diese Ordnung bedrohen, bewusst, und suchen auch nach Mitteln, um dieser Bedrohung zu begegnen. Andererseits übernehmen die Wohlhabenden, ohne eine Solidarität mit den wirtschaftlich schwachen Teilen der Bevölkerung anzuerkennen, eine gewisse moralische Verpflichtung, diesen zu helfen. Unter keinem der beiden Gesichtspunkte wird eine natürliche Solidarität unter den Menschen zugegeben, sondern lediglich eine bewusste, organisierte Anstrengung unternommen, um gewissen Mängeln der sozialen Organisation entgegenzutreten.

Wenn auch die konkreten Ergebnisse, zu denen im Verlauf des 19. Jahrhunderts die auf einer solchen Solidarität beruhenden Bemühungen geführt haben, nicht zu unterschätzen sind, so kann diese doch keinesfalls als den gegenwärtigen Anforderungen der modernen Welt entsprechend betrachtet werden. Sie drückt nämlich lediglich eine einseitige Aktion einer wohlhabenden Minderheit zugunsten einer Masse aus, die ihr weitgehend fremd ist, und beinhaltet damit Beziehungen zwischen Überlegenen und Unterlegenen, die schon allein der Begriff der Interdependenz ausschliesst. Diese Solidarität ist darüber hinaus auf relativ enge geographische Bereiche, meistens lokalen, manchmal regionalen, ausnahmsweise nationalen Ausmasses beschränkt, während heutzutage die Interdependenz die gesamte Menschheit umfasst. Sie ist zwar sicherlich Ausdruck des Wunsches, den am stärksten Benachteiligten zu helfen, beinhaltet jedoch kein wirklich bewusstes und tiefes Gefühl.

Das ausgehende 19. und beginnende 20. Jahrhundert kennzeichnet nun aber das Auftauchen eines neuen Aspektes der Solidarität unter den Menschen, einer Solidarität, die, wenn auch nicht allen materiell oder sozial Benachteiligten, so doch zumindest grossen Teilen dieser Gruppe mehr und mehr bewusst wird. Da ist zunächst, und vielleicht vor allem, die Solidarität der Arbeiterbewegung, die dafür spricht, dass grosse Massen von Lohnemp-

fängern sich der Wechselbeziehungen in der industrialisierten Welt und gleichzeitig der Möglichkeiten bewusst werden, die ihnen gemeinsame Bemühungen bieten. Da ist sodann das Gefühl der Solidarität, das heute in mehr oder weniger vager Form die Völker in Ländern, die schwach entwickelt sind oder ihre wirtschaftliche Entwicklung in Angriff nehmen, gegenüber den bereits entwickelten Ländern verspüren. Es ist ganz natürlich, dass sich Solidaritätsgefühle zunächst bei denjenigen einstellen, deren Isolierung die Ursache ihrer Schwäche ist, und die nur durch vereinte Anstrengungen hoffen können, Fortschritte zu machen.

Über diese neuen Tendenzen hinaus betont jedoch der Erfolg der sozialistischen oder pseudo-sozialistischen Ideen seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, der der nachlassenden Kraft der klassischen liberalen Ideologie entspricht, von Tag zu Tag mehr die Verantwortung der Gemeinschaft, der Gesellschaft als Ganzem, für ihre einzelnen Mitglieder. Es tritt immer klarer zutage, dass die Schwachen nicht Schuldige, sondern Opfer sind, dass das Gesetz der Konkurrenz, d.h. das Gesetz des Stärkeren, nicht immer, ja nicht einmal in den meisten Fällen ein gerechtes Gesetz ist. Der Wunsch nach Gerechtigkeit, der allen Menschen tief angeboren ist und der in dem Masse dringender wird, in dem die technischen und ökonomischen Fortschritte die Hoffnung auf eine Annäherung an diese Gerechtigkeit zulassen, bedingt Tag für Tag grössere soziale Anstrengungen, deren Ursache nur in einer Solidarität im weitesten Sinne zu suchen sein kann.

Die Erweiterung der Bereiche, in denen die Solidarität unter den Menschen geschaffen werden muss, um voll wirksam zu werden, ist nur eine der Formen der zunehmenden Interdependenz der Individuen im modernen wirtschaftlichen und sozialen Leben. Man kann nicht mehr darauf bauen, das Schicksal der Menschen durch eine individuelle Hilfe oder durch Anstrengungen auf lokaler Ebene, im Rahmen eines Unternehmens oder einer Berufsgruppe spürbar zu verbessern. Die Rückwirkungen der in den anderen geographischen oder beruflichen Bereichen ergriffenen Massnahmen verlangen nämlich gerade auf Grund ihrer Interdependenz die Verallgemeinerung oder zumindest die Harmonisierung der Bemühungen. Sozialpolitik kann heutzutage nur auf nationaler Ebene betrieben werden. Und morgen muss sie internationale Reichweite haben. Steht dies nicht bereits in den Römischen Verträgen, die die Mitgliedsländer der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einer Harmonisierung ihrer Sozialgesetzgebung verpflichten? Ist dies

nicht in noch weiterem Rahmen die wesentliche Basis für die Aktivität, die die Internationale Arbeitsorganisation seit 1919 verfolgt?

Wenngleich hier eine technische, ökonomische und soziale Notwendigkeit besteht, weil alle Menschen in einem Land in enger Wechselbeziehung zueinander stehen und diese Interdependenz sich immer mehr auch auf die Angehörigen verschiedener Nationen erstreckt, muss man wohl oder übel zugeben, dass die Menschen sich der Solidarität, die sich für sie daraus ergibt, wenig bewusst sind. In einer Familie, einem Unternehmen, einer örtlich begrenzten Gruppe oder einer Berufsgruppe schaffen die täglichen persönlichen Beziehungen, der direkte Austausch von Ideen und Leistungen sowie die starke Gemeinsamkeit von Interessen und Besorgnissen nahezu auf natürliche Weise Bande gegenseitiger Solidarität; die Individuen werden sich der Rückwirkungen dessen, was dem Nachbarn zustösst, auf das Schicksal jedes Einzelnen bewusst. Das Solidaritätsgefühl nimmt in dem Masse ab, in dem der Rahmen, in dem es sich entwickeln soll, erweitert wird. Es bedarf in der Tat einer Anstrengung, um zu begreifen und einzugestehen, dass das Schicksal von Menschen, die sich in einer Entfernung von mehreren hundert oder tausend Kilometern befinden und einem nicht einmal dem Namen nach bekannt sind, eine Rückwirkung auf die eigene Situation haben kann. Einige bemühen sich darum um so leichter, als sie die durch ihre Isolierung geschaffene Schwäche verspüren. Andere weigern sich mehr oder weniger offen, weil dadurch ihre privilegierte Situation in Frage gestellt wird und sie ein schlechtes Gewissen bekommen könnten. Die «Verbürgerlichung» immer grösserer Volksmassen ist dieser Bewusstwerdung abträglich. Niemand möchte von seinem materiellen und moralischen Ruhe-kissen aufgestört werden. Die Weigerung gewinnt selbstverständlich noch an Heftigkeit, wenn die verlangte Solidarität Menschen angeht, die anderen Rassen angehören, auf fernen Kontinenten leben, und mit denen man sich kaum verwandt fühlt.

So entsteht eine Kluft zwischen den immer engeren Wechselbeziehungen, die alle Menschen auf nationaler, internationaler und universaler Ebene miteinander verbinden, und dem ungenügenden Bewusstsein der Solidarität, die diese Interdependenz impliziert. Diese Kluft birgt Nachteile und Gefahren in sich.

Zunächst führt die Erneuerung der liberalen Ideen, die im Verlauf der letzten Periode festzustellen war, sowie das zumindest in gewissen Ländern gezeigte neue Vertrauen in die freie Wirtschaft

und das Wettbewerbssystem zu einem Konflikt zwischen dieser Tendenz und der Notwendigkeit stärkerer Bemühungen um eine kollektive Organisation der Solidarität, um die von der gegenwärtigen Entwicklung gestellten sozialen und menschlichen Probleme zu lösen. Dieser mehr oder weniger latente Konflikt schadet der Wirksamkeit der Sozialpolitik und erzeugt weitgehendes Unbehagen, dessen wirkliche Ursachen zu häufig verkannt werden. Wenn sich andererseits die Sozialpolitik nicht auf eine bewusste Solidarität der betroffenen Bevölkerung stützt und die von der Vernunft diktierten Initiativen der Führung von der Bevölkerung nicht als Ausdruck ihres solidarischen Willens aufgefasst werden, werden die damit einhergehenden Zwänge schlecht aufgenommen und manchmal sogar abgelehnt. In jedem Fall besteht die Gefahr, dass sie die Einrichtung administrativer Mechanismen nach sich ziehen, die gerade mangels der Unterstützung durch den kollektiven Willen der Betroffenen dazu neigen, einen rein bürokratischen Charakter ohne Seele, ohne menschliche Wärme anzunehmen.

Gleichzeitig besteht die Gefahr der Verbitterung der benachteiligten Bevölkerungsteile, die im Bewusstsein ihrer Interdependenz mit den besser gestellten Gruppen das Gefühl haben, dass diese Wechselbeziehungen von jenen verkannt werden und dass sie selbst aus diesem Grund auf eine Mauer stossen, wenn sie sich auf die Solidarität berufen, die eine solche Interdependenz impliziert. Der Mangel an gegenseitigem Verständnis zwischen diesen Gruppen wie zwischen entwickelten und in der Entwicklung befindlichen Völkern hat sich verstärkt mit all den schwerwiegenden Risiken, die zwangsläufig daraus entspringen müssen und sich schon jetzt bemerkbar machen. Die sozialen Konflikte auf nationaler Ebene, die Forderungen der Länder der dritten Welt auf internationaler Ebene und ihre häufig heftige Opposition gegen die privilegierten Länder sind unter zahlreichen anderen Erscheinungen Ausdruck dieser Situation.

Die Erfahrung lehrt übrigens, dass die Gegensätze zwischen Anspruch und Wirklichkeit oder — allgemeiner ausgedrückt — zwischen technischer und wirtschaftlicher Entwicklung einerseits und der psychologischen Entwicklung andererseits immer Unruhen, Konflikte und Kriege heraufbeschwören. Und genau darum handelt es sich. Die gegenseitige Abhängigkeit der Menschen ist eine Tatsache. Sie äussert sich jedoch nicht oder nur unzureichend in der rechtlichen Fixierung einer Solidarität unter den Menschen. Und vor allem findet sie auf psychologischer und moralischer Ebene

keinen Ausdruck im Bewusstsein der Solidarität, die diese Interdependenz mit sich bringt.

Man könnte nun daran denken, diesem Zustand abzuweichen zu suchen durch die Schaffung von rechtlichen Mechanismen, die die festgestellte Interdependenz in der Rechtsverfassung zum Ausdruck bringen. Verschiedene Gesetzgebungen bieten Beispiele für Bemühungen in dieser Richtung — entweder durch die Beteiligung nationaler Arbeiterorganisationen an der Verwaltung ökonomischer und sozialer Interessen, an der Aushandlung von Vereinbarungen und an der Lösung von Konflikten oder durch die Einrichtung nationaler Sozialversicherungssysteme. Soweit letztere die Gesamtheit der Bevölkerung erfassen, schaffen sie eine wirksame und vollkommene Solidarität derselben im Gegensatz zu den Systemen oder Institutionen, die auf eine oder mehrere Firmen oder Berufsgruppen beschränkt sind. Solche Einrichtungen tragen mit Sicherheit zur Entfaltung des Bewusstseins einer Solidarität bei, die sich nicht spontan äussert; häufig jedoch erreichen sie dieses Ziel nicht und laufen dann Gefahr, wie jene bürokratischen und unmenschlichen Institutionen zu erscheinen, auf die hier bereits angespielt wurde.

Die Geisteshaltung der gesamten Bevölkerung muss in einem beharrlichen und tiefgehenden Bemühen um Erziehung neu geformt werden. Es muss eine weitgreifende Erziehung zur Solidarität unternommen werden. Ihrem Inhalt nach muss diese Erziehung das Ziel anstreben, allen Mitgliedern einer Bevölkerung ihre engen Wechselbeziehungen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen verständlich zu machen. Wichtig ist beispielsweise, dass Jung und Alt begreifen, wie stark sie voneinander abhängig sind. Die Jungen nämlich brauchen die Erfahrung der Älteren und sogar deren blosse Präsenz, die für das Gleichgewicht jeder sozialen Gruppe erforderlich ist, während die Älteren von den Jungen zugleich ihren materiellen Unterhalt und vor allem die Mittel zur längeren Erhaltung ihrer Lebenskraft beziehen. Es ist nicht weniger wichtig, dass sich die Gesamtheit der arbeitenden Bevölkerung solidarisch fühlt mit dem Kranken, den Invaliden, den Arbeitslosen und all denen, die aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen unfreiwillig untätig sind. Noch wichtiger ist es vielleicht, dass die unterschiedlichen ökonomischen und sozio-kulturellen Schichten angehörenden Bevölkerungsteile sich ihrer Interdependenz bewusst sind und sich nicht mit einem Gefühl der Fremdheit gegenüberstehen, wenn sie nicht die Gefahr eines brutalen und schmerzhaften Erwachens laufen wollen.

ERZIEHUNG ZUR SOLIDARITÄT

Da eine solche Erziehung alle Altersgruppen erfassen muss, müssen ihre Methoden auf den Eigencharakter jedes Einzelnen abgestimmt werden. Während bei den Jungen selbstverständlich die Schule die ausschlaggebende Rolle zu spielen hat, muss den Erwachsenen und Personen fortgeschrittenen Alters die Erziehung zur Solidarität wie einer der wesentlichen Faktoren der ständigen Erziehung erscheinen, in der man von Tag zu Tag mehr eine entscheidende Grundlage für die Wirtschafts- und Sozialverfassung der Zukunft sieht. Die ständige Erziehung ist zunächst zweifellos als technische und berufliche Fortbildung konzipiert, die es jedermann ermöglichen muss, sich an den immer rascheren Wandel anzupassen, den die technische und wirtschaftliche Entwicklung im Berufsleben mit sich bringt. Sie darf sich jedoch nicht darauf beschränken. Über den rein beruflichen Bereich hinaus muss sie für jedermann den Zugang zu allen Kulturstufen erleichtern und die Möglichkeit bieten, den ihm zukommenden Platz einzunehmen und die Rolle zu spielen, die ihm in einer in ständigem Wandel begriffenen Gesellschaft zufällt. Wesentliche Aspekte dieser ständigen Erziehung sind die Förderung von Familien- und Bürgersinn, die wirtschaftliche und soziale Fortbildung mit dem vorrangigen Ziel, dass sich alle der Realitäten der modernen Welt und damit der Wechselbeziehungen zwischen den Menschen und ihrer Solidarität bewusst werden.

Eine solche Erziehung kann weder rein didaktisch, noch vorwiegend nach solchen Prinzipien aufgebaut sein. Sie muss umfassenden Gebrauch machen von den modernen Informationsmedien, der Presse, dem Rundfunk, dem Fernsehen. Sie muss sich auch konkret kundtun, indem sie ständige Begegnungen zwischen Angehörigen verschiedener sozialer Schichten fördert, damit diese sich gegenseitig kennenlernen und einsehen, wie sehr jeder der anderen bedarf. Das gilt für die Schule, in der Kinder und Jugendliche der unterschiedlichsten Herkunft zusammengebracht werden müssen, das gilt für die Planung in Stadt und Land, die so ausgerichtet sein muss, dass Angehörige aus Schichten mit unterschiedlichem materiellen, sozialen und kulturellen Niveau sowie aus verschiedenen Berufs- und Altersgruppen sich einander nahekommen und jegliche Segregation vermieden wird, das gilt für die Freizeitgestaltung, bei der die gleichen Vergnügungen allen offenstehen und die Begegnung von Menschen jeder Herkunft gefördert werden muss. Die Schaffung einer bewussten Solidarität wird stark begünstigt, wenn sich die voneinander abhängigen Menschen

gegenseitig kennenlernen. Daraus entwickelt sich nämlich eine spontane Erziehung durch die Beziehungen, die durch diese Kenntnis und diese Kontakte gefördert werden.

Den Sozialarbeitern fällt bei diesen Erziehungsbemühungen eine hervorragende Rolle zu. Sie sind nämlich sozusagen das privilegierte Instrument der sozialen Solidarität. Am Schnittpunkt der Institutionen, der Gesetzgebungsmaschinerie einerseits und der Einzelpersonen und Familien andererseits können und müssen sie ersteren ihre humane Dimension aufprägen, indem sie die Ausführung gesetzgeberischer Massnahmen der jeweiligen Einzelsituation anpassen, während sie gleichzeitig besser als alle anderen in der Lage sind, dem Gesetzgeber und den Behörden sowie den verschiedenen Institutionen die Bedürfnisse nahezubringen, die zu befriedigen sind. Durch die von ihnen geschaffenen Beziehungen, durch ihr erzieherisches Wirken, das ihre Hauptaufgabe ist, liegt es auch in ihrer Hand, die sozialen Distanzen abzubauen und bei allen Mitgliedern der Gesellschaft, mit denen sie in ständigem Kontakt stehen, das Gefühl für ihre gegenseitige Solidarität zu erwecken.

Die Erziehung zur Solidarität hat sicher nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn zuvor das Eingeständnis erreicht wird, dass alle Menschen im Rahmen der Möglichkeiten die gleichen Chancen im Leben haben müssen. Man kann nicht darauf hoffen, eine bewusste Solidarität zwischen Menschen und Familien zu schaffen, die durch starre Schichten voneinander getrennt sind, wodurch unweigerlich Ungleichheiten entstehen. Man fühlt sich schwerlich mit jemand solidarisch, den man nicht einmal potentiell als Gleichgestellten anerkennt. Das bedeutet, dass die Erziehung zur Solidarität eine Demokratie bedingt, unabhängig davon, ob es sich um eine Liberal-, Sozial- oder Volksdemokratie handelt.

Im Prinzip ist eine solche Erziehung in einem sozialistischen Staat leichter durchzuführen, weil dessen politisches Credo auf dem Vorrang der kollektiven Interessen gegenüber den Einzelinteressen, auf der totalen Verantwortung der Gesellschaft gegenüber ihren Mitgliedern und auf dem permanenten Streben nach effektiver Verwirklichung der Gleichheit ihrer Mitglieder beruht. Es ist nicht sicher, dass die Mitglieder einer solchen Gesellschaft sich tatsächlich stärker miteinander solidarisch fühlen, aber die in dieser Richtung unternommenen Erziehungsbemühungen integrieren sich natürlich in die allgemeine Ausbildung, in jedem Fall jedoch in die staatsbürgerliche Erziehung der Bevölkerung.

In Ländern mit liberaldemokratischem System liegen die Dinge anders auf Grund des Widerstreits zwischen einer auf das Individuum und die Konkurrenz ausgerichteten Ideologie und der notwendigen Betonung der Solidarität aller Mitglieder der Gemeinschaft. Um so unerlässlicher ist es, bei der Erziehung von Jung und Alt nachdrücklich auf diese Solidarität hinzuweisen, die die individualistischen Tendenzen unbedingt ausgleichen muss, und deren Schaffung allein ein Gegengewicht gegen die Auswirkungen der Übertreibungen des den Menschen eigenen Egoismus bilden kann.

Wenn es schon manchmal schwierig ist, in der Bevölkerung eines Landes das Solidaritätsbewusstsein aller Mitglieder der nationalen Gemeinschaft zu schaffen, so nehmen die Schwierigkeiten noch erheblich zu, versucht man, dieses Bewusstsein in internationalem Rahmen zu erwecken und zu entfalten. Sicher erlebt man bei grossen Katastrophen, bei überwältigender Not ein plötzliches Aufflammen des Weltgewissens. Man darf sich jedoch nicht mit diesen gelegentlichen und als Ausnahmeerscheinung auftretenden Demonstrationen von Edelmut zufrieden geben. Es muss ein dauerndes und dauerhaftes Solidaritätsgefühl unter den Menschen jeglicher Herkunft geschaffen werden.

Davon jedoch sind wir weit entfernt. Wir alle wissen, wie schwierig es selbst innerhalb eines Landes ist, feindselige oder zumindest misstrauische Reaktionen gegenüber Ausländern zu vermeiden. Die wandernden Arbeitnehmer werden, obwohl sie einen beträchtlichen Beitrag zur Wirtschaft der Länder leisten, in denen sie sich niederlassen, zu oft schlecht aufgenommen; sie verleiten in jedem Fall ihre Umgebung zu mehr oder weniger spontanen negativen Reaktionen. Sie werden abgelehnt und in eine Situation beruflicher, moralischer und sozialer Unterlegenheit gezwängt. Die Unterschiede in Sprache, Sitten, Gebräuchen, Kultur und manchmal auch in Religion und Rasse bilden Schranken, die nur schwer zu beseitigen sind. Nur um den Preis hartnäckiger Bemühungen der Behörden, Berufsorganisationen und Sozialarbeiter lassen sich die Vorurteile abbauen und die Einwanderer allmählich in die für sie neuen wirtschaftlichen und sozialen Strukturen eingliedern, indem sie sich « assimilieren », d.h. indem sie ihren Eigencharakter verlieren. Ihre Aufnahme in die Gemeinschaft geht in den meisten Fällen nur um den Preis des Verlustes ihrer Individualität vonstatten, als ob die Solidarität bewusst ausschliesslich zwischen Männern und Frauen entstehen könnte, die zumindest psychologisch und kulturell eine starke Ähnlichkeit aufweisen.

Die moderne Welt verlangt nun aber die Herstellung einer solchen Solidarität nicht nur zwischen den verschiedenen Menschen, die in ein und demselben Land leben, sondern auch zwischen den Völkern sehr vieler Länder. Die zwischen den Nationen bestehende politische und ökonomische Interdependenz muss sich zu einer bewussten Solidarität zwischen den Männern und Frauen, die diese Nationen bilden, erweitern. Das ist die Voraussetzung für die Schaffung einer hinreichenden Harmonie unter den Menschen. Das ist die Voraussetzung für den sozialen Fortschritt. Das ist ganz einfach die Voraussetzung für den Frieden. Diese bewusste Solidarität besteht jedoch nicht. Die Wissenschaftler können ruhig behaupten, dass die Menschen unabhängig davon, wo sie leben, im Grunde genommen identisch sind. Und die Moralisten können ruhig behaupten, dass alle Menschen Brüder sind. Das ändert nichts an der Tatsache, dass sich die Menschen nicht als Brüder fühlen. Und diese Situation, die lediglich begrenzte Nachteile zu einer Zeit hatte, als Entfernungen und geringe Möglichkeiten zu Austausch und Verkehr natürliche Schranken zwischen den Völkern darstellten, birgt schwerwiegende Gefahren, wenn diese Völker in immer engere Beziehungen zueinander treten und mehr und mehr in ständigem Kontakt miteinander stehen.

Jeder Tag lässt daher die Notwendigkeit der Erziehung zur internationalen Solidarität deutlicher hervortreten, und zwar weniger zur Solidarität unter den Nationen als zur direkten Solidarität unter den Menschen, die den verschiedenen Nationen angehören. Dazu müssen internationale Institutionen wie die UNESCO nicht nur eine genauere und umfassendere Kenntnis der menschlichen Realitäten auf der ganzen Welt fördern, sondern auch die Aufnahme von gemeinsamen Programmen in die Ausbildung von Jung und Alt, die darauf abzielen, dieses gegenseitige Verständnis, das Bewusstsein dieser Interdependenz zu entwickeln, das die notwendige Grundlage für jegliche Solidarität ist. Es handelt sich nicht um eine Unterdrückung der Unterschiede, vor allem nicht der kulturellen Verschiedenheiten, die aus sich selbst heraus fruchtbar sein können und dies häufig auch sind; anzustreben ist vielmehr, dass diese Unterschiede wahrgenommen und als natürliche und zum grossen Teil ehrwürdige Erscheinungen akzeptiert werden.

Sicherlich zeugen einige dieser Unterschiede von einem ungleichen Niveau der ökonomischen und kulturellen Entwicklung. In diesem Fall verleiht die Solidarität den am stärksten Benach-

teiligten das Recht, bei der Verringerung dieser Ungleichheit, bei ihren Anstrengungen um eine bessere Situation unterstützt zu werden. Damit befassen sich seit einigen Jahrzehnten verschiedene internationale Institutionen und einige wirtschaftlich hochentwickelte Länder. Diesen Bemühungen sind sehr enge Grenzen gesetzt, und die ökonomische Kluft ist bei weitem nicht geschlossen. Sie neigt im Gegenteil zu einer Vertiefung durch das Zusammenwirken der demographischen Explosion in den wenig entwickelten Ländern, die zu oft den durch Produktionssteigerungen erzielten Zuwachs an Reichtum vollkommen absorbiert, und der Ausweitung der Eigeninvestitionen der entwickelten Länder, deren Reichtum immer raschere technische Fortschritte begünstigt.

Manchmal verhindern sogar die Modalitäten, dass die den Entwicklungsländern von den entwickelten Ländern geleistete Hilfe voll und ganz zur Wirkung kommt. Die Bevölkerungen der Entwicklungsländer sind auf Grund ihrer relativen Schwäche natürlich ganz besonders empfindlich im Hinblick auf all diese Massnahmen, die — wenn auch ungewollt — ihre Unterlegenheit unterstreichen. Der bilateralen Hilfe, bei der zwei ungleiche Länder aufeinander treffen, ist aus diesem Grunde immer eine multilaterale Hilfe unter dem Schirm internationaler Organisationen vorzuziehen. Bisher ist die Tendenz jedoch umgekehrt. Jedes Land, das einem anderen Hilfe gewährt, erstrebt eine wirtschaftliche, politische oder kulturelle Gegenleistung. Die Hilfe der internationalen Organisationen wird obendrein von Leuten gebracht, die verschiedener Nationalität sind und die, auch wenn sie uneigennützig handeln, nur entsprechend ihrer Nationalität, ihrer Kultur und ihrer politischen Ansichten reagieren können und dadurch mehr oder weniger zu einer Begünstigung des Landes beitragen, aus dem sie stammen. Die Hilfe und die technische Zusammenarbeit rufen aus diesem Grunde immer bei denen, die in ihren Genuss gelangen, mehr oder weniger vage den Eindruck hervor, den Massnahmen lägen egoistische Motive zugrunde. Das gilt um so mehr, als in den Ländern, die diese Hilfe finanzieren oder diese Zusammenarbeit leisten, die Bevölkerungen oft wenig Begeisterung für die von ihnen verlangten Anstrengungen zeigen, deren Rechtfertigung sie kaum oder nicht richtig begreifen.

Die Erklärung liegt auch hier im Fehlen oder in der mangelhaften Ausbildung einer bewussten Solidarität dieser Bevölkerungen mit jenen, denen es zu helfen gilt. Diese Bevölkerungen haben noch nicht begriffen, dass in der Zeit, in der wir leben, alles, was in irgend-

einem Teil der Welt vor sich geht, eine Rückwirkung auf die anderen Teile der Welt hat. Das unterschiedliche Wachstum der verschiedenen Bevölkerungen, die Ungleichheit ihres Reichtums, ihres Lebensstandards und ihrer Fortschrittschancen und vor allem die zu häufige Vertiefung dieser Ungleichheit sind auf mittlere und lange Sicht eine Bedrohung der heutzutage privilegierten Bevölkerungen. Abgesehen von allen moralischen Kriterien liegt es in ihrem wohlverstandenen Interesse, die Konsequenzen aus der Interdependenz der Volkswirtschaften und der gegenwärtigen menschlichen Gesellschaften zu ziehen.

Dieses Ziel lässt sich jedoch nur dann erreichen, wenn über die Regierenden, über die Führungselite hinaus die Bevölkerungen in ihrer Gesamtheit zu einem echten, tiefen Bewusstsein dieser Interdependenz gelangen und sich vollkommen miteinander solidarisch fühlen. Auch hier wiederum liegt der Schlüssel zur Zukunft in der Erziehung zur Solidarität.

Pierre LAROQUE

revue internationale de la croix-rouge

Beilage

MÄRZ 1971
BAND XXII, Nr. 3

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| Max Petitpierre: Das IKRK heute | 39 |

INTERNATIONALI
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENÈVE

Das IKRK heute¹

von Max Petitpierre

Grundsätze des Roten Kreuzes

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), im Jahre 1863, nach dem Erscheinen der von Henry Dunant verfassten Schrift *Eine Erinnerung an Solferino* von fünf Genfer Persönlichkeiten gegründet, ist der älteste Teil der mit Internationalem Rotem Kreuz bezeichneten dreiteiligen Körperschaft. Der zweite Teil wird aus den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds (in den mohammedanischen Ländern) und des Roten Löwen mit der Roten Sonne (in Iran) gebildet. Deren Zahl beträgt gegenwärtig 114. In einem bestimmten Land kann es nur eine einzige solche Gesellschaft geben (in Israel gibt es eine Hilfsgesellschaft, die einer Rotkreuzgesellschaft gleicht, die jedoch nicht in den Schoss des Internationalen Roten Kreuzes aufgenommen werden konnte, weil sie ein Sonderzeichen — den Davidstern — verwendet, den die Internationalen Rotkreuz-Konferenzen nicht zugelassen haben). Schliesslich gibt es die 1919 gegründete, sämtliche nationalen Gesellschaften vereinigende Liga der Rotkreuzgesellschaften. Auch sie hat ihren Sitz in Genf. Sie hat andere Aufgaben als das IKRK, doch besteht zwischen den beiden Institutionen eine vertraglich geregelte Arbeitsteilung, aufgrund welcher sie in bestimmten Fällen eng zusammenarbeiten. Häufig arbeitet das IKRK mit den nationalen Gesellschaften, mit denen es übrigens laufend Beziehungen unterhält, auch direkt zusammen.

Schon seit seinem Bestehen ist das IKRK eine private Institution, der aber öffentliche Funktionen übertragen sind, was im Leben der Völker eine Ausnahme ist und was man als « glückliche Folge der allgemeinen Anerkennung betrachten kann, welche die

¹ Mit freundlicher Genehmigung der *Schweizer Monatshefte*, Zürich, veröffentlichen wir hier die deutsche Übersetzung des Hauptteils eines im November 1970 in jener Zeitschrift in französischer Sprache erschienenen Artikels.

humanitäre Idee über alle politischen Zufälligkeiten stellt und die als Zeichen höchster Kultur angesehen werden kann.» International ist das IKRK durch sein Wirken, nicht wegen seiner Zusammensetzung; denn es besteht ausschliesslich aus Schweizer Persönlichkeiten, die durch Kooptation gewählt werden und deren Gesamtzahl nicht höher als 25 sein darf. Wenn es auch nicht durch eine internationale Konvention geschaffen wurde, so ist es doch fest im Völkerrecht verankert, indem die Genfer Abkommen seine Rolle weitgehend anerkannt haben. Über seine Organisation und seine Arbeitsmethoden entscheidet es selbst. Es ist einzig an die Rotkreuz-Grundsätze, deren Hüter es ist, gebunden. Unter diesen sind insbesondere folgende hervorzuheben:

a) *Unparteilichkeit*, die verlangt, dass das Rote Kreuz vorurteilsfrei ist, unter den Menschen keinerlei Unterschiede wegen ihrer Rasse, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Religion, ihrer sozialen Stellung oder ihrer Weltanschauung macht, sogar nicht aufgrund ihrer Verantwortung für Leiden, die sie anderen zugefügt oder persönlich erduldet haben könnten;

b) *Neutralität*, die jener der Schweiz gleicht, aber noch weiter als jene geht: das Rote Kreuz als solches, erst recht aber das IKRK, hat sich jederzeit von der Teilnahme an politischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Auseinandersetzungen fernzuhalten; in Ausübung ihres Amtes haben sich dessen Organe und dessen Beauftragte — so schwer es ihnen auch fallen möge — jeglicher Stellungnahme zu enthalten, die den Erfolg ihres Wirkens gefährden könnte. Zuweilen wird diese strenge Auffassung kritisiert, und es gibt Leute, welche möchten, dass unter gewissen Umständen insbesondere das IKRK eine bestimmte Regierung öffentlich wegen völkerrechtswidriger Handlungen verurteile. Solches wäre aber eine Verkennung der Rolle des IKRK, das ja kein oberster Richter ist, vielmehr der obersten Pflicht verpflichtet ist, sich bei der jeweils verantwortlichen Regierung für die Menschen einzusetzen, die das Recht auf den Schutz der Genfer Abkommen haben.

In gleicher Weise kann es gegen unmenschliche Massnahmen protestieren, doch darf ein solcher Protest nur in Ausnahmefällen öffentlichen Charakter haben. Gegebenenfalls kann und soll das IKRK die Regierungen auch in einem öffentlichen Aufruf oder

auf andere Weise an die Grundsätze erinnern, zu deren Einhaltung sie sich seinerzeit durch Unterzeichnung der Genfer Abkommen verpflichteten ;

c) *Unabhängigkeit* verlangt vom IKRK, dass es keiner bestehenden Macht, ob internationale Organisation oder nationale Regierung, verpflichtet sei. Da es ihm schon seine Neutralität verbietet, sich in Politik einzumischen, ist es wegen der von ihm beanspruchten Unabhängigkeit auch verpflichtet, jeden Eingriff oder Versuch eines solchen in seinen eigenen Bereich zurückzuweisen ;

d) *Universalität* bedeutet für das IKRK, dass sich sein Wirken auf alle Menschen in allen Ländern erstrecken soll. Es ist das Verdienst des Roten Kreuzes, dass es dieser schon von den höchsten Zivilisationen und Religionen angestrebten Universalität in der ihm eigenen Sphäre eine konkrete Form verliehen hat.

Das Wirken des IKRK

Das IKRK ist — wie eingangs erklärt — nicht das ganze Rote Kreuz. Dieses erfüllt heute zahlreiche Aufgaben, die in keinem Zusammenhang mehr mit dem Krieg stehen, vielmehr sozialer und zivilisatorischer Natur sind und von den nationalen Rotkreuzgesellschaften wahrgenommen werden, die vielfach regelrechte öffentliche Dienste geworden sind. Allgemein bekannt sind z. B. die vielfältigen Aufgaben, die das Schweizerische Rote Kreuz erfüllt. Ursprünglich hingen die spezifischen Aufgaben des IKRK mit dem internationalen Charakter des Krieges zusammen. Der allen Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 3 bezieht sich auf bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben, vor allem Bürgerkriege.

Im einzelnen ist das Wirken des IKRK wenig bekannt, weil es sich kaum für sensationelle Berichte eignet und weil es meist unauffällig erfolgt. Seine Aktionen sind sehr verschiedener Art. Seit Ende des letzten Weltkrieges war es fast ständig in allen von Unruhen heimgesuchten Regionen der Welt anwesend. Folgende Beispiele mögen dies zeigen :

Während des ersten Palästina-Konflikts von 1948 entsandte das IKRK Ärzte- und Krankenschwestern-Teams nach dem Nahen

Osten, die beitrugen, den Betrieb der Krankenhäuser aufrechtzuerhalten, Verwundete auf den Schlachtfeldern bargen und in Jerusalem eine Sicherheitszone schufen. Unmittelbar nach dem Konflikt übernahm das IKRK für die Dauer eines Jahres die vollständige Betreuung — Unterbringung, Verpflegung und ärztliche Behandlung — von 500 000 arabischen Flüchtlingen. Es konnte diese gewaltige Aufgabe natürlich nur dank der ihm (in diesem Falle von den Vereinten Nationen) zur Verfügung gestellten Hilfsgüter im Werte von 144 Millionen Schweizer Franken erfüllen. Weil es in der Lage ist, sehr rasch Delegierte zu « mobilisieren », tritt das IKRK zuweilen sogar als Vertreter der Vereinten Nationen auf, um dringende Nothilfe zu leisten.

Die neuen Abkommen von 1949 wurden erstmals 1956, bei der Suez-Krise, praktisch angewendet. Damals konnte das IKRK eine nahezu normale Tätigkeit ausüben ; es befasste sich ausserdem noch während vieler Jahre mit den Nachwehen dieses Konflikts, indem es u.a. die Ausreise der zum Verlassen Ägyptens gezwungenen Staatenlosen übernahm.

Im *Sechstagekrieg von 1967*, in dem sich abermals Israel und die arabischen Staaten bekämpften, konnte das IKRK ein in jeder Hinsicht normales Wirken entfalten, das noch heute, wo die Feindseligkeiten noch immer nicht endgültig eingestellt worden sind, fortgesetzt wird. Die Genfer Abkommen wurden im grossen und ganzen von den Kriegführenden angewandt, so dass die IKRK-Delegierten überall ihre traditionelle Aufgabe erfüllen konnten. Da es sich hier um eine « typische » Aktion handelt, ist es wohl angebracht, näher darauf einzugehen. Auf diesen Krieg war das IKRK übrigens vorbereitet : knapp zwei Wochen vor Ausbruch der Feindseligkeiten hatte es seine Vertreter nach dem Nahen Osten entsandt. Während der ersten sechs Monate verfügte es über 30 Delegierte und ein Flugzeug, das täglich die einzige zwischen Israel und seinen Gegnern bestehende Verbindung herstellte. Gleich zu Beginn war eine dringende Hilfsaktion für die Kriegsverletzten einzuleiten. Bedeutende Mengen Sanitätsmaterial wurden in das Notgebiet geschickt, wodurch zahlreiche Menschenleben gerettet werden konnten. Danach vermittelte das IKRK die Repatriierung der Schwerverwundeten, die es auch durchführte. Regelmässig wurden alle Kriegsgefangenenlager besucht, und der

Zentrale Suchdienst in Genf erhielt die Gefangenenslisten. Das IKRK stellte u.a. mit seinem Flugzeug die Verbindung (Briefwechsel) zwischen den Gefangenen und ihren Angehörigen sowie den Versand der Liebesgabenpakete sicher. Ziemlich bald erreichte es auch die Heimführung eines Teils der Gefangenen. Anfang 1968 erfolgte zwischen der Vereinigten Arabischen Republik und Israel der Austausch der letzten Gruppe. Auch an der Rettung der sich unmittelbar nach der Feuereinstellung in grösster Not befindenden ägyptischen Soldaten auf der Sinai-Halbinsel beteiligte sich das IKRK. Rund 300 000 Menschen flüchteten wegen der Kampfhandlungen nach Jordanien und Syrien. Um diesen Unglücklichen zu helfen, richtete das IKRK einen Aufruf an die nationalen Rotkreuzgesellschaften und leitete selbst Hilfsgüter im Werte von 4 Millionen Schweizer Franken in die Notgebiete. Anschliessend übernahm die Liga der Rotkreuzgesellschaften auf eigene Rechnung die Aktion in Jordanien. Das IKRK selbst befasste sich auch mit der Rückkehr von Flüchtlingen in ihre Heimstätten; nach zähen Verhandlungen erreichte es schliesslich die Heimführung von 15 000 Personen. In den arabischen Ländern, in denen die jüdischen Gemeinden bedroht waren, bemühten sich die IKRK-Delegierten um mässigen Einfluss. In den von Israel besetzten Gebieten ist das IKRK die einzige Institution, die in der Lage ist, über der Anwendung des IV. Genfer Abkommens zu wachen, damit die Zivilbevölkerung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet allmählich wieder ein normales Leben führen kann. Normalerweise obliegt es einer Schutzmacht, die Lebensbedingungen (Lebensmittelversorgung, Hygiene, gerichtliche Verfolgungen usw.) einer ganzen Bevölkerung zu überwachen. Dies ist eine sehr schwere Aufgabe. In diesem Konflikt aber gab es keine Schutzmacht, da die arabischen Staaten Israel nicht de jure anerkennen. Angesichts dieser verhängnisvollen Lücke bemühte sich das IKRK, seine gewohnten humanitären Aufgaben auszudehnen, ohne indessen die Aufgabe einer Schutzmacht erfüllen zu können. In mancher Hinsicht räumten ihm die zuständigen Stellen die erforderlichen Erleichterungen ein, obwohl sie die Frage der juristischen Anwendung des IV. Abkommens «offenliessen». In anderen Bereichen konnte das IKRK nicht wirkungsvoll einschreiten: es konnte die Einstellung von Eigentumszerstörungen und die Aus-

weisung von Personen, die laut diesem Abkommen verboten sind, nicht erreichen. Dagegen vermittelte es den Austausch von Familiennachrichten und die Weiterleitung von Familienunterstützungsgeldern über die trennenden Grenzen hinweg.

Im Jemen, wo seit Ende 1962 ein erbitterter Bürgerkrieg wütete, hatte man es mit einem der seltenen Länder der Erde zu tun, welches bisher weder das Rote Kreuz noch die humanitären Grundsätze kannte. Es gab keinen einzigen jemenitischen Arzt, und einem Ahnenbrauch folgend, tötete man die Verwundeten und richtete die Kriegsgefangenen hin. Es ist dem IKRK gelungen, diesem Tun ein Ende zu bereiten. Auch schlug es mitten in der Wüste in Zelten ein Feldlazarett mit 100 Betten und angeschlossenem Operationsblock auf. 1700 Personen konnten dort aufgenommen und dazu über 60 000 Personen gepflegt werden.

Dem IKRK wurde in dem 1951 zwischen den Vereinigten Staaten und Japan geschlossenen Vertrag die Aufgabe anvertraut, den ehemaligen Gefangenen, die in japanischen Händen gewesen waren, die von Japan als Wiedergutmachung gezahlten Gelder (65 Millionen Schweizer Franken) zukommen zu lassen. Jahre vergingen, bis diese — inzwischen abgeschlossene — Aufgabe erfüllt war.

Ebenfalls in Japan übernahm das IKRK die Erfüllung einer für es völlig neuen Aufgabe: es kontrollierte auf Wunsch der japanischen Regierung die Heimschaffungsbedingungen für diejenigen Koreaner, die sich noch dort befanden und heimzukehren wünschten. Das IKRK wachte darüber, dass jeder seine Wahl frei treffen konnte. So wurden über 80 000 Personen nach Nordkorea repatriert.

Im indischen Subkontinent konnte das IKRK mehrmals für die Anwendung der Genfer Abkommen sorgen: so schon im Konflikt zwischen Indien und Pakistan, dann während der Goa-Krise. Im Konflikt zwischen China und Indien, Ende 1962, konnte es seine Tätigkeit nur auf dem Hoheitsgebiet des einen der beiden Kriegführenden, und zwar Indiens, ausüben.

In Vietnam steht man einem komplizierten bewaffneten Konflikt gegenüber, der zugleich innerstaatlich und international ist. Die Demokratische Republik Vietnam hat sich stets geweigert, ihn als einen Krieg anzuerkennen, der die Anwendung der Genfer Abkom-

men und damit das Eingreifen des IKRK rechtfertigt, da sie die Ansicht vertritt, ihr Land sei das Opfer des Banditentums der Vereinigten Staaten. Obwohl die Regierung von Hanoi bestreitet, dass das III. Genfer Abkommen anwendbar ist, und sie den gefangenen amerikanischen Fliegern, die Bombenangriffe ausgeführt haben, ihre Eigenschaft als Kriegsgefangene ableugnet und sie gewöhnlichen Verbrechern gleichstellt, hat sie erklärt, sie behandle die in ihre Hände gefallenen Gefangenen menschlich. Die Front für die Befreiung Südvietnams (Vietcong) hat eine ähnliche Haltung eingenommen. Dagegen erklärten die Republik Vietnam und die amerikanischen Behörden, dass sie die Abkommen anwenden würden; sie erlaubten dem IKRK, die Haft- sowie die Kriegsgefangenenlager frei zu besuchen und die sich darin befindlichen Gefangenen ohne Anwesenheit von Zeugen zu sprechen. Auch konnten die Delegierten mit gewissen Einschränkungen Gefängnisse besuchen, in denen sich wegen der Feindseligkeiten verhaftete Zivilpersonen befinden. In Indochina ist das IKRK seit mehreren Jahren in Laos tätig, wo der Bürgerkrieg wütet, sowie in Kambodscha, wo die Lage weiterhin sehr verworren ist.

In Afrika hat sich das IKRK ebenfalls mehrmals eingesetzt. In Kenia konnten die IKRK-Delegierten 1959, während der Stammesfehden zwischen Mau-Mau und Regierung, alle 35 000 gefangenen Mau-Mau besuchen und erreichten dabei die Einstellung der körperlichen Züchtigungen. Das gleiche gilt für Njassaland. Seit Ausbruch des Algerien-Konflikts 1956 bis Abschluss der Verträge von Evian im Jahre 1962 war das IKRK von der französischen Regierung ermächtigt, die Lager zu besuchen, in denen zahlreiche Personen inhaftiert waren. Seine Delegierten konnten dadurch zur Verbesserung der Haftbedingungen beitragen. Auch konnte das IKRK Kontakte mit der nationalen Befreiungsarmee herstellen, wodurch es die Freilassung einer gewissen Anzahl in deren Händen sich befindender Gefangener erwirken konnte.

Während der Unruhen, die im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit des Kongo ausgebrochen waren, leitete das IKRK neben seiner üblichen Suche nach Vermissten und der Gefangenenbesuche auf Antrag der Vereinten Nationen und unter Mitwirkung der nationalen Rotkreuzgesellschaften sowie der Liga eine neue Aktion ein. Es handelte sich um das Aufstellen von Ärzteteams

und um die Übernahme mehrerer kongolesischer Krankenhäuser, die die belgischen Ärzte plötzlich hatten verlassen müssen. Rund 100 Ärzte und Krankenschwestern von etwa 20 nationalen Rotkreuzgesellschaften stellten tapfer die improvisierte Ablösung sicher. Bei dieser Aktion fanden leider ein IKRK-Delegierter und seine beiden Helfer den Tod.

In Südafrika, wo es weder bewaffneten Konflikt noch Guerillakrieg gibt, wo es aber im Zusammenhang mit der Segregationspolitik zu Spannungen kommt, welche Verhaftungen und Einkerkierungen zur Folge haben, konnte das IKRK eine Arbeit einleiten, die den Rahmen seiner traditionellen Tätigkeit überschreitet. Es erhielt von der Regierung in Pretoria die Genehmigung, politische Häftlinge zu besuchen und sich zu vergewissern, das sie gut behandelt werden.

Die bedeutendste und aufsehenerregendste Aktion, die das IKRK in Afrika durchführte, war jedoch jene in Nigeria während des Krieges von 1967-1970 zwischen der Bundesregierung und dem secessionistischen Gebiet. Diese Aktion war aufsehenerregend wegen der in der ganzen Welt hervorgerufenen Erschütterung über das tragische Los der Bevölkerung, die monatelang von der übrigen Welt abgeschnitten war und der leider nicht alle von überall her gespendeten und so dringend benötigten Hilfsgüter zugeleitet werden konnten. In diesem Bürgerkrieg, der ein bis zwei Millionen Menschenleben kostete, unternahm das IKRK die grösste, aber auch die undankbarste humanitäre Aktion seit dem II. Weltkrieg. Keine andere bereitete ihm so viele Schwierigkeiten und kostete so viel Mühe und Geld. Das IKRK begann seine Aktion gleich nach Ausbruch der Feindseligkeiten. Lange Zeit führte es sie ganz allein durch. Es besuchte Kriegsgefangene, sorgte für die Weiterleitung der Familiennachrichten und pflegte Verwundete. In den Krankenhäusern vollbrachten seine Ärzteteams Wunder, indem sie Tag für Tag Menschenleben retteten. Ausserdem erinnerte das IKRK die Kriegsparteien unaufhörlich von Genf aus an die humanitären Grundsätze, zu deren Einhaltung sie verpflichtet waren. Als erste in Afrika verteilte die Militärregierung von Lagos an alle ihre Truppen einen « Verhaltenskodex », der sich von den Genfer Abkommen leiten liess. Noch nie zuvor dagewesene Ausmasse nahm die Aktion des IKRK indessen im Bereich der materiel-

len Hilfeleistung an. Das secessionistische Gebiet wurde sehr bald eingekreist und von einer ganzen Bevölkerung überlaufen, die vor dem heranrückenden Feind floh. Daraus ergab sich bald grosse Hungersnot, deren erste Opfer die Kinder waren, die aber bald die gesamte Bevölkerung erfasste. Die Rotkreuzgrundsätze verwehrten dem IKRK, einen der beiden Kriegführenden auszuwählen, wie es andere Institutionen tun konnten, die nicht an diese Grundsätze gebunden sind. Auf beiden Seiten der Front gab es nämlich zahlreiche Menschen, die der Hilfe bedurften. Daher musste das IKRK eine doppelte Organisation aufbauen, was offensichtlich nur mit Zustimmung der beiden Parteien möglich war. Hätte das IKRK ohne die Zustimmung der Regierung von Lagos seine Hilfstätigkeit im secessionistischen Gebiet ausgeübt, so hätte es sich die Tore des Föderativstaates Nigeria verschlossen. Es konnte die Blockade gegen die secessionistische Enklave nicht ignorieren. Das IV. Genfer Abkommen von 1949 regelt den Fall einer Blockade und sieht gewisse Erleichterungen dafür vor, jedoch verleiht es der die Blockade verhängenden Macht das Recht, die Transporte zu kontrollieren, um sich zu vergewissern, dass sie keine Kriegskonterbande, d.h. Waffen und Munition, enthalten. Eine zeitlang duldete es die Regierung von Lagos, dass IKRK-Flugzeuge nachts ihr Hoheitsgebiet überflogen, um der eingekreisten Zivilbevölkerung des secessionistischen Gebiets Hilfsgüter zu bringen. Ab Juni 1969 duldete sie jedoch diese Flüge nicht mehr, und die nigerianischen Jagdflieger schossen sogar eine unter der Verantwortung des IKRK eingesetzte Maschine des Schwedischen Roten Kreuzes ab, wobei der Pilot und die drei anderen Besatzungsmitglieder getötet wurden. Ausserdem entzog sie für ihr Hoheitsgebiet dem IKRK die ihm zuvor zuerkannte Rolle eines Koordinators. Das IKRK leitete sofort Verhandlungen mit den beiden Kriegführenden ein, um eine Lösung für die Wiederaufnahme der Flüge zu finden. Die Verhandlungen waren langwierig und mühevoll, führten jedoch zu keinem Ergebnis, da jede Partei Bedingungen stellte, deren Annahme die andere Partei verweigerte. Die Aktion des IKRK war dadurch fast völlig gelähmt. Andere Organisationen schickten den Einwohnern des secessionistischen Gebiets weiterhin Hilfsgüter, indem sie die Blockade durchbrachen. Seinerzeit erhob man gegen das IKRK den Vorwurf, dass es nicht das gleiche mache,

wie diese Organisationen ; dabei vergass man, dass sich diese Organisationen in einer völlig anderen Lage befanden : sie setzten sich nämlich nur für die eine Partei ein, während das IKRK auch auf dem Bundesgebiet tätig war. Ferner waren sie nicht an die Genfer Abkommen gebunden, zu deren Einhaltung das IKRK verpflichtet war. Wie könnte es von den Regierungen verlangen, diese Abkommen anzuwenden — was seine tägliche Aufgabe ist —, wenn es sie selbst nicht streng beachtete? Die Aktion des IKRK war indessen wesentlich, denn es konnte 120 000 Tonnen Lebensmittel und Medikamente (91 000 Tonnen für eine Million Menschen im Bundesgebiet und 29 000 Tonnen für eineinhalb Millionen Menschen in der sezeptionistischen Enklave) weiterleiten, die von mehreren Regierungen, nationalen Rotkreuzgesellschaften und anderen Wohltätigkeitsorganisationen grosszügig gespendet worden waren. Zu dieser Aktion kommt die ebenfalls grossangelegte Hilfsaktion der christlichen Kirchen im sezeptionistischen Gebiet. Ferner sorgte das IKRK für den Betrieb von 5 Krankenhäusern, 53 Sanitätsposten und koordinierte die Tätigkeit von 45 Ärzteteams. Es liess zweieinhalb Millionen Menschen gegen Pocken und zahlreiche weitere gegen Masern und Tuberkulose impfen. Der Wert der verteilten Hilfsgüter betrug nahezu eine halbe Milliarde Schweizer Franken. Die Kosten beliefen sich auf 50 Millionen. Sie waren so hoch, weil das IKRK gezwungen war, alle für die sezeptionistische Zone bestimmten Hilfsgüter auf dem Luftweg zu befördern. Diese Luftbrücke stand 9 Monate lang ununterbrochen in Betrieb. Vierzehn Delegierte und Piloten des IKRK fanden im Einsatz den Tod. Am Ende des Konflikts bekundete die Regierung von Lagos ihren Willen, die Hilfsaktion, die trotz Beendigung der Feindseligkeiten fortgesetzt werden musste, auf eigene Rechnung zu übernehmen. Das IKRK zog sich zurück und übergab dem Nigerianischen Roten Kreuz alle seine Einrichtungen und rund 20 000 Tonnen Lebensmittel. Trotz aller Hindernisse war die Intervention des IKRK ausschlaggebend für das Überleben einer ganzen Bevölkerung.

In Lateinamerika, wo gegenwärtig kein Krieg herrscht, die politischen Spannungen jedoch sehr stark sind und der Guerillakrieg in mehreren Ländern wütet, hat sich die Tätigkeit des IKRK den örtlichen Verhältnissen angepasst. Sie besteht im wesentlichen in der Betreuung der politischen Häftlinge, stösst jedoch auf Schwierig-

keiten, weil gewisse Länder das Vorhandensein derartiger Gefangener bestreiten und behaupten, alle Häftlinge seien gewöhnliche Rechtsbrecher. Während des innerstaatlichen Konflikts im Jahre 1965 in Santo Domingo erwirkte das IKRK jedoch von den beiden Parteien zur Evakuierung der Verwundeten eine 24-stündige Waffenruhe. Die Vereinten Nationen konnten dann eine Verlängerung dieser Waffenruhe erreichen, die zuerst vorübergehend und dann endgültig war, was die Wiederherstellung des Friedens ermöglichte.

Während der Kubakrise von 1962 wurde dem IKRK ein unerwarteter Antrag gestellt: im Einvernehmen mit der amerikanischen, der sowjetischen und der kubanischen Regierung bat der Generalsekretär der Vereinten Nationen, U Thant, das IKRK, bei der Kontrolle der Schiffe mitzuwirken, die sich nach Kuba begaben, gegen das die Vereinigten Staaten eine Blockade verhängt hatten. Zur Ausübung dieser Kontrolle sollte das IKRK etwa 30 Inspektoren für einen Monat zur Verfügung stellen. So wurde das IKRK aufgefordert, bei der Inkraftsetzung von Massnahmen mitzuwirken, die einen akuten Konflikt beenden und die Drohung eines Atomkrieges beseitigen sollten. Eine derartige Aufgabe überschritt den bisherigen konventionellen Rahmen der humanitären Mission des IKRK. Dieses vertrat indessen die Ansicht, es könne sich dieser Aufgabe nicht entziehen, und erteilte seine Zustimmung, machte seine Annahme jedoch von einigen Bedingungen abhängig, u.a. jener, dass die Kontrolle nicht unter dem Zeichen des Roten Kreuzes ausgeübt würde. Die Angelegenheit brauchte schliesslich nicht weiterverfolgt zu werden, da es zu einer friedlichen Regelung kam. Einige Tage nach dem Schritt U Thants schrieb der damalige Präsident des Französischen Roten Kreuzes, Botschafter a. D. André François-Poncet, im *Le Figaro*: « Auf dem Wege der Aussonderung musste man zur Feststellung gelangen, dass es gegenwärtig in der Welt nur eine Autorität gibt, die für niemanden verdächtig ist und deren Unparteilichkeit, Neutralität und Rechtschaffenheit von allen anerkannt wird: das Internationale Komitee vom Roten Kreuz. »

In Europa hat das IKRK noch Aufgaben zu erfüllen, von denen einige zu den Nachwehen des Zweiten Weltkrieges gehören. So verwaltet es seit 1955 den Internationalen Suchdienst in Arolsen (Bundesrepublik Deutschland). Diese Dienststelle beschäftigt

250 Personen und sammelt die Auskünfte über die während des Krieges und unter dem Naziregime in Deutschland in Verschollenheit geratenen oder deportierten Personen. Sie besitzt 20 Millionen Karteikarten und behandelt jetzt noch monatlich Tausende von Fällen.

Das IKRK dient gegenwärtig noch als Vermittler für die Entschädigung der Opfer der in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern vorgenommenen pseudomedizinischen Versuche, sofern es sich um Staatsangehörige von Ländern handelt, mit denen die Bonner Regierung keine diplomatischen Beziehungen unterhält. Zu diesem Zweck musste das IKRK eine neutrale Sachverständigenkommission ernennen, zu der eines seiner Mitglieder, ein Arzt, gehört; diese Kommission entscheidet in jedem einzelnen Fall, ob der Antragsteller zum Empfang einer Entschädigung berechtigt ist.

Während des Aufstandes 1956 in Ungarn und der darauffolgenden Monate war das IKRK die einzige internationale Organisation, die ermächtigt war, das Land zu betreten. Es konnte weder den Konflikt humaner gestalten noch zugunsten der politischen Häftlinge handeln, doch war es in der Lage, unter Mitwirkung des Ungarischen Roten Kreuzes eine umfangreiche Aktion zur Verteilung von Hilfsgütern an die notleidende Bevölkerung zu organisieren. Diese Hilfsgüter im Wert von 85 Millionen Schweizer Franken waren grosszügige Spenden aus Europa. In Budapest erhielten 66 000 Kinder täglich eine Mahlzeit, und während jeder Nacht wurden 7 000 Pakete für Erwachsene gemacht.

Nach dem Bürgerkrieg, von dem Griechenland von 1945 bis 1946 heimgesucht wurde, erteilte die griechische Regierung, obwohl sie hierzu rechtlich durchaus nicht verpflichtet war, dem IKRK die Bewilligung, die politischen Häftlinge zu besuchen und ihnen sowie ihren Angehörigen Hilfsgüter zu bringen. Diese Tätigkeit konnte fortgesetzt und sogar verstärkt werden, da das IKRK seit November 1969 eine ständige Delegation in Athen unterhält, die es erreichte, dass gewisse Lager evakuiert und zahlreiche Häftlinge entlassen wurden. Zu jener Zeit konnte das IKRK sogar mit der griechischen Regierung ein Abkommen schliessen, das seine Delegierten ermächtigte, alle Stätten zu besuchen, in denen sich politische Häftlinge befanden, einschliesslich der Polizeikommissariate. Dies hatte man andernorts noch nie erlebt.

Grenzen der Aktion des IKRK

Diese — übrigens sehr unvollständige — Bilanz lässt die Vielfalt der Aufgaben erkennen, die das IKRK zu erfüllen hat. Sie zeigt auch, dass dieses zahlreichen Menschen aller Rassen, aller Religionen, aller Nationalitäten, die dem Krieg oder politischen Ereignissen zum Opfer gefallen sind und deren einziger Beschützer es in den meisten Fällen ist, dient.

Sein Tätigkeitsbereich, der ursprünglich auf die Pflege der Verwundeten und Kranken und den Schutz der Kriegsgefangenen begrenzt war, hat sich ständig erweitert. Seine Möglichkeiten entspringen drei Quellen. Die eine sind die vier Genfer Abkommen von 1949, die gegenwärtig von 128 Staaten ratifiziert sind. Das I. Abkommen betrifft die Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde; das II. die Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See; das III. die Behandlung der Kriegsgefangenen und das IV. den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Die zweite Quelle sind die Aufträge, die dem IKRK im Einvernehmen zwischen den betroffenen Parteien während oder nach einem bewaffneten Konflikt anvertraut werden können. Die dritte Quelle ist das Initiativrecht des IKRK, Aufgaben zu übernehmen, die in den Abkommen nicht vorgesehen sind, für deren Erfüllung es jedoch die Zustimmung der zuständigen Regierungen einholen muss. Diese Initiative ergriff es namentlich zugunsten von politischen Häftlingen, ohne dass diese unbedingt an bewaffneten Handlungen teilgenommen haben müssen.

Das IKRK hatte stets eine sehr grosszügige Auffassung von seiner Mission und hat sich nie gefürchtet, neue Verantwortungen zu übernehmen, sofern dies im Interesse der Menschlichkeit lag.

Die Aktionsmöglichkeiten des IKRK hängen aber auch weitgehend von dem Vertrauen ab, das ihm die Regierungen gewähren, an die es sich wenden muss und deren Zustimmung notwendig ist, damit seine Delegierten im Notgebiet überhaupt wirken können. Die Fälle, in denen sein Einschreiten nicht zugelassen wurde, bilden eine grosse Ausnahme und werden von Uneingeweihten im allgemeinen mit politischen Erwägungen begründet, die aber dem IKRK fernstehen.

In materieller und finanzieller Hinsicht findet das IKRK fast immer die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel. Dabei wird es von nationalen Rotkreuzgesellschaften unterstützt, mit denen es grösstenteils ständig in Verbindung steht, von Regierungen, gelegentlich von anderen Organisationen, die ihm nicht nur Gelder und Material (Medikamente, Lebensmittel, Transportmittel usw.), sondern auch Personal (Ärzte, Krankenschwestern usw.) zur Verfügung stellen. Wenn es sich darum handelt, materielle Hilfe zu leisten, was nicht zu den Hauptaufgaben des IKRK gehört, so ist eine Zusammenarbeit mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften vorgesehen mit Ausnahme der Fälle, wo ausschliesslich die Intervention der neutralen Organisation, d.h. des IKRK, vorgesehen ist.

Die den Tätigkeiten des IKRK gesteckten Grenzen, oder genauer gesagt die Schwierigkeiten, auf die es stösst, sind anderer Art. Die wichtigste ist darin zu suchen, dass das humanitäre Völkerrecht, wie es in den Genfer Abkommen vorgezeichnet ist (wie übrigens der grösste Teil des Völkerrechts), fast überhaupt keine Strafdrohung enthält. Das bedeutet, dass seine Anwendbarkeit weitgehend vom guten Willen der in einen Konflikt verwickelten Regierungen und Militärkommandos abhängt. Das IKRK kann nur insoweit einschreiten, als diese es ihm gestatten und selbst auch entschlossen sind, die Verpflichtungen einzuhalten, die sie durch Unterzeichnung der Genfer Abkommen eingegangen sind. Nun kommt es aber vor, dass Regierungen in bestimmten Fällen bestreiten, dass die Abkommen ganz oder teilweise anwendbar sind. Das IKRK kann dann seine Aufgaben nur unvollkommen erfüllen. Da die Gegenseitigkeit keine Bedingung für die Anwendung des humanitären Völkerrechts ist, kann das IKRK gezwungen sein, sich nur um die in Gefangenschaft geratenen Angehörigen derjenigen kriegführenden Partei zu kümmern, die ihm aber auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet die Tätigkeit verweigert.

Auch kommt es vor, dass man in einem Land, in dem die Anwendbarkeit der Genfer Abkommen nicht bestritten wird, durch Weigerungen, Aufschub und Täuschungsmanöver versucht, gewisse sich aus den Abkommen ergebende Verpflichtungen zu umgehen — z.B. hinsichtlich der Besuche in den Gefängnissen und der Gespräche mit den Gefangenen, die ohne Zeugen erfolgen müssen —, anstatt die Aktion des IKRK zu erleichtern. Ferner kommt es vor,

dass Vereinbarungen, die mit den Behörden auf höherer Ebene getroffen wurden, von den untergeordneten Stellen nicht vorschriftsmässig ausgeführt werden.

Die Arbeit des IKRK-Delegierten im Einsatzgebiet erfordert viel Geduld, Beharrlichkeit, Hartnäckigkeit und unermüdliche Schritte. Dies erklärt sich aus der Tatsache, dass diese Delegierten stets die Verteidiger und Beschützer des jeweiligen Feindes sind. Sie setzen sich für den Gegner ein, sei es in einem internationalen oder in einem Bürgerkrieg, oder für politische Häftlinge, die dem an der Macht befindlichen Regime feindlich gesinnt sind. Die Gefühle, die man einem Feind gegenüber empfindet, sind nun aber selten gut. Die modernen Kampfmethoden können den Hass und die Rachsucht noch verschärfen, vor allem die Bombenangriffe, die unter der Zivilbevölkerung grosse Schäden anrichten, die Dörfer verbrennen, die Ernte vernichten und fruchtbare Gebiete in Wüsten verwandeln. Die Delegierten des IKRK setzen sich der Gefahr aus, als lästig oder als unangenehme Zeugen betrachtet zu werden.

Trotz allem muss man zugeben, dass die Intervention des IKRK nur selten auf grundsätzlichen Widerstand stösst, selbst da, wo man sich nicht sehr bemüht, dessen Tätigkeit zu erleichtern. Eine Regierung, die diese Intervention ablehnt, betont im allgemeinen, sie behandle die in ihre Hände gefallen Feinde menschlich.

Wenn auch das humanitäre Völkerrecht noch nicht in die Sitten der Menschen eingedrungen ist und vorschriftsmässig angewendet wird, so wird es doch kaum öffentlich und zynisch verletzt, ausgenommen seitens kleiner Fanatikergruppen, die, um ihre Ziele zu erreichen, nicht davor zurückschrecken, Verbrechen zu begehen wie Entführung unschuldiger Personen, Festnehmen von Geiseln oder gar Mord.

Publizität

Eine der heikelsten Fragen, die sich dem IKRK stellen, ist jene der Publizität, die es seinem Wirken widmen soll oder kann. Diese Frage ist heute aktueller denn je, und zwar wegen der Entwicklung des audiovisuellen Informationswesens (Rundfunk und Fernsehen), das jedem — mit Ausnahme der Länder, wo es kontrolliert wird — gestattet, die Ereignisse auf ihrem Schauplatz zu

verfolgen. Dadurch wird eine Neugierde geweckt, die es in gleichem Masse zuvor nicht gab und die noch durch den täglichen Anblick der vom Fernsehen übertragenen Kriegsleiden angefacht wird. Einige Tätigkeiten des IKRK passen sich diesen neuen Informationsmitteln nicht nur an, sondern profitieren sogar davon ; doch müssen andere Tätigkeiten im Stillen erfolgen, um wirksam zu sein.

Die Diskretion des IKRK ist Frucht langer Erfahrung. Man macht ihm zuweilen einen Vorwurf daraus. So erklärte vor einigen Monaten ein französischer Politiker bei der Freilassung eines griechischen Kommunisten, « er bemühe sich, es besser zu machen als das Rote Kreuz, zu dessen Schwächen es seiner Ansicht nach gehöre, dass es die ihm bekannten Tatsachen nicht veröffentlicht ». Meines Wissens hat er durch seine Publizitätsmethode — wahrscheinlich gerade wegen dieser Methode — die Freilassung nur eines einzigen Mannes erreicht. Dagegen hat das IKRK mit weniger Aufsehen, aber durch stilles, hartnäckiges Wirken bei der griechischen Regierung durchgesetzt, dass zahlreiche Gefangene bessere Lebensbedingungen erhielten, und es konnte sogar mit dieser Regierung einen Vertrag schliessen, der weit über die Verpflichtungen hinausging, die einer Regierung aufgrund der Genfer Abkommen obliegen.

Man könnte sich gewiss vorstellen, dass das IKRK durch Bekanntgabe aller von seinen Delegierten festgestellten bedauerlichen Tatsachen die öffentliche Meinung gegen eine Regierung oder ein Regime aufhetzen und jene zu einem Vergleich veranlassen würde. Dies ist eine Illusion. Das sicherste Ergebnis einer solchen Verurteilung und Anprangerung wäre im allgemeinen eine versteifte Haltung der betroffenen Regierung, die so weit gehen könnte, dass sie sich weigert, mit dem IKRK überhaupt zu verhandeln ; dadurch würden die bereits erzielten Ergebnisse in Frage gestellt. Dieses öffentliche Vorgehen könnte nur dann vorgesehen werden, wenn es eine internationale Moral gäbe, der die Staaten ihre politischen Interessen unterordnen und aufgrund welcher sie Strafmassnahmen gegen die Regierungen ergreifen würden, die die Genfer Abkommen nicht einhalten.

Die einzige Waffe des IKRK ist die Überzeugungskraft. Daher muss es vor allem seine Schritte vermehren, um zu erreichen, dass Situationen verschwinden, die mit den Forderungen der Menschlichkeit unvereinbar sind. Nur ausnahmsweise und wenn keine Hoffnung

mehr besteht, zu einem Ergebnis zu gelangen, kann es präzise Tatsachen der Öffentlichkeit bekanntgeben, was einer Verurteilung gleichkäme.

Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts

Neben seiner praktischen Tätigkeit, seinem Wirken im Einsatzgebiet, überall da, wo es Notleidende zu betreuen gilt, hat das IKRK eine weitere, äusserst wichtige Aufgabe: die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts. Diese Aufgabe, die es schon immer von sich aus übernommen hat, wurde ihm auch von den Internationalen Rotkreuzkonferenzen anvertraut; sie tagen grundsätzlich alle vier Jahre, und an ihnen nehmen neben IKRK und Liga Vertreter der Regierungen und der nationalen Rotkreuzgesellschaften teil. Die Genfer Abkommen von 1949 sowie die früheren Abkommen wurden aufgrund der vom IKRK unter Mitwirkung von Juristen zahlreicher Länder verfassten Entwürfe ausgearbeitet. Heute muss dieses humanitäre Völkerrecht ergänzt werden, um den seit ihrer Annahme gemachten Erfahrungen sowie den neuen Gebieten Rechnung zu tragen, auf die sie sich erstrecken sollten.

Zwar wurde das humanitäre Völkerrecht durch die Abkommen von 1949 den damaligen Erfordernissen angepasst, doch wurde das Kriegsrecht bisher weitgehend vernachlässigt. Seine Vorschriften stammen grösstenteils aus dem Jahre 1907, als sie von den Haager Abkommen verkündet wurden und es noch keine Bombenflugzeuge gab und bevor die beiden Weltkriege die Kriegstechnik zu Riesenschritten zwangen. Kriegsrecht und humanitäres Völkerrecht können aber nicht voneinander getrennt werden. Der Krieg selbst und nicht nur seine Auswirkungen müssen humanisiert werden, da der Widerspruch zwischen Krieg und Menschlichkeit leider noch nicht durch die Abschaffung des Krieges überwunden werden konnte.

So hindert keine Vorschrift des geschriebenen Rechts einen Flieger daran, Bomben über eine Stadt abzuwerfen, die Dutzende, Hunderte, wenn nicht Tausende von Frauen und Kindern töten werden. Geht dieser Flieger — falls sein Flugzeug abgeschossen wird — im Fallschirm nieder, so kann er selbst die Anwendung des

Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen beanspruchen, während seine Opfer durch kein Abkommen geschützt sind.

Das IKRK ist der Schöpfer der Genfer Abkommen und nicht der Haager Abkommen. Angesichts des Versagens der Staaten und der internationalen Organisationen stiess das IKRK seit Ende des Ersten Weltkrieges, als es sich mit dem Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Auswirkungen des modernen Krieges befasste, naturgemäss auf das Gebiet des Kriegsrechts vor.

Im Jahre 1957 ergriff das IKRK zum Schutz der Zivilbevölkerung eine weitere Initiative: es verkündete den allgemeinen Grundsatz, dass die Zivilbevölkerung, ungeachtet der in einem Konflikt verwendeten Waffen, geschont werden muss oder zumindest nicht Gefahren ausgesetzt werden darf, die nicht im Verhältnis zu dem angestrebten militärischen Ziel stehen. Von diesem Gedanken ausgehend, arbeitete es unter Mitwirkung von Sachverständigen einen «Entwurf von Regeln» aus, den die Internationale Rotkreuzkonferenz von 1957 grundsätzlich billigte. Die Hauptgedanken dieses Entwurfs sind: dem Luftkrieg müssen gewisse Schranken auferlegt werden, die durch die Erfordernisse der Menschlichkeit geboten sind; die Kriegführenden müssen also ihre Kampfhandlungen auf die Vernichtung der feindlichen Militärmacht beschränken und die Zivilbevölkerung ausserhalb der Reichweite ihrer Waffen lassen. Es ist also verboten, Angriffe gegen die Zivilbevölkerung und gegen Wohnzentren als solche zu richten; nur Bombenangriffe auf bestimmte, im Entwurf aufgezählte Militär-objekte sind gestattet, allerdings selbst dann, wenn sich in ihrer unmittelbaren Nähe Zivilpersonen befinden. Bei jedem Angriff auf ein Militär-objekt muss jede Vorsichtsmassnahme ergriffen werden, um die Zivilbevölkerung zu verschonen. Schliesslich ist es verboten, Waffen zu verwenden, deren schädliche Wirkung sich in unvorhergesehener Weise der Kontrolle jener entziehen könnte, die davon Gebrauch machen, indem sie sich räumlich oder zeitlich ausdehnen und dadurch die Bevölkerung erneut gefährden würden. Diese Initiative des IKRK zur Begrenzung der Massenvernichtungswaffen hat bis jetzt noch nicht zu konkreten Ergebnissen geführt. Sie deckt sich übrigens zum Teil mit den Bemühungen der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen.

Nun hat das IKRK die Vorarbeiten übernommen, die gestatten sollen, das humanitäre Völkerrecht in diesem Bereich weiterzuentwickeln. Die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz, die 1969 in Istanbul tagte, erteilte ihm aufgrund des der Konferenz unterbreiteten Berichts in diesem Sinne ein formelles Mandat. Es handelt sich also darum, neue Regeln auszuarbeiten, die die gegenwärtigen Abkommen ergänzen sollen und die einer diplomatischen Konferenz, wie jener von 1949, unterbreitet werden, deren Aufgabe es sein wird, daraus für die Staaten verbindliche Abkommensbestimmungen zu machen.

Diese Anstrengungen werden von den Vereinten Nationen, die dafür ein tätiges Interesse bekunden, unterstützt. Im gleichen Sinne wurden von der Internationalen Menschenrechtskonferenz in Teheran (Mai 1968) und von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (in den Jahren 1968, 1969 und 1970) Resolutionen gefasst. Zwischen IKRK und Generalsekretariat der Vereinten Nationen, insbesondere ihrer Menschenrechtsabteilung, hat sich eine Zusammenarbeit angebahnt.

Das neue Abkommensrecht sollte sich namentlich auf den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges und das Verbot gewisser Waffen, ferner auf den Schutz der Opfer innerstaatlicher Konflikte und Wirren sowie des Guerillakrieges erstrecken. Letzterer wirft sehr heikle Probleme auf. Man wird sich bemühen müssen, zu definieren, wer zu recht feindselige Handlungen begehen kann und gegen wen oder gegen was. Ferner gibt es noch die Vorschriften, die die Kriegführenden während der Feindseligkeiten selbst gegenseitig beachten müssen: Schonung des sich ergebenden Feindes; Los der Fallschirmjäger; Plünderung, Blockade (um den in Nigeria gemachten Erfahrungen Rechnung zu tragen). Schliesslich wird ein Abschnitt der Kontrolle, den Vergeltungsaktionen und den Strafmassnahmen gewidmet.

Organisation des IKRK

Das IKRK ist immer mehr zu einem Grossbetrieb geworden; im Gegensatz zu Industrie- und Handelsunternehmen hängt die Entwicklung seiner Tätigkeit jedoch nicht von ihm selbst, sondern von den ihm von aussen auferlegten Umständen ab, auf die es

keinen Einfluss hat : internationale oder Bürgerkriege, politische Kämpfe und Spannungen. Überdies hängt der Erfolg seines Wirkens häufig von der Raschheit ab, mit der dieses eingeleitet wird.

Das IKRK muss also jederzeit bereitstehen, um überall einer unvorhergesehenen oder unvorhersehbaren Situation begegnen zu können.

Die Aufgaben des IKRK werden immer komplizierter, da die bewaffneten Konflikte neue Formen annehmen und gewisse Kriegsführende sich wenig um völkerrechtliche Regeln kümmern. So wurde das Piratentum ein Mittel zum Erreichen politischer Ziele ; von gewissen Regierungen geduldet, wenn nicht sogar gefördert, schafft es neue Kategorien unschuldiger Opfer. Selbstverständlich verurteilt das IKRK vorbehaltlos Handlungen, die Verbrechen und Vergehen sind, welche unter das Strafrecht fallen und durch keinerlei Gründe gerechtfertigt werden können. Es weigert sich grundsätzlich, Erpressungen zu unterstützen, die solche Piratenakte begleiten, und kann keinerlei Verantwortung für Vereinbarungen tragen, die unter dem Druck dieser Erpressungen geschlossen werden. Hier handelt es sich um Angelegenheiten der betroffenen Staaten. Dagegen darf das IKRK dem Los der als Geiseln zurückgehaltenen Opfer von Piratenakten, deren Leben irgendwie bedroht wird, nicht gleichgültig gegenüberstehen. Es muss sich also für sie einsetzen, vor allem dann, wenn es dazu allein in der Lage ist. Wir erlebten dies kürzlich bei der Entführung mehrerer Flugzeuge durch eine palästinensische Organisation, mit der keine der betroffenen Regierungen diplomatische oder tatsächliche Beziehungen unterhielt. Das IKRK konnte den Passagieren der zur Landung in Jordanien gezwungenen drei Flugzeuge rasch helfen und dann, um die Freilassung der Geiseln zu erwirken, als Vermittler zwischen der palästinensischen Organisation und den betroffenen Regierungen dienen. Es erklärte aber von Anfang an deutlich, dass seine Intervention zugunsten aller festgehaltenen Passagiere, ohne Unterschied von deren Staatsangehörigkeit, erfolgen würde. Dagegen hatten aber allein die Regierungen die notwendigen Entscheidungen hinsichtlich der für diese Freilassung gestellten Bedingungen zu treffen. Es ist oft schwierig, einen deutlichen Unterschied zwischen politischem und humanitärem Aspekt einer bestimmten Frage zu machen. Daher muss das

IKRK in jedem Fall prüfen, ob und inwieweit humanitäre Gründe sein Eingreifen rechtfertigen.

Da inzwischen jedoch blutige Feindseligkeiten zwischen der königlich-jordanischen Armee und den palästinensischen Truppen ausgebrochen waren, stand das IKRK von einem Augenblick zum andern in Jordanien vor einer neuen Aufgabe: der Betreuung der Opfer dieser Kämpfe — Verwundete, Kranke und Gefangene. Unter seiner Leitung und Verantwortung und unter Mitwirkung mehrerer Regierungen sowie der Liga der Rotkreuzgesellschaften wurde eine umfangreiche Hilfsaktion durchgeführt.

All das geschieht nicht von alleine. Die gegenwärtigen Ereignisse im Nahen Osten lassen wieder einmal deutlich erkennen, dass das IKRK zur Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben zweier Dinge bedarf:

In Genf selbst braucht es eine Organisation, die jederzeit bereit sein muss, unverzüglich Hilfsaktionen einzuleiten, und die über ständige oder vorübergehend beschäftigte Mitarbeiter verfügen muss, die ins Notgebiet entsandt werden können. Da die Arbeit im Einsatzgebiet oft Schritte voraussetzt, die bei den Regierungen zu unternehmen sind, welche im Konflikt verwickelt sind, muss jene Hilfsaktion von einer von Genf aus geleiteten diplomatischen Aktion begleitet werden.

Es muss dafür gesorgt werden, dass Hilfsgüter in die vom Krieg heimgesuchten Gebiete geleitet und dort vernünftig verwendet werden, was bei der in den Kampfgebieten herrschenden Verwirrung nicht immer leicht ist. Ferner muss die Betreuung der Verwundeten und der Kranken organisiert werden. Das ist vor allem die Aufgabe von Ärzten, Krankenpflegern und Krankenschwestern, die von einer Stunde auf die andere nach ihnen zumeist völlig unbekanntes Gegenden ausreisen müssen. Man kann die Opferbereitschaft sowie den physischen und seelischen Mut aller jener, die sich entweder als Delegierte des IKRK oder gelegentliche Mitarbeiter unter oft gefährlichen Bedingungen in den Dienst des IKRK stellen, nicht genügend bewundern.

Die schwierigsten Probleme, die das IKRK ausser den seiner Tätigkeit im Notgebiet begegnenden zu lösen hat, sind daher jene, die seine Organisation, seine Arbeitsmethoden und die Anwerbung seiner Delegierten betreffen. Ständig hat es sich anzupassen, um

jederzeit den Anforderungen gewachsen zu sein, die plötzlich an es gestellt werden können.

Notwendigkeit der Existenz des IKRK

Seit der Gründung des IKRK vor 108 Jahren hat die internationale Gesellschaft einschneidende Veränderungen erfahren. Der Völkerbund und später die Vereinten Nationen haben versucht, den Frieden in der Welt herzustellen, indem sie alle Staaten — gleich welchen politischen Regimes — in einer Weltorganisation zusammenschlossen. Unter ihrem Schutz haben sich zahlreiche Organisationen und Institutionen gebildet, die die verschiedensten Interessen verfolgen, doch ein gemeinsames Ziel anstreben: die Verbesserung des menschlichen Daseins. Leider haben diese Anstrengungen zur Verwirklichung einer friedlichen und harmonischen Weltgemeinschaft der Gewalttätigkeit und dem Krieg als Mittel zur Lösung eines Konflikts kein Ende gesetzt. Angesichts des Versagens des Rechts und der Gerechtigkeit in den internationalen Beziehungen bleiben das humanitäre Völkerrecht, so, wie es in den Genfer Abkommen niedergelegt ist, und seine sich immer weiter ausbreitende Anwendung eine Notwendigkeit. Um sein Wirken allseitig entfalten zu können, muss es weiterhin ein ihm allein vorbehaltenes, doch universelles Gebiet sein, das frei von jeder politischen Hypothek, unberührt von besonderen Interessen der Staaten, ausschliesslich der Verteidigung der elementaren Rechte jener gewidmet ist, die durch die Ereignisse zu Notleidenden wurden. Solange die Welt das bleibt, was sie heute ist, behält das IKRK also seine Daseinsberechtigung.

Max PETITPIERRE
Mitglied des Internationalen
Komitees vom Roten Kreuz

revue internationale de la croix-rouge

APRIL 1971
BAND XXII, Nr. 4

Beilage

Inhalt

| | Seite |
|---|-------|
| C. Pilloud : Schutz der Journalisten auf gefährlicher Mission in den Zonen bewaffneter Konflikte | 62 |
| Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts - Rotkreuzsachverständigenkonferenz | 67 |
| Vizepräsidentschaft des IKRK | 74 |
| Weltrotkreuztag 1971 | 75 |

INTERNATIONALE
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENF

SCHUTZ DER JOURNALISTEN AUF GEFÄHRLICHER MISSION IN DEN ZONEN BEWAFFNETER KONFLIKTE

von C. Pilloud

Seit einigen Jahren befasst man sich in verschiedenen Presseverbänden mit dem Los der Journalisten, die sich, um die für die Ausübung ihres Berufes erforderlichen Auskünfte zu sammeln, in Gebiete begeben, in denen Feindseligkeiten ausgetragen werden. Berufsgruppen haben das IKRK mehrmals konsultiert, welche Mittel ins Auge gefasst werden könnten, um die gegenwärtige Lage zu bessern.

Nachdem mehrere Journalisten im Kambodschakonflikt in Verschollenheit gerieten, wurde die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit kürzlich abermals auf dieses Problem gelenkt. Diese Tatsachen und der Tod mehrerer dieser Journalisten haben die betroffenen Kreise bewegt.

Während der Generaldebatte der kürzlich stattgefundenen Hauptversammlung der Vereinten Nationen erwähnte der französische Aussenminister Maurice Schumann diese Frage besonders, indem er anregte, die Vereinten Nationen möchten eine diesbezügliche Initiative ergreifen. Die III. Kommission der Hauptversammlung, die den Tagesordnungspunkt « Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte » zu behandeln hatte, warf das Problem ebenfalls auf, denn die französische Delegation hatte ihr einen von anderen Delegationen befürworteten Resolutionsvorschlag unterbreitet.

Nach den Debatten, in denen der Gedanke, den Journalisten auf gefährlicher Mission einen Schutz zu gewähren, von mehreren

Delegationen günstig aufgenommen worden war, nahm die Hauptversammlung schliesslich eine Resolution an, in der es u.a. heisst :

« Die Hauptversammlung

4. fordert den Wirtschafts- und Sozialrat auf, die Menschenrechtskommission zu bitten, in ihrer nächsten Sitzungsperiode die Möglichkeit zu prüfen, einen Entwurf einer internationalen Vereinbarung auszuarbeiten, die den Schutz der Journalisten auf gefährlicher Mission sichert und u.a. die Schaffung eines einstimmig anerkannten und garantierten Ausweises vorsieht;
5. fordert die Menschenrechtskommission auf, diese Frage in ihrer 27. Sitzungsperiode vorrangig zu prüfen, damit so bald wie möglich ein Entwurf einer internationalen Vereinbarung von der Hauptversammlung oder jedem anderen geeigneten internationalen Organ angenommen werden kann;
6. bittet den Generalsekretär, der 26. Sitzungsperiode der Hauptversammlung, in Beratung mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen geeigneten internationalen Organisationen, einen Bericht über diese Frage zu unterbreiten.

Es ist also wahrscheinlich, dass die Menschenrechtskommission, die vom 22. Februar bis 26. März 1971 in Genf zusammentritt, dieses Problem prüfen wird, weshalb es vielleicht nicht ohne Nutzen ist, es hier unter seinem allgemeinen Aspekt zu analysieren.

* * *

Die Lage der Journalisten in Zeiten bewaffneter Konflikte ist dem Völkerrecht seit den Haager Abkommen von 1899 und 1907 bekannt. Letztere enthalten nämlich eine Bestimmung — die 1929 und 1949 in dem Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen wieder aufgegriffen wurde, — in der vorgesehen ist, dass Personen, die den Streitkräften folgen, ohne in sie eingeglie-

dert zu sein — wie Zeitungskorrespondenten und Kriegsberichterstatter —, falls sie in die Macht des Feindes fallen, Anspruch auf die Behandlung wie Kriegsgefangene haben ; sie müssen mit einem Ausweis versehen sein, aus dem ihre Eigenschaft ersichtlich ist. Der unter diesen Bedingungen anerkannte Stand als Kriegsgefangener ist wohlverstanden nur ein Minimum, denn je nach der Staatsangehörigkeit dieser Kriegsberichterstatter wird die Macht, in deren Hände sie fallen, sie freilassen oder ihnen eine günstigere Behandlung zugestehen. Diese Kriegsberichterstatter oder Zeitungskorrespondenten sind beim Kommando der Streitkräfte, deren Bewegungen sie folgen, akkreditiert und den gleichen Gefahren ausgesetzt wie die Mitglieder dieser Streitkräfte. Ähnlich ist die Lage für eine Sonderkategorie von Kriegsberichterstattern, die im Zweiten Weltkrieg aufgekommen ist. Es handelt sich um die Militärpersonen, denen innerhalb von Militäreinheiten Informationsaufgaben übertragen werden. Als Mitglieder der Streitkräfte können sie wohlverstanden als solche angegriffen werden, und auch sie sind allen Kriegsgefahren ausgesetzt.

Wie man sieht, ist die Lage der Journalisten in den konventionellen internationalen Kriegen verhältnismässig gut definiert. Gewiss, sie können nicht beanspruchen, überall und zu jeder beliebigen Zeit ungestraft ein- und auszugehen ; sie müssen die Befehle befolgen, die ihnen von den Militärbehörden, bei denen sie akkreditiert sind, erteilt werden. Man kann sich übrigens nicht vorstellen, dass sich Journalisten in das eigentliche Zentrum einer Kampfzone begeben können.

Dagegen wird die Lage der Journalisten viel heikler in den weniger charakterisierten innerstaatlichen oder internationalen Konflikten, wenn es keine definierte Feuerlinie gibt und der Gegner von allen Seiten auftauchen kann. Ohne es zu wollen, können sie von einer Seite der Front auf die andere geraten oder sich plötzlich in einer Kampfzone befinden. Es ist zweifellos angebracht, ihnen vor allem bei Zwischenfällen dieser Art einen Schutz zu sichern. Sie beanspruchen nämlich nicht einen absoluten Schutz gegen die Waffengefahr und wissen wohl, dass jene unter ihnen, die Kampfzonen betreten, sich ernstest Gefahren aussetzen; dagegen vertreten sie die Ansicht, dass keine feindselige Handlung gegen sie unternommen werden dürfte, sobald ihre Eigenschaft anerkannt werden

kann, und dass, sollten sie in die Macht der Gegenpartei fallen, die ordnungsgemäss erwiesene Tatsache, Journalist zu sein, ihnen als Schutzbrief dienen sollte.

Man kann einen derartigen Schutz ins Auge fassen, doch ist er nicht leicht zu verwirklichen. Es wäre u.a. notwendig, dass diejenigen Journalisten, die sich in Gebieten aufhalten, in denen ein bewaffneter Konflikt wütet, einen Ausweis auf sich tragen, der ihre Eigenschaft als Journalist « bona fide » deutlich festlegt, wie es in der oben zitierten Resolution betont wird. Man könnte auch vorsehen, dass sie ein charakteristisches Zeichen tragen, z.B. einen Helm, ein Kleidungsstück oder eine Armbinde von besonderer Farbe oder ein gut sichtbares Abzeichen.

Diese Identifizierung und diese Kennzeichnung sollten allerdings für die Journalisten, die davon Gebrauch machen möchten, die Beachtung gewisser berufsethischer Normen nach sich ziehen. Diese wären zu präzisieren, doch würden sie gewiss das Verbot einschliessen, sich direkt oder indirekt an den Feindseligkeiten zu beteiligen und einem Gegner militärische Auskünfte des anderen Gegners zu übermitteln; vielleicht sollte man sogar so weit gehen, vorzusehen, dass die Journalisten, die in diesen Schutz gelangen möchten, sich auf eine rein informatorische Tätigkeit beschränken müssten, ohne sich über die Verdienste der Sache der einen oder der anderen Konfliktpartei zu äussern. In den Umsturz-kämpfen spielen der psychologische Aspekt und die Propaganda nämlich eine wichtige Rolle, und die Versuchung ist gross, jene als Feinde zu betrachten, die die eine oder die andere Partei loben oder kritisieren.

Wie man feststellt, besteht eine der Hauptbedingungen, um irgend etwas in diesem Bereich zu verwirklichen, darin, dass der Beruf gut genug organisiert ist. Auf nationaler und internationaler Ebene gibt es nun aber bereits gewisse Berufsorgane, die rasch prüfen sollten, wie ein Kodex der Rechte und Pflichten der Journalisten in den Zonen bewaffneter Konflikte aussehen könnte. Sie hätten ferner die Aufgabe zu prüfen, ob es möglich ist, ein Register aufzustellen, in das alle Journalisten eingetragen würden, die ihren Beruf im Innern eines bestimmten Gebiets, in dem ein bewaffneter Konflikt herrscht, ausüben. Die internationalen Presseorgane könnten den Konfliktparteien die Namen dieser Journalisten bekanntgeben.

SCHUTZ DER JOURNALISTEN AUF GEFÄHRLICHER MISSION
IN DEN ZONEN BEWAFFNETER KONFLIKTE

Diese Journalistenberufsorganisation könnte jedoch bei den Journalisten selbst auf Widerstand stossen. Einige unter ihnen vertreten nämlich die Ansicht, dass eine Berufsorganisation als solche eine Beeinträchtigung der absoluten Freiheit wäre, die sie für notwendig erachten, damit die Presse ihre Informationsmission erfüllen kann.

* * *

Vorstehende Darlegung zeigt, dass die Durchführung der von den Journalisten vorgesehenen Pläne schwierig sein wird. Unabhängig von den obenerwähnten Hindernissen scheint es nämlich, dass die Regierungen und die öffentliche Meinung nicht wünschen, dass sich unter der Zivilbevölkerung bevorzugte Kategorien bilden. Man hat gar manchen Versuch unternommen, um für andere Kategorien — Zivilschutzpersonal, ziviles ärztliches Personal, Feuerwehr, Polizeiangehörige usw. — ein Sonderstatut zu erreichen, ohne bisher zu praktischen Ergebnissen zu gelangen.

In der Debatte, die kürzlich in der Hauptversammlung der Vereinten Nationen stattfand, stimmten zwar zahlreiche Delegierte für die dem zitierten Resolutionsentwurf zugrundeliegenden Gedanken, doch haben die Delegationen, die sich in diesem Sinne äusserten, nicht angegeben, inwieweit die von ihnen vertretenen Regierungen bereit wären, in diesem Bereich Verpflichtungen einzugehen. Die Debatten der Menschenrechtskommission werden voraussichtlich nützliche Hinweise darüber geben, welches die besten Mittel sind, um zu positiven Ergebnissen zu gelangen.

Claude PILLOUD

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

NEUBESTÄTIGUNG UND WEITERENTWICKLUNG DES IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN ANWENDBAREN HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

ROTKREUZSACHVERSTÄNDIGEN- KONFERENZ

Am 1. März 1971 wurde im Friedenspalast in Den Haag die Rotkreuzsachverständigenkonferenz für die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts eröffnet. Diese bis 6. März dauernde Konferenz, über deren Bedeutung die Revue internationale bereits in ihrer vorangegangenen Nummer berichtet hatte, war vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz einberufen und unter der wertvollen Mitwirkung des Niederländischen Roten Kreuzes organisiert worden. An ihr nahmen 69 Delegierte von 34 nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds teil.

Die Eröffnungssitzung fand unter dem Vorsitz von Jonkheer G. Kraijenhoff, Präsident des Niederländischen Roten Kreuzes, im grossen Saal des Internationalen Gerichtshofes statt. Der Justizminister der niederländischen Regierung, C. H. F. Polak, der Bürgermeister von Den Haag, V. G. M. Marijnen, IKRK-Präsident Marcel A. Naville, der Leiter der Menschenrechtsabteilung der Vereinten Nationen, Marc Schreiber, der Stellvertretende Generalsekretär der Liga der Rotkreuzgesellschaften, Nedim Abut, und zahlreiche Vertreter des diplomatischen Korps waren zugegen.

Während ihrer Arbeitssitzungen hatten die Sachverständigen einen eingehenden Gedankenaustausch über die Probleme, über die die Rotkreuz-Welt aufgrund der in den letzten Jahren aufgetauchten bewaffneten Konflikte und Spannungen zutiefst besorgt ist. Sie erkannten einstimmig die dringende Notwendigkeit an, das humanitäre

Völkerrecht neu zu bestätigen und weiterzuentwickeln, wobei vor allem der Entwicklung der modernen Konflikte und ihren Folgen im Bereich der Menschenrechte Rechnung zu tragen ist. Ihres Erachtens bildet jede diesbezügliche Anstrengung auch einen Beitrag zum Geist des Friedens in der Welt.

Bei ihrem Streben nach einem Gleichgewicht zwischen Idealismus und Realismus vertraten die Sachverständigen ebenso wie das IKRK die Ansicht, dass die Hauptbemühungen nicht auf eine Umgestaltung der Genfer Abkommen von 1949, vielmehr auf eine Ergänzung und Verdeutlichung derselben mittels einiger Zusatzprotokolle auszurichten seien.

Schliesslich erkannte die Konferenz die Wichtigkeit der Verbreitung des bestehenden Rechts bei den Streitkräften, der Jugend und der Öffentlichkeit im allgemeinen an. In dieser Hinsicht haben alle nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne eine wesentliche Rolle in ihren jeweiligen Ländern zu spielen.

*

Zu ihrem Vorsitzenden hatte die Konferenz Herrn Dr. jur. Jean Pictet, Vorsitzender des Rechtsausschusses und Mitglied des IKRK, gewählt, der in der Schlussitzung einen Vortrag hielt, in dem er eine weitgehende Synthese der Konferenzarbeiten aufstellte und deren Hauptzüge herauskristallisierte. Wir drucken daher abschliessend den Wortlaut dieser allgemeinen Zusammenfassung ab und erinnern daran, dass die Schlussfolgerungen der Rotkreuzsachverständigenkonferenz der vom 24. Mai bis 12. Juni 1971 in Genf stattfindenden Regierungssachverständigenkonferenz unterbreitet werden:

Die Konferenz wurde mit einer Generaldebatte eröffnet, in der daran erinnert wurde, dass das Rote Kreuz, eine untrennbare Familie, zwar geschaffen wurde, um die durch die bewaffneten Konflikte verursachten Leiden zu bekämpfen, dass es jedoch auch zur Aufrechterhaltung des Friedens beitragen muss. Übrigens ist der Krieg laut der Charta der Vereinten Nationen als Mittel zur Beilegung internationaler Streitigkeiten verboten.

Die Konferenz vertrat die Ansicht, dass es dringend notwendig ist, das in bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht neu zu bestätigen und weiterzuentwickeln, wobei auch

den im Bereich der Menschenrechte erzielten Fortschritten Rechnung zu tragen wäre. Es ist indessen durchaus nicht notwendig, die bestehenden Abkommen völlig umzugestalten. Es genügt, sie — besonders durch Zusatzprotokolle — zu ergänzen und zu verdeutlichen.

Hinsichtlich des ersten Kapitels betreffend den Schutz der Verwundeten und der Kranken hielt man die vom IKRK vorgelegten beiden Protokollentwürfe für eine ausgezeichnete Grundlage.

Man einigte sich über folgende beiden Grundsätze :

- a) Das zivile Sanitätspersonal müsste einen Schutz geniessen, der jenem des militärischen Sanitätspersonals gleichkäme.
- b) Das Zeichen des roten Kreuzes (oder des roten Halbmonds) darf in Konfliktzeiten nur den einer staatlichen Kontrolle unterworfenen Personen verliehen werden.

Für die übrigen Punkte wird auf den Bericht der Arbeitsgruppe verwiesen, die gebildet wurde, um die diesbezüglichen Schlussfolgerungen der Konferenz zu formulieren.

Der zweite Punkt der Tagesordnung lautete : Massnahmen zur verstärkten Anwendung des Rechts. Er wurde in mehrere Rubriken unterteilt.

- 1) Zunächst die Verbreitung der Abkommen. Zahlreiche Sachverständige betonten, dass das humanitäre Völkerrecht nicht nur weiterentwickelt, sondern auch besser in der Welt angewendet werden müsse. Hierzu ist es unerlässlich, dass die Abkommen besser bekannt sind und auf allen Ebenen eine gründlichere Unterweisung in diesem Fach erfolgt. In dieser Hinsicht sind neue Anstrengungen zu unternehmen, vor allem bei der Armee, der Jugend und auf Universitätsebene. Man muss stets versuchen, den Einzelnen direkt anzusprechen. Das Rote Kreuz muss sich an diesem Unternehmen beteiligen. Es wurden interessante praktische Anregungen gemacht, u. ä. jene, Berater auszubilden, die den grossen Militäreinheiten zuzuteilen wären.
- 2) Anschliessend behandelte die Konferenz den wichtigen Punkt der Kontrolle über die Anwendung der Abkommensbestimmungen.

Die Delegationen, die das Wort ergriffen, hoben hervor, dass die Kontrolle für eine gute Anwendung der Abkommen unerlässlich ist und es angebracht wäre, sie nach Möglichkeit zu verstärken.

Einige stellten fest, dass das in den Abkommen vorgesehene Kontrollsystem gut sei und, bevor man ein anderes System suche, die Hindernisse zu beseitigen wären, die die Staaten allzu oft der Ernennung von Schutzmächten entgegenstellen.

Andere Sachverständige, und zwar die meisten, befürworteten eine Verstärkung der humanitären Aufgabe des IKRK. Einige empfahlen sogar, aus ihm einen ständigen, automatisch einschreitenden Vertreter der Schutzmächte zu machen. Die Delegation des IKRK präziserte hierzu, dass es entgegen der Annahme oder der Behauptung einiger bereit sei, jedes Mal, wenn es möglich und angebracht wäre, als Stellvertreter der Schutzmächte aufzutreten, indem es die humanitären Aufgaben der Schutzmächte übernehme, wie es die Abkommen selbst präzisieren. Denn das IKRK bleibt eine unabhängige Hilfsorganisation, die gemäss den Rotkreuzgrundsätzen handelt. Es könne nicht zum Beauftragten eines bestimmten Staates werden.

Einige Sachverständige regten an, eine Sonderorganisation zu schaffen, die beim Fehlen der Schutzmächte an deren Stelle treten solle, wie es übrigens in den Abkommen vorgesehen ist. Diese Sonderorganisation könnte dann im Rahmen der Vereinten Nationen geschaffen werden.

Andere hoben schliesslich hervor, dass die öffentliche Meinung heutzutage immer mehr Gewicht bekomme und es zweckmässig wäre, sie auf den Plan zu rufen, um die Einhaltung des Rechts zu erzwingen.

- 3) Im Bereich der Ahndung empfahl man eine deutlichere Definition der Kriegsverbrechen.
- 4) Danach wurde das Problem der Vergeltungsmassnahmen besprochen, die bekanntlich grosse Leiden verursachen und meistens ihr Ziel verfehlen. Die Genfer Abkommen von 1949 verbieten Vergeltungsmassnahmen gegen die durch die Abkommen geschützten Personen. Die Sachverständigen ver-

langten, man solle auch unter allen Umständen Vergeltungsmassnahmen gegen die Zivilbevölkerung in ihrer Gesamtheit verbieten.

Ein weiteres sehr wichtiges Thema war der Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges.

In diesem Bereich kann man sich zwar auf allgemeine Grundsätze, gewohnheitsrechtliche Vorschriften und Resolutionen der Vereinten Nationen berufen, doch ist es unerlässlich, so betonte man, völkerrechtliche Normen von obligatorischem Wert auszuarbeiten, die der Zivilbevölkerung den dringend benötigten Schutz sichern.

Mehrere Sachverständige machten geltend, dass die Massenzerstörungswaffen, die keinerlei Unterscheidung zwischen militärischen Zielen und der Zivilbevölkerung gestatten, sowie die unnötig grausamen Waffen durch die bestehenden Texte bereits verboten sind und es gut wäre, dies zu bestätigen. Dieser Stoff wird von den Vereinten Nationen bearbeitet, doch muss das Rote Kreuz sich weiterhin dafür interessieren und seine Stimme hören lassen.

Der Gedanke, in die zukünftigen Regeln eine Definition der Zivilbevölkerung einzuführen, wurde in Erwägung gezogen, desgleichen der Gedanke eines Sonderschutzes für schwache Personen ohne Verteidigung und auch z. B. für das Zivilschutzpersonal. Ferner betonte man die Wichtigkeit der von den Konfliktparteien zu ergreifenden aktiven und passiven Vorsichtsmassnahmen.

Die Konferenz widmete der internationalen Hilfsaktion des Roten Kreuzes zugunsten der geschädigten Bevölkerungsteile besondere Aufmerksamkeit. Man muss ihnen die benötigten Lebensmittel und Medikamente zukommen lassen können. Zu diesem Zwecke müsste die traditionelle Rolle der nationalen Rotkreuzgesellschaften, die bereits durch Artikel 63 des IV. Genfer Abkommens und die XXVI. Resolution der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz bestätigt wurde, durch eine völkerrechtliche Bestimmung bekräftigt werden, damit die Regierungen ihnen die erforderlichen Erleichterungen einräumen.

Das nächste Kapitel betraf das heikle Problem der nichtinternationalen bewaffneten Konflikte und der innerstaatlichen Wirren.

Die Sachverständigen nahmen allgemein die Idee eines Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen an. Sie hoben indessen die Schwierigkeit hervor, zu einer befriedigenden Definition derartiger Konflikte zu gelangen.

Ferner verlangten die Sachverständigen allgemein, man möge in diesem Rahmen das Initiativrecht des IKRK verstärken, damit die Regierungen seine Dienstangebote annehmen. Die Regierungen müssen, so sagte man, Vertrauen in das Rote Kreuz haben. Die unparteiische Rolle der nationalen Rotkreuzgesellschaften zugunsten aller Konfliktopfer müsse ebenfalls durch eine völkerrechtliche Bestimmung bekräftigt werden.

Man hob hervor, wie wichtig es wäre, auch von den Aufständischen zu erreichen, dass sie das humanitäre Recht achten, was übrigens in ihrem eigenen Interesse läge. Das IKRK müsse versuchen, eine Verpflichtung ihrerseits zu erreichen, wie es dies bereits getan hat.

Da das klassische System der Anerkennung des Kriegszustandes sich im Bereich der innerstaatlichen Wirren nicht durchgesetzt hat, regte ein Sachverständiger an, dem Artikel 3 der Genfer Abkommen ein Muster von den Abkommen zu entnehmenden Mindestregeln hinzuzufügen.

Der letzte Tagesordnungspunkt betraf den Guerillakrieg, diese besondere Kampfform, die ebenso in internationalen wie auch in innerstaatlichen Konflikten auftauchen kann.

Ein Sachverständiger betonte, dass jedes Volk das Recht habe, sich gegen eine Invasion aufzulehnen, und dass jede Regierung das Recht habe, ihre Streitkräfte nach eigenem Gutdünken zu organisieren. Man betonte allerdings auch, dass es im beiderseitigen Interesse der Parteien läge, in ihrem Kampf, gleich unter welchen Umständen, gewisse Grenzen zu beachten und dem entwaffneten Gegner eine menschliche Behandlung zu gewähren. Auch unterstützte man den Gedanken, für die Dauer der Feindseligkeiten auf Hinrichtungen zu verzichten.

Man stellte fest, dass sich seit 1907, als das Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs geschlossen wurde, und sogar seit den Genfer Abkommen von 1949 eine sehr deutliche Entwicklung hinsichtlich des Begriffs des Kombattanten abgezeichnet hat. Die Konferenz diskutierte über

die bekannten Bedingungen, die die Kombattanten erfüllen müssen, um Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene zu haben, und prüfte, inwieweit man diese Bedingungen beibehalten oder abändern solle. Man erachtete es auf jeden Fall für erforderlich, dass eine Armee die ihr gegenüberstehenden Kombattanten von der friedlichen Bevölkerung unterscheiden können muss und im Kampf eine gewisse Loyalität zu herrschen habe. Dies schliesst ein, dass die beiden Parteien sich bei ihren Kampfhandlungen an die Gesetze und Gebräuche des Krieges halten.

Auch empfahl man, einfache Vorschriften zu formulieren, die auf sämtliche, so verschiedenartige Guerillafälle angewendet und von allen verstanden werden können.

Auch hier muss sich das Rote Kreuz stets für die Anwendung der Grundsätze der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit einsetzen.

Nachdem alle Tagesordnungspunkte erschöpft waren, wurden die Sachverständigen gefragt, ob sie weitere Punkte vorbringen möchten.

Einer der Sachverständigen stellte die sehr aktuelle Frage, was die nationalen Rotkreuzgesellschaften für die Weiterentwicklung und die Durchführung des humanitären Völkerrechts tun könnten. Man regte an, sie könnten dieses Unternehmen bei ihren jeweiligen Regierungen unterstützen, innerhalb ihrer Gesellschaft einen oder mehrere Spezialisten ausbilden, die sie den Behörden zur Verfügung stellen würden, eine Informationskampagne einleiten, um erforderlichenfalls die Unterstützung der Öffentlichkeit zu gewinnen, und untereinander eine begrenzte Sachverständigengruppe bilden usw.

Bei allen ihren Arbeiten strebte die Konferenz nach einem Gleichgewicht zwischen Idealismus und Realismus. Die nunmehr hergestellte Zusammenarbeit zwischen den Rotkreuzgesellschaften, dem IKRK und den Regierungen muss fortgesetzt werden, denn, wie gesagt, « geht das humanitäre Völkerrecht uns alle an ».

IN GENÈVE

VIZEPRÄSIDENTSCHAFT DES IKRK

Ende März sind die Mandate der beiden Vizepräsidenten des Internationalen Komitees, Hans Bachmann und Jacques Freymond, dem Geschäftsreglement entsprechend erloschen. Das Komitee hat in seiner Plenarsitzung vom März die Amtszeit der beiden Vizepräsidenten bis zum 30. Juni verlängert und gleichzeitig auf den 1. Juli die Komiteemitglieder Bundesrichter Harald Huber und Jean Pictet, Präsident der Juristischen Kommission des IKRK, zu neuen Vizepräsidenten gewählt. Jacques Freymond, der an der genannten Plenarsitzung nicht anwesend war, nahm indessen die Verlängerung seines Mandates nicht an. Mit sofortiger Wirkung übernimmt daher Jean Pictet die Funktion eines Vizepräsidenten des IKRK.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

WELTROT-KREUZTAG 1971

Das für den nächsten Weltrotkreuztag gewählte Thema lautet :

Das Rote Kreuz immer zur Stelle.

Aus diesem Anlass hat die Liga reichbebildertes Unterlagematerial vorbereitet, das sie allen nationalen Gesellschaften schickte und aus dem wir einige Auszüge bringen. Sie veranschaulichen die Bedeutung dieses Tages, der ein Symbol dafür sein soll, dass das Rote Kreuz, der Rote Halbmond und der Rote Löwe mit der Roten Sonne überall und unter allen Umständen gegenwärtig sind.

Vierundzwanzig Stunden im Leben der Welt und der Menschen... denken wir genügend darüber nach, was das bedeutet ?...

In jedem Augenblick, jeder Sekunde, überall in der Welt, sei es in einer grossen Stadt oder in einem abgelegenen Dorf, sind Menschen in Gefahr und können der Hilfe bedürfen.

Unzählig sind die Ursachen für das Unglück der Menschen: der Krieg, der an den Grenzen oder im Innern eines bisher ruhigen Landes ausbrechen kann, eine Naturkatastrophe, die durch ihre Geschwindigkeit und ihre starke Zerstörungskraft überrascht; ein unvorhergesehener Unfall zu Hause, auf der Strasse, am Arbeitsplatz oder am Urlaubsort; die Behinderung durch Krankheit, Alter und viele andere Übel.

Niemand, wo er sich auch befinde, kann sich sicher fühlen vor diesen ständigen Bedrohungen für das Gleichgewicht des Lebens und des Glücks der Menschen.

Doch zu jeder Zeit stehen überall Männer, Frauen und Jugendliche in unzähligen Gruppen bereit, um im Namen der Rotkreuzgrundsätze, von denen sie sich leiten lassen, ohne Unterschied der Rasse, der Konfession oder der Ideologie helfend einzuschreiten.

Ununterbrochen beteiligt sich das Rote Kreuz in der ganzen Welt an einer wirksamen, zuweilen unsichtbaren, aber immer tätigen Solidaritätskette.

Das Rote Kreuz, der Rote Halbmond und der Rote Löwe mit der Roten Sonne sind immer zur Stelle, um zu wachen, vorzubeugen, einzuschreiten, Leid zu lindern und zu helfen.

Gleich, welcher Nation sie angehören, vollbringen diese Männer, Frauen und Jugendlichen des Roten Kreuzes zu jeder Stunde und an allen Orten zugunsten ihrer Mitmenschen, die ihnen häufig unbekannt sind, Taten der Rettung, des Trostes. In jedem Augenblick, im Frieden wie im Krieg, überall!

Wir wünschen dem 24. Welttag, der für die nationalen Gesellschaften eine Gelegenheit sein wird, die humanitären Ideen zu verbreiten, neue Mitglieder zu werben und Spenden zu sammeln, die Aktion des Krankenpflegepersonals und des sozialmedizinischen Personals, der Mitglieder der Nothilfe, der Jugendlichen und der freiwilligen Helfer der 114 nationalen Gesellschaften, die heute in allen fünf Erdteilen am Werk sind, zu schildern, vollen Erfolg.

revue internationale de la croix-rouge

MAI 1971
BAND XXII, Nr. 5

Beilage

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| Die Verbindung aufrechterhalten ... Nach Verschollenen forschen (Zentraler Suchdienst) | 78 |
| Unterzeichnung eines Abkommens mit der EWG | 87 |
| Die Broschüre «Rechte und Pflichten der Krankenschwestern» | 88 |
| Die Tätigkeit des IKRK im Nahen Osten im Jahre 1970 | 89 |
| Schutz der Journalisten auf gefährlicher Mission in den Zonen bewaffneter Konflikte. | 92 |

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENEVE

Die Verbindung aufrechterhalten... Nach Verschollenen forschen

Der Zentrale Suchdienst

Die beiden Hauptaufgaben des Zentralen Suchdienstes des IKRK in Genf bestehen darin, die Verbindung zwischen den Gefangenen und ihren Familien aufrechtzuerhalten und Nachforschungen nach Personen anzustellen, die durch verschiedene Umstände (internationale Konflikte, Bürgerkriege, innerstaatliche Wirren) in Verschollenheit gerieten oder getrennt wurden.

Das wichtigste Arbeitsinstrument dieses Suchdienstes ist seine Kartei, die gegenwärtig 45 Millionen Karten umfasst. Sie ermöglicht es ihm, die alljährlich an ihn gestellten Suchanträge zu bearbeiten und Tausende von Fällen positiv zu beantworten. Seinen guten Ruf erwarb sich der Zentrale Suchdienst, indem er seit über einem Jahrhundert die Kontakte zwischen den durch den Krieg getrennten Personen sicherstellte.

Im Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71 erhielt das IKRK von den beiden Kriegführenden die Listen der von ihnen festgehaltenen Verwundeten und Gefangenen. Auf seinen Antrag hin genehmigten die kriegführenden Unterzeichner der Genfer Abkommen den Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Angehörigen. Diese unzähligen Briefe in Empfang zu nehmen und zu kontrollieren war eine weitere Aufgabe des Zentralen Suchdienstes.

Im I. Weltkrieg erhielt er täglich bis zu 18 000 Schriftstücke. Diese Zahlen lassen erkennen, wie unerlässlich dieses Unternehmen geworden war, das die einzige Brücke zwischen Tausenden von Menschen darstellte.

Zu Beginn des II. Weltkriegs gingen beim Zentralen Suchdienst (der sich damals «Zentralstelle für Kriegsgefangene» nannte) täglich 500 bis 600 Briefe ein. Ende 1944 stieg diese Zahl auf 100 000 täglich. Die Gesamtzahl der Postein- und -ausgänge während des II. Weltkriegs betrug somit 110 Millionen Briefe, darunter 30 Millionen Zivilbotschaften. Zu jener Zeit wurden am Hauptsitz in Genf 900 Mitarbeiter beschäftigt, denen 300 ehrenamtliche Helfer zur Seite standen. Weitere 1400 Personen in verschiedenen Schweizer Städten waren ebenfalls für die Zentralstelle tätig.

Es ist normal, dass der Zentrale Suchdienst seit einigen Jahren versucht, seine Arbeitsmethoden zu modernisieren. So werden einige der eingehenden Auskünfte seit den letzten Konflikten mittels einer Sortiermaschine in die Kartei eingeordnet.

Diese neue Methode zeitigte erstaunliche Ergebnisse bei der Bearbeitung schwieriger Fälle. Während man früher lediglich alphabetische und numerische Listen zu Hilfe nahm, kann nun jeder Fall nach verschiedenen Kriterien eingeordnet werden: nach dem Alphabet, nach der Erkennungsmarke, nach der Kriegsgefangenennummer oder nach dem Dienstrang. Eine bessere Identifizierung, die Ausschaltung von Fehlern, die durch die Übertragung der Auskünfte entstehen können, Personaleinsparung und schnellere Bearbeitung der Fälle sind die Hauptvorteile dieses Systems.

Die gegenwärtigen Aufgaben

Die Dienste des Zentralen Suchdienstes werden ständig in Anspruch genommen. Um sich davon zu überzeugen, genügt es, an seine Tätigkeit im Jahre 1970 zu erinnern. Von Januar bis Dezember gingen bei ihm 45 316 Anträge und sonstige Mitteilungen ein; er selbst versandte 43 510 Postsachen. Er leitete 10 091 Nachforschungen bei nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, bei IKRK-Delegationen, dem Internationalen Suchdienst in Arolsen und verschiedenen zuständigen Stellen ein. Von den bearbeiteten Fällen konnte er 10 661 Akten abschliessen, davon 4 936 mit positivem Ergebnis.

Diese Zahlen decken nur einen einfachen Schriftwechsel. Um die vollbrachte Aufgabe voll zu würdigen, ist jedoch zu bedenken, dass jeder Antrag gründliche Nachforschungen in der Kartei des Suchdienstes und — sofern es sich um einen neuen Fall handelt — die Erstellung einer Einzelkarteikarte erfordert. Nun gibt es aber viele Anträge, die nicht nur eine einzige Person, sondern Familiengruppen betreffen, wodurch viele Arbeitsgänge entstehen.

Man könnte sich darüber wundern, dass der Zentrale Suchdienst (vor allem die deutsche, italienische, polnische und sowjetische Unterabteilung) 25 Jahre nach Beendigung des II. Weltkriegs beispielsweise in Europa noch eine wichtige Aufgabe fortsetzt. Diese umfangreiche Dokumentation ist umso wertvoller, als die Unterlagen ehemaliger Gewahrsamsmächte und Herkunftsländer durch Kriegsereignisse zerstört oder verstreut wurden. Ausserdem haben die seit 1945 erfolgten Grenzverschiebungen und die politischen Ereignisse der letzten 25 Jahre grosse Flüchtlingsströme zur Folge gehabt.

Welche Rolle spielt der Zentrale Suchdienst zugunsten dieser Heimatvertriebenen? In jedem Einzelfall leitet er Nachforschungen ein, um den Flüchtling zu finden, wobei er sich an die Auskunftsstellen des ersten Aufnahmelandes und des Niederlassungslandes wendet, oder er bemüht sich, Nachricht von den im Herkunftsland zurückgebliebenen Familienangehörigen zu erhalten. Dann beginnt eine zweite humanitäre Intervention, die Familienzusammenführung, wobei der Zentrale Suchdienst in Zusammenarbeit mit den nationalen Gesellschaften seine guten Dienste leiht.

Ferner berät er die Flüchtlinge oder tritt als ihr Vermittler auf, damit sie Kriegsrenten und in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Sozialdienst Unterhaltsgelder erhalten.

Auch in anderen Kontinenten erfüllte der Zentrale Suchdienst im Jahre 1970 eine nützliche Mission. Erwähnt seien die Nachforschungen betreffend das Los der ägyptischen, israelischen, jordanischen, jemenitischen Militärpersonen, die im Laufe der Kampfhandlungen in Verschollenheit gerieten, betreffend Zivilpersonen, die vermutlich verhaftet wurden, ferner betreffend Palästinenser und Jordanier, die seit den jüngsten Ereignissen in Jordanien kein Lebenszeichen mehr von sich gaben. In der Republik Vietnam erhält er weiterhin von den Behörden Auskünfte über die

von ihnen festgehaltenen Gefangenen. Diese Auskünfte werden sofort auf Tonband aufgenommen, anhand deren Listen und Karteikarten betreffend mehrere tausend Gefangene angelegt werden konnten.

Wie wird ein nationaler Suchdienst errichtet ?

Die Sucharbeit, die Geduld und peinliche Genauigkeit erfordert, erfolgt nicht in aller Abgeschlossenheit. Der Zentrale Suchdienst von Genf steht ständig mit den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne in Verbindung, die eng mit ihm zusammenarbeiten, sobald ihnen eine Akte unterbreitet wird.

Die zahlreichen Konflikte jeder Art und die Häufigkeit der Naturkatastrophen (Erdbeben, Sturmfluten usw.) setzen eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Suchdienst und den nationalen Gesellschaften voraus. Letztere können nämlich eine wichtige Rolle bei der Wiederherstellung und der Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen den Gefangenen und ihren Angehörigen sowie bei der Auskunft über das Los der Opfer spielen.

Es ist daher notwendig, dass jede nationale Gesellschaft schon in Friedenszeiten die Grundlagen prüft, die ihr nationaler Suchdienst besitzen muss, damit er — sobald es die Umstände erfordern — seine Tätigkeit schnell aufnehmen kann.

Zu diesem Zweck hat das IKRK kürzlich eine Schrift, betitelt *Comment créer un bureau de recherches*, in französischer, englischer und spanischer Sprache herausgebracht¹. Diese Schrift in rotem Einband gibt Anregungen für einfache wirksame Arbeitsmethoden, die allen Umständen angepasst werden können und keine kostspielige technische Ausrüstung erfordern.

Unter den nationalen Gesellschaften gibt es gewiss schon einige, die bereits grosse Erfahrung auf dem Gebiet der Registrierung und der Nachforschung besitzen. Das Handbuch wird für sie nichts Neues enthalten, doch gibt es eventuell einige nützliche Hinweise,

¹ Sie ist beim IKRK, 7, Avenue de la Paix, 1211 Genf, zum Preis von SFr. 3,— erhältlich.

um die Methoden der Auskunftsübermittlung auf internationaler Ebene zu vereinheitlichen.

Die Schrift ist vor allem für jene nationalen Gesellschaften bestimmt, die dieses Tätigkeitsgebiet vorläufig weder vorgesehen noch organisiert haben.

Beim Lesen des Handbuchs wird man mit der Einrichtung eines Suchdienstes vertraut gemacht. Man lernt, wie eine Auskunfts Karte für eine zwangsumgesiedelte Person oder einen Flüchtling, eine gefangene Militärperson oder einen Zivilhäftling ausgefüllt werden muss, wie jede Karteikarte gemäss der erhaltenen Auskunft auf dem neuesten Stand gehalten wird und wie überhaupt eine solche Kartei einzurichten ist, da sie die Grundlage jedes Suchdienstes darstellt.

Zahlreiche Probleme, die sich auf das Ablegen der Karten beziehen, werden ebenfalls erörtert. Es wird z.B. angegeben, dass man die phonetische Ablage ebenso wie die alphabetische berücksichtigen muss und dass es manchmal notwendig ist, Unterteilungen zu schaffen, die bis auf den Namen des Grossvaters (ja sogar des Stammes) einer gesuchten Person zurückgehen, da diese Angaben ihre Identifizierung gestatten könnten.

Die Transkription der Namen einer Sprachgruppe in die einer anderen, das Fehlen jeglicher Heimatscheine und standesamtlicher Urkunden stellen Schwierigkeiten dar, die täglich in einem Suchdienst auftauchen und auf die das Handbuch eine Antwort gibt.

Im zweiten Teil wird die verwaltungstechnische Seite dieser Tätigkeit einer nationalen Gesellschaft beschrieben. Muster für Suchantragsformulare und Familiennachrichten ergänzen die Schrift, in der folgende Aufgaben eines Suchdienstes kurz zusammengefasst werden :

- I. Bei den zuständigen zivilen oder militärischen Stellen oder dem Zentralen Suchdienst in Genf, gegebenenfalls bei den betroffenen Personen selbst, ist jede erforderliche Auskunft über die Personalien, den Gesundheitszustand, den Wohn- oder Gefangenschaftsort, den Tod usw. der heimatvertriebenen, gefangenen oder in Verschollenheit geratenen Personen einzuholen.*
- II. Die somit erhaltenen Dokumente werden registriert und eingeordnet.*
- III. Es wird eine Kartei angelegt, in die nicht nur die erhaltenen Auskünfte, sondern auch die eingegangenen Anfragen eingetragen werden.*

- IV *Anhand dieser Kartei wird jeder Suchantrag (von Familien, anderen nationalen Gesellschaften oder vom Zentralen Suchdienst in Genf usw.) bearbeitet.*
- V. *Falls die Kartei keinerlei oder nur unvollständige oder veraltete Auskünfte über die gesuchte Person enthält, sind die erforderlichen Nachforschungen einzuleiten.*
- VI. *Die Weiterleitung der Familiennachrichten ist sicherzustellen, um die Verbindung zwischen Personen wieder herzustellen, denen es aufgrund der Ereignisse nicht möglich ist, auf normalem Weg miteinander zu korrespondieren.*

Ein Zeugnis und einige Berichte

Der Zentrale Suchdienst beschränkt sich darauf, in dem oben-erwähnten Handbuch Anregungen für leicht zu befolgende Arbeitsmethoden zu geben. Er selbst erfüllt indessen Aufgaben, die oft sehr kompliziert sind. Die Nachforschungen führen zuweilen erst nach Monaten oder nach Jahren zum Erfolg und verlangen ebensoviel Einbildungskraft wie Geduld. Folgende Beispiele lassen den humanitären Wert der erzielten Erfolge erkennen.

Wir drucken zunächst einige Stellen aus einem in der Zeitschrift des Belgischen Roten Kreuzes ¹ erschienenen Bericht eines ehemaligen belgischen Kriegsgefangenen ab, aus dem hervorgeht, welche moralische Hilfe das Rote Kreuz den Gefangenen des II. Weltkriegs leistete, indem es ihnen Nachrichten ihrer Angehörigen übermittelte oder Vermisste suchte.

Hat der Kriegsgefangene dem Roten Kreuz viel zu verdanken?

Ja. Das sage ich ohne zu zögern, und ich bin gewiss, im Namen zahlreicher Mitgefangener zu sprechen, wenn ich sage, dass ich dem Roten Kreuz mein Leben verdanke. Ohne es hätten Sorgen, Hunger, Langeweile und Niedergeschlagenheit unsere Gesundheit ruiniert, und wir hätten dieses Dasein nicht fünf Jahre lang aushalten können.

Haben Sie etwas von der Aktion des Roten Kreuzes gespürt, nachdem Sie in die endgültigen Lager überführt worden waren?

Im Lager sorgten das Belgische und das Internationale Rote Kreuz für uns.

¹ Siehe *Interview*, Brüssel, 1970, Nr. 7-8.

Ich wiederhole das eingangs Gesagte : Gerade hier vollzog sich eine regelrechte seelische Rettung.

Der Beginn einer Gefangenschaft, gleich welcher Art, ist immer grausam. Anschliessend gewöhnt man sich daran, und man richtet sich sozusagen in seinem Gefangenleben ein.

In den ersten Tagen kommt zu der Verwirrung die Sorge um die Angehörigen hinzu. Wo sind sie? Sind sie geflohen? Sind sie in Belgien, Frankreich oder England? Leben sie noch? Ist das Haus bombardiert worden?...

Und eines Tages herrscht Riesenfreude im Lager : Die ersten Rotkreuzkarten bringen den Gefangenen, die völlig von der Aussenwelt abgeschnitten sind, Gewissheit ; trotz der obligatorischen Kürze des Inhalts brachten diese Karten Beruhigung und neue Lebenshoffnung. Ich glaube, schon allein der Versand dieser im Telegrammstil abgefassten kleinen Postkarten, die indessen eine grosse Wohltat bedeuten, rechtfertigt die Existenz des Roten Kreuzes. Glückbringende kleine Karte, die dank der moralischen Macht des Roten Kreuzes alle Sperren, die Fronten, die Zensuren, die Verbote und die Wechselfälle der Kriegszeit durchdrangen !

Hat das Rote Kreuz später noch für die Post gesorgt ?

Anschliessend organisierten die Deutschen, da sie unser Land besetzt hatten, den Schriftwechsel, und zwar durften wir einmal monatlich eine Karte schicken. Das Rote Kreuz liess denjenigen Kameraden, deren Familie in einem nicht-besetzten Land wohnte, noch regelmässig Nachricht zukommen. Für alle erfüllte die Karte des Roten Kreuzes abermals die gleiche wohlthätige Mission wie zu Beginn der Gefangenschaft. Das war nach der Landung der Alliierten, als die deutsche Besetzung in Belgien zu Ende ging. Zu jener Zeit, da unsere Sorgen noch grösser waren als im Jahre 1940, wurde die gewöhnliche Post abermals unterbrochen. Die Nachwehen des Krieges machten sich 1944 noch grausamer bemerkbar. Und wieder verschaffte uns eine Karte des Roten Kreuzes Gewissheit über das Los unserer Angehörigen. Es ist uns ein Rätsel, wie diese in Brüssel aufgegebene Karte trotz der ständigen Luftangriffe der Alliierten auf die Züge und die Städte bis nach Pommern gelangte.

* * *

Abschliessend bringen wir einige aus dem letzten Jahrzehnt stammende besonders bezeichnende Berichte aus der täglichen Erfahrung des Zentralen Suchdienstes :

Im Sommer 1970 erhielt der Zentrale Suchdienst einen Suchantrag von einer Frau polnischer Herkunft, betreffend ihren seit 1942 vermissten

Bruder. In jenem Jahr waren nämlich beide aus Polen verschleppt und getrennt worden.

Die Polin hatte später einen französischen Staatsangehörigen geheiratet und war ihrem Mann nach Frankreich gefolgt, wo sie gegenwärtig im Departement Ardèche wohnt.

Der Zentrale Suchdienst wandte sich unverzüglich an den Internationalen Suchdienst (ISD) in Arolsen, um auf die Spur des verschollenen Bruders zu kommen. Vom ISD, bei dem alle die Konzentrationslager betreffenden Archive zentral erfasst sind, erhielt er die Auskunft, der Gesuchte lebe ebenfalls in Frankreich, und zwar im Departement Maas.

Der Zentrale Suchdienst erkundigte sich nach der genauen Anschrift des Bruders und leitete sie an die Schwester weiter. Nach 25-jähriger Trennung konnte diese ihren Bruder wiedersehen, der, ohne es zu ahnen, nur rund 300 km entfernt im gleichen Land wohnte.

*

Im Februar 1967 baten Claudio V. und sein Bruder Antonio, beide wohnhaft in der Sowjetunion, den Zentralen Suchdienst, ihre beiden Schwestern Trinidad und Gloria V.R. zu suchen, die im Spanischen Bürgerkrieg nach Frankreich evakuiert wurden. Damals lebten sie in Bilbao, und ihr Vater war Anstreicher. Weitere Auskünfte konnten sie nicht machen.

Nach langen Nachforschungen stellte das Spanische Rote Kreuz fest, dass die beiden Schwestern nach Spanien zurückgekehrt waren und in Bilbao leben. Die eine ist verheiratet und hat zwei Kinder. Die eingeleiteten Schritte ermöglichten ferner, einen weiteren Bruder sowie den Vater ausfindig zu machen, der verwitwet war, sich wiederverheiratet hatte und aus der zweiten Ehe zwei Kinder bekam.

Das IKRK leitete diese Nachrichten sofort an die Allianz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds der UdSSR weiter, und nach 30-jähriger Trennung konnte diese Familie wieder miteinander in Verbindung treten.

*

Fräulein Z., vietnamesischer Staatsangehörigkeit, hatte ein Kind von einem französischen Soldaten. Sie verliess ihr Land, um einen Posten in Neukaledonien anzutreten, und da sie ihren Sohn nicht mitnehmen konnte, wurde er ihren in Haiphong, in der Demokratischen Republik Vietnam, wohnenden Grosseltern anvertraut.

Später wünschte sie, ihr Kind möge zu ihrem neuen Wohnsitz kommen, und so wurde ein Antrag an den Zentralen Suchdienst gestellt. Mehrere nationale Rotkreuzgesellschaften wurden eingeschaltet, und nach langwierigen Bemühungen kam eine Familienzusammenführung zustande.

Der Zentrale Suchdienst bat das Nordvietnamesische Rote Kreuz, für die Überführung des Kindes nach Phnom-Penh zu sorgen, wo es vom Kamboodschanischen Roten Kreuz, das vom Zentralen Suchdienst verständigt worden war, in Empfang genommen wurde. Es setzte seine Reise nach Bangkok fort, und von dort aus brachte es ein Flugzeug zu dem Ort, wo seine Mutter es erwartete.

Zuvor waren alle erforderlichen Einreisepapiere und die Aufenthaltsgenehmigung der neukaledonischen Behörden beschafft worden. Der Zentrale Suchdienst hatte den Antrag der Mutter 1962 erhalten, und erst 1964 konnte die Akte mit folgenden Worten abgeschlossen werden: « Pierre ist gut am Bestimmungsort angekommen. »

IN GENÈVE

Unterzeichnung eines Abkommens mit der EWG

Am 14. Mai 1969 unterzeichnete das IKRK ein erstes Abkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), in dem vorgesehen war, dass die Länder dieser Gemeinschaft dem IKRK landwirtschaftliche Überschüsse und andere Waren für die Opfer des Nigeriakonflikts zur Verfügung stellten¹. Nach Beendigung der Feindseligkeiten und der Hilfsaktion in jenem Land verblieb ein Restbestand von 12 671 Tonnen dieser Erzeugnisse.

Die EWG und das IKRK kamen überein, diesen Restbestand im Wert von schätzungsweise 6 Millionen Schweizer Franken für andere Hilfsprogramme zu verwenden, und unterzeichneten zu diesem Zweck am 20. Januar 1971 einen neuen Vertrag in Genf. Die EWG war vertreten durch den Stellvertretenden Ständigen Vertreter Frankreichs bei den Europäischen Gemeinschaften, Herrn E. Cazimajou, und den Direktor bei der Generaldirektion Entwicklungshilfe der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Jean Durieux, während das IKRK durch den Sonderassistenten des Präsidenten und Leiter der Aktionsabteilung, Herrn Raymond Courvoisier, und Vizedirektor Ch. Ammann, Wirtschaftsberater, vertreten war.

Dank dieser grosszügigen Spende wird das IKRK in der Lage sein, ein bedeutendes Lebensmittelhilfsprogramm durchzuführen. Die Heimatvertriebenen in Syrien und die Bevölkerung des Gazastreifens und des Sinai werden Mehl, Gries, Perlgrauen und Haferflocken erhalten.

¹ Weitere Verträge folgten. Siehe *Revue internationale*, Mai 1970.

Die Broschüre « Rechte und Pflichten der Krankenschwestern »

Um die Genfer Abkommen möglichst weitgehend unter dem Krankenpflegepersonal zu verbreiten, hat das IKRK eine Broschüre, betitelt *Rechte und Pflichten der Krankenschwestern gemäss den Genfer Konventionen vom 12. August 1949*, herausgegeben. Sie hat Taschenbuchformat mit Eggshell-Umschlag und wurde seit ihrem Erscheinen im Juli 1969 bereits mehrmals neuaufgelegt. Rund 17 345 Exemplare wurden bereits verkauft, und zwar 3421 in französischer, 7236 in deutscher, 3980 in englischer und 2708 in spanischer Sprache.

Die Schrift enthält kurzzusammengefasste Auszüge aus den vier Genfer Abkommen, die besonders das Sanitätspersonal betreffen (Bestimmungen im Falle eines bewaffneten Konflikts und für Friedenszeiten).

Sie wurde vom IKRK ins Englische, Spanische und Deutsche übersetzt. Das Tschechoslowakische Rote Kreuz und das Finnische Rote Kreuz haben eine Ausgabe in ihrer Landessprache veröffentlicht, während das Libanesisches Rote Kreuz die arabische Ausgabe übernahm¹. Weitere nationale Rotkreuzgesellschaften prüfen gegenwärtig die Möglichkeit, diese Broschüre in die Sprache ihres Landes übersetzen und herausgeben zu lassen.

¹ Siehe *Revue internationale*, Februar 1971.

DIE TÄTIGKEIT DES IKRK IM NAHEN OSTEN IM JAHRE 1970

Einige Zahlen

Die IKRK-Delegationen in Israel und den besetzten Gebieten sowie den arabischen Ländern haben im Jahre 1970 ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit den Genfer Abkommen fortgesetzt. Diese Aufgaben bestehen hauptsächlich darin, die gefangenen Zivil- und Militärpersonen zu besuchen, Familienmitteilungen weiterzuleiten, getrennte Familien zusammenzuführen und nach den Vermissten zu forschen.

• *Besuch bei gefangenen Zivil- und Militärpersonen*

Im Jahre 1970 besuchten die IKRK-Delegierten zweimal monatlich in den verschiedenen israelischen Gefängnissen rund 3500 arabische Zivilhäftlinge, Staatsangehörige der besetzten Gebiete und anderer arabischer Länder. Sie verteilten an diejenigen Häftlinge, die von ihren Angehörigen nicht unterstützt werden, Pakete und erleichterten die Familienbesuche, indem sie die Beförderung der Verwandten nach den verschiedenen Haftstätten organisierten.

Das IKRK befasst sich ferner in Israel und den besetzten Gebieten sowie in den arabischen Ländern mit dem Los der Kriegsgefangenen, die es regelmässig besucht. So besuchten seine Delegierten mehrmals die 72 Gefangenen der VAR, die zwischen Dezember 1969 und Dezember 1970 in Gefangenschaft gerieten. Durch Vermittlung des IKRK erhielten sie von ihren Familien etwa 800 Pakete und über 1300 Mitteilungen, während sie selbst rund 1600 schrieben.

Die im Mai, Juni und September 1970 gefangengenommenen 39 Syrier wurden ebenfalls einmal monatlich von den Delegierten besucht, die ihnen über 200 Pakete und 650 Mitteilungen ihrer Angehörigen überbrachten. Ferner wurden rund 700 Briefe der Gefangenen an deren Angehörige weitergeleitet.

Die im Januar 1970 in Kriegsgefangenschaft geratenen 10 Libanesen wurden zwölfmal besucht. 60 Pakete und rund 350 Briefe wurden ihnen übergeben, während sie nahezu 500 Mitteilungen an ihre Familien schrieben.

Ein im Juli 1970 gefangengenommener Jordanier wurde von den Delegierten in gewissen Zeitabständen besucht.

Alle Gefangenen erhielten vom IKRK Bücher, Schallplatten, Zigaretten, Lebensmittel und Unterhaltungsspiele.

In der Vereinigten Arabischen Republik werden 12 Israelis festgehalten, die zwischen Dezember 1969 und Juli 1970 in Kriegsgefangenschaft gerieten. Zwei von ihnen sind gegenwärtig zur Behandlung in einem Krankenhaus von Kairo. Diese Gefangenen, die durchschnittlich einmal monatlich besucht wurden, haben 200 Mitteilungen an ihre Familien geschickt und rund 200 Pakete und 500 Briefe erhalten.

In Syrien erhielten drei Kriegsgefangene, die im Frühjahr 1970 in Gefangenschaft gerieten, sowie 1 Zivilhäftling, der in der Nacht vom 31. Dezember 1969 zum 1. Januar 1970 festgenommen wurde, mehrmals den Besuch des IKRK. Sie schrieben 56 Mitteilungen und erhielten 90 Pakete sowie über 300 Briefe von ihren Angehörigen.

Familienmitteilungen

Seit dem Krieg vom Juni 1967 wurden über das IKRK nahezu 2 Millionen Familienmitteilungen auf beiden Seiten der Front weitergeleitet.

Im Jahre 1970 wurden über 76 000 Briefe aus den arabischen Ländern nach den besetzten Gebieten geschickt (40 000 aus der VAR, 9000 aus Syrien, 15 000 aus Jordanien und 10 000 aus den anderen arabischen Ländern), während über 115 000 Mitteilungen in umgekehrter Richtung befördert wurden, womit die Gesamtzahl für das Jahr 1970 auf nahezu 200 000 Briefe stieg.

Familienzusammenführung

Das IKRK organisiert die Familienzusammenführungen zwischen den von Israel besetzten Gebieten und den arabischen Ländern. Im Jahre 1970 konnten rund 1000 Personen wieder mit ihren Angehörigen vereinigt werden. So konnten 521 Personen aus der VAR, Syrien und Jordanien zu ihren Angehörigen in den besetzten Gebieten und 546 aus Gaza und Sinai nach der VAR ausreisen.

Nachforschung nach Vermissten

Ein bedeutender Teil der Tätigkeit des IKRK im Nahen Osten betrifft die Nachforschung nach vermissten Zivil- und Militärpersonen.

Im vergangenen Jahr erhielten die IKRK-Delegationen in Israel und den besetzten Gebieten, in Syrien und der VAR über 5600 Anträge, zu denen noch die Zehntausende durch den jordanischen Bürgerkrieg verursachten Nachforschungen hinzukommen.

CHRONIK

SCHUTZ DER JOURNALISTEN AUF GEFÄHRLICHER MISSION IN DEN ZONEN BEWAFFNETER KONFLIKTE

In ihrer deutschen Beilage vom April 1971 veröffentlichte die *Revue internationale de la Croix-Rouge* einen Artikel von Claude Pilloud über obiges Thema. Im Verlauf ihrer 27. Sitzungsperiode, die vom 22. Februar bis 26. März 1971 in Genf abgehalten wurde, prüfte die Menschenrechtskommission gemäss der Resolution 2673 (XXV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Möglichkeit, den Entwurf einer internationalen Vereinbarung auszuarbeiten, die den Schutz der Journalisten auf gefährlicher Mission sichert. Der Wortlaut eines Vorentwurfs für eine derartige Vereinbarung wurde der Kommission von der französischen Delegation zusammen mit Finnland, Iran, Österreich, der Türkei und Uruguay unterbreitet.

Die Menschenrechtskommission hatte keine Zeit, den Entwurf im einzelnen zu erörtern. Sie nahm jedoch einstimmig eine Resolution über das Verfahren an. Das IKRK wird darin aufgefordert, sich eng den Arbeiten zur weiteren Prüfung dieser Frage innerhalb der Vereinten Nationen anzuschliessen.

revue internationale de la croix-rouge

Beilage

JUNI 1971
BAND XXII, Nr. 6

Inhalt

| | Seite |
|---|-------|
| Die Lebenserinnerungen Henry Dunants | 94 |
| Der Internationale Suchdienst (Arolsen) | 102 |
| Vizepräsidentschaft des IKRK | 108 |
| Präsidentschaftsrat | 108 |
| Regierungssachverständigen-Konferenz | 108 |

INTERNATIONALE
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENEVE

Die Lebenserinnerungen Henry Dunants

Im Dezember 1969 brachten wir in der Revue internationale de la Croix-Rouge eine Buchbesprechung des ersten Bandes der Sammlung des Henry-Dunant-Instituts, der die Schrift « Eine Erinnerung an Solferino » und unveröffentlichte Texte Dunants enthält, die unter dem Haupttitel « L'Avenir sanglant » zusammengefasst sind. Diese Sammlung wird heute durch einen neuen Band, betitelt Mémoires, bereichert, den das Henry-Dunant-Institut zusammen mit den Editions de l'Age d'homme, Lausanne, in französischer Sprache herausgibt¹. Den Text hat Professor Bernard Gagnebin, Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität Genf, zusammengestellt, der eine Auswahl unter den 102 handgeschriebenen Heften vornahm, die in drei in der Städtischen Volks- und Universitätsbibliothek, Genf, lagernden Kisten aufgefunden wurden. Wie Prof. Gagnebin in seiner inhaltsreichen Einführung schreibt, « war dies eine schwierige, heikle Aufgabe, denn die Lebenserinnerungen Henry Dunants bilden keinen zusammenhängenden abgeschlossenen Text. Wir haben sie ergänzt, indem wir das Material aus über 30 Heften verwendeten, und haben die Lebenserinnerungen in 34 Kapitel unterteilt. »

Es handelt sich, wie gesagt, um bisher unveröffentlichte Texte, die alle in Heiden geschrieben wurden und zum grössten Teil die

¹ Henry Dunant, *Mémoires*, 1971, 368 Seiten. Preis SFr. 25.—. Die Mitglieder des Roten Kreuzes, die sich direkt an das Henry-Dunant-Institut, 3, rue de Varembe, CH 1202 Genf, wenden, erhalten das Buch zum Sonderpreis von SFr. 20.—.

Geschichte des Roten Kreuzes wachrufen. « Dunant will der Welt erzählen, wie ihm der Gedanke des Roten Kreuzes kam, was er auf dem Schlachtfeld von Solferino sah, welche Anstrengungen er unternahm, um seinem Werk zum Sieg zu verhelfen, wie sein Ideal im Krieg von 1870 und während der Pariser Kommune verwirklicht wurde, schliesslich seine Elendsjahre, dieses Elend in schwarzen Kleidern, das schrecklicher ist als jede andere Form der Entbehrungen. Ja, das ist der Schmerzensschrei dieser gequälten Seele, die gegen Unwissenheit und Bosheit kämpft und mühsam versucht, ihre Wahrheit zu verkünden. »

An dieser Stelle sollen weniger die bereits bekannten biographischen Faktoren, als vielmehr die sich auf folgende Themen beziehenden Stellen festgehalten werden:

- 1. Das I. Genfer Abkommen und die von Dunant stammende Idee, die Verwundeten auf dem Schlachtfeld zu « neutralisieren ». Denn ein Verwundeter ist kein Kämpfer mehr, er ist wieder Mensch, ohne Unterschied der Nationalität und der Uniform;*
- 2. der Geist der Solidarität, der die Grundlage des Werkes bleibt, das sich Dunants Vorstellungen zufolge über die ganze Welt erstrecken sollte;*
- 3. die Tage der Belagerung und der Kommune von Paris, als Dunant abermals Zeuge der Schrecken des Krieges ist und auch dort versucht, die Leiden zu lindern. Hier findet sich der Geist der Erinnerung an Solferino wieder, diese Art heiliger Schauer, der Dunant erfasst und ihn von der Erbitterung über sein eigenes Schicksal losreisst. Beim Lesen dieser Schilderungen versteht man besser, dass die Bürgerkriege mörderischer und unerbittlicher sind als die internationalen Kriege, und dass daher um jeden Preis ein Rechtsschutz vorzusehen ist. Die Bemühungen des Roten Kreuzes, mehr Menschlichkeit in die innerstaatlichen Konflikte einzuführen, erscheinen aktueller und notwendiger denn je.*

Das Genfer Abkommen

Das Genfer Abkommen soll die Leiden der unmittelbaren Kriegesopfer, d.h. der verwundeten und der kranken Soldaten,

lindern und im besonderen die Sicherheiten und die Hilfeleistungen für die Opfer der grossen Schlachten erhöhen.

Man wird aber vielleicht einwenden, die Neutralisierung der Verwundeten sei nicht ausdrücklich in diesem Abkommen erwähnt. Diese Neutralisierung wünschte Dunant von Anfang an. Man wird sich erinnern, dass er sie in Berlin (September 1863) und bei König Johann von Sachsen in Dresden zur Rede brachte. Kurz darauf wurde sie angenommen, und zwar auf der ersten nicht-diplomatischen Konferenz in Genf. « Ich kann diese Sache bei den einzelnen Konferenzteilnehmern vertreten », sagte er. « Die Ärzte Dr. Loeffler und Dr. Basting, die französischen Delegierten und andere standen dieser Idee wohlwollend gegenüber. Schliesslich wurde sie von Herrn Moynier befürwortet, der die auf der Schlussitzung dieser Konferenz geäusserten und angenommenen Wünsche schriftlich niederlegte. Ich hatte damals die Freude zu erleben, dass die Neutralisierung der Verwundeten verkündet und vorbehaltlos zugelassen wurde.» Zwar scheint der diplomatische Kongress von 1864 diesen wichtigen Punkt ausser acht zu lassen, doch wird diese Neutralisierung der Verwundeten durch die Texte des Genfer Abkommens für so selbstverständlich gehalten, dass Herr Moynier als einer der Bevollmächtigten der Schweizerischen Eidgenossenschaft in seinem Bericht an den Schweizer Bundesrat ausdrücklich sagte: « Das neutralisierte Personal umfasst drei Personenreize: 1. die für die Pflege der Verwundeten angestellten Personen; 2. die Bevölkerung des Landes; 3. die Verwundeten. » — Auf den internationalen Konferenzen von Paris im Jahre 1867 waren sich alle darüber einig, im Falle einer Abänderung dieses Textes die Neutralisierung besonders in das Abkommen aufzunehmen... « Die Neutralisierung des Verwundeten ist notwendig », äusserte Baron Mundy, der als Delegierter des österreichischen Kriegsministers an diesen Konferenzen teilnahm. « Es ist ein erhabener, hochherziger Wunsch, wichtig nicht nur wegen seiner humanitären Beweggründe, sondern auch aus Gründen des gesunden Menschenverstands... « Ich weise auf die Notwendigkeit einer absoluten Neutralisierung der Verwundeten hin; dieses Prinzip wird von nun an unter den Schutz der humanen Gefühle unserer Zeit gestellt. Bestätigen wir also diesen Grundsatz, der das ganze Genfer Abkommen beherrscht ». Auf diesen Konferenzen meint Dr. von Langen-

beck, dass das Los der Verwundeten ihm durch Artikel 6 des Abkommens nicht genügend garantiert zu sein scheint. Er fügt indes hinzu: « *Man muss* den Geist des Genfer Abkommens in den Geist des Soldaten eindringen lassen. Es ist notwendig, dass diese Grundsätze in die gewöhnliche Ausbildung des Soldaten aufgenommen werden. » Und Graf Sérurier, Vorsitzender dieser Konferenzen¹, bekräftigt: « Es ist dringend notwendig, die Neutralisierung des Verwundeten zu erklären. » (Sitzung vom 28. August 1867.) Dr. Landa (Spanien) erklärt sie für unerlässlich. Das gleiche gilt für General Renard, Kriegsminister Belgiens, Adjutant des Königs Leopold usw. — Alle zuständigen Stellen sind nunmehr der gleichen Meinung. — Durch ihre Erklärung, die aus der Konferenz vom Oktober 1863 hervorgegangenen Hilfsgesellschaften für die Betreuung der Verwundeten zuzulassen und zu beschützen, treten die Regierungen in der Tat der grossen Charta dieser Konferenz, den *Resolutionen* und *Wünschen*, die die Neutralisierung der Verwundeten ausdrücklich verkünden, bei.

Die Solidarität unter den Menschen

Die Opfer von Hungersnot, Feuersbrünsten, Schiffbrüchen, Überschwemmungen, Erdbeben, übermässiger Kälte, schweren Eisenbahnunglücken, Cholera und anderen Epidemien verdienen gewiss ebensoviel Interesse wie die Kriegsverwundeten; wie bei den Märtyrern des Schlachtfeldes kommt es darauf an, den Leidenden, wer sie auch seien, rasch zu helfen. Diese Geisseln brechen wie die Kriege plötzlich aus; meistens ohne jegliche menschliche Vorhersehung; zuweilen befallen sie Städte, Gemeinden, ganze Provinzen. Rasches Handeln ist daher die Hauptsache. Zu diesem Zweck braucht man ständige Komitees, einsatzbereite Helfer und ein stets verfügbares Budget, damit es beim ersten Alarm nicht an Helfern und Material fehlt. Auch hier gilt folgendes: Wenn auch die spontane freiwillige Hilfe mengenmässig wertvoller ist als die

¹ Es wäre sehr wünschenswert, dass jedes Land diesen Wunsch des erlauchten Prof. von Langenbeck berücksichtigt. Mehr noch, dass überall in den Schulen gemäss einer ausgezeichneten Idee, die in Österreich aufkam, den Kindern erklärt werde, was die Grundsätze des Abkommens sind, und dass man sie in ihren Geist und ihr Herz eindringen lässt.

andere, so ist sie ihr in der Qualität nicht weniger überlegen ; denn wenn irgendwo eine Katastrophe ausbricht, werden zwar in den Parlamenten sofort Kreditentwürfe vorgeschlagen, um die Opfer zu betreuen und ihr Leid zu lindern ; bevor jedoch die Regierungen für diese Hilfe abgestimmt haben, sind bei den Verwaltungsstellen soviele Auskünfte einzuholen, soviele Formalitäten zu erfüllen, dass, bis all dies erledigt ist, es schon recht spät ist, um den grossen Leiden abzuhelfen. Das offizielle Almosen trifft fast immer zu spät ein.

Der Internationale Verband für Fortschritt der Sozialwissenschaften liess sich von einem in der *Erinnerung* geäusserten Gedanken leiten und unterbreitete seinen Sektionen auf dem Internationalen Kongress, der im August und September 1865 in Bern tagte, die Frage, ob es nicht angebracht wäre, den Tätigkeitsbereich der Hilfskomitees für die Kriegsverwundeten auszuweiten und seine Wohltaten zu verallgemeinern, indem in Friedenszeiten die Bevölkerung zu betreuen wäre, falls plötzlich diese Geisseln ausbrechen. Ja, die Opfer der Geisseln ohne Unterschied der Nationalität zu betreuen, muss von den einen als eine menschliche Solidaritätspflicht und von den anderen als eine Pflicht der christlichen Nächstenliebe betrachtet werden. Nennen Sie diese Pflicht wie Sie wollen, alle geben zu, dass es eine Pflicht ist.

Hier handelt es sich genau um die Verwirklichung des in der *Erinnerung* ausgedrückten Wunsches : « Diese Gesellschaften werden in Zeiten von Epidemien oder bei Katastrophen wie Überschwemmungen, Feuersbrünsten usw. grosse Dienste leisten können. Der philanthropische Beweggrund, aus dem sie entstanden sind, wird sie bei allen Gelegenheiten, bei denen ihre Aktion ausgeübt werden könnte, zum Handeln veranlassen. » — Dabei verstand es sich von selbst, dass dies ebenso vom internationalen als auch vom nationalen Gesichtspunkt aus galt, denn dies ist einer der Hauptgedanken des Buches...

In diesem Zusammenhang sind die grossen nationalen Rotkreuzverbände, die mehrere Zwecke verfolgen, den vielerlei Verbänden vorzuziehen, die jeweils ein bestimmtes Ziel haben. Durch ihren Mangel an Koordination sind nämlich den kleinen Verbänden Grenzen gesteckt, entweder wegen ihrer geringen Finanzmittel oder weil das eigentliche Ziel ihrer Institution nur unzureichende,

unvollständige Ergebnisse zeitigt. Dagegen kann sich ein grosser Verband besser mit mehreren Dingen auf einmal befassen und leichter für alles sorgen. So haben die Rotkreuz-Komitees ihre wohlthätige Aktion mit ihren eigenen Mitteln auf die Familien der gefallenen oder verwundeten Soldaten auszudehnen. Sie müssen es als eine geheiligte Pflicht ansehen, für die Bedürfnisse der in ihrem Dienst stehenden Angestellten zu sorgen und im Falle von Krankheit oder Tod bei der Ausübung ihrer Ämter eine Unterstützung für ihre Familien sicherstellen.

Dank diesen Vorteilen können sich die Angestellten dieser Gesellschaften während Kriegen und Epidemien unbesorgt und mit völliger Hingabe — so wie es die Art ihres Dienstes erfordert — ihrer Beschäftigung widmen. Die grossen nationalen Verbände mit ihren zahlenmässig unbegrenzten Sektionen und ihren Damenkomitees können nicht nur Abteilungen für verschiedenartige Tätigkeitszweige besitzen, sondern auch zum Zeitpunkt der Feindseligkeiten andere Sonderorganisationen hinzuziehen (Samariter, Rettungsdienste, alle religiösen Männer- und Frauenorden, Veteranenkorps, Feuerwehrkorps, Studentenverbände usw.). Obwohl diese in Friedenszeiten alle ein bestimmtes Ziel verfolgen, können sie sich während des Krieges alle unter einer einzigen Leitung der vom Kriegsminister genehmigten nationalen Hilfsgesellschaft anschliessen, die im Geiste der internationalen Humanität handelt und heute den Namen des Roten Kreuzes trägt.

Die Pariser Kommune 1871

Am 26. Mai wird der Lyoner Bahnhof in Brand gesteckt, und am Abend werden die Barrikaden der Boulevards Voltaire, Philippe-Auguste und de Charonne abgerissen, sowie jene, die den Zugang zur Bastille schützen, wo die Leichen der im Kampf gefallenen Verbündeten aufgehäuft sind.

Wahrscheinlich ereignete sich folgende Tatsache, die uns ein englischer Medizinstudent, ein unparteiischer Zeuge, der sich in einer Ambulanz beim Wasserturm befand, erzählte, gerade zu der Stunde, da wir die Rue Turbigot hinaufgingen, wo wir diese Ambu-

lanz der Verzweiflung besuchten. Er sah ein mit Snider-Karabinern bewaffnetes Frauenbataillon, das vorwärtsstürmte und unter dem Ruf « Es lebe die Kommune » zu schiessen begann. « Diese Amazonen schossen bewundernswert gut », sagte er ; « unter ihnen waren viele junge Mädchen, die zweifellos zu besseren Taten bestimmt waren, als auf Männer zu schiessen. Sie schlugen sich wie Dämonen, und mit Schmerz sah ich, wie 52 von ihnen, die von den Truppen eingekreist und entwaffnet worden waren, erschossen wurden. Ich sah, wie rund 60 Männer am gleichen Ort und zur gleichen Zeit wie die Frauen erschossen wurden. Ein erschütternder Zwischenfall, der mich völlig niederschmetterte, fiel mir auf. Während Paris mitten in der Nacht brannte, die Kanone donnerte und das Musketenfeuer krachte, sah ich eine arme Frau, die sich bitter schluchzend in einem Karren wehrte. Ich bot ihr ein Glas Wein und ein Stück Brot an. Sie lehnte ab und sagte : « Für die kurze Zeit, die ich noch zu leben habe, lohnt es sich nicht. » Auf unserer Barrikadenseite folgte grosser Lärm ; ich sah, wie die arme Frau von vier Soldaten ergriffen wurde, die ihr die Kleider vom Leibe rissen. Ich hörte, wie der befehlshabende Offizier, der die Frau verhörte, in gebieterischem Ton sagte : « Sie haben einige meiner Männer getötet ! » Die Frau lachte ironisch auf und entgegnete mit barscher Stimme : « Möge Gott mich bestrafen, dass ich nicht noch mehr getötet habe ! Ich hatte zwei Söhne in Issy (Festung Issy), beide wurden getötet, und zwei in Neuilly, die das gleiche Los traf. Mein Mann ist an dieser Barrikade gefallen, und nun können Sie mit mir machen, was Sie wollen. » Weiter hörte ich nichts. Kriechend entfernte ich mich, doch nicht schnell genug, um nicht zu hören, wie der Befehl « Feuer ! » erhallte, der mir sagte, dass alles vorbei war...

... In Satory ist man mit unerhörter Brutalität gegen die Gefangenen vorgegangen. Wasser und Brot und Schläge in der Orangerie, die voll stickiger Luft ist ; und die Wächter treiben es sogar so weit, dass sie die Gefangenen daran hindern, sich zu bewegen. Der belgische Korrespondent vom *Echo du Parlement* vom 27. Mai sagt : « Heute morgen habe ich das Lager von Satory besichtigt, wo 2 500 Gefangene sind, Männer und Frauen durcheinander. Sie sind im Hof des Artillerieparks im Freien, ohne Kopfbedeckung, und schlafen im Schlamm. Die Mauern des Hofes sind mit Zinnen versehen, und die Kanonen sind auf die Gefangenen gerichtet. Gestern

brach eine Meuterei aus, und 300 wurden erschossen ; 57 flüchteten, doch wurden 38 wieder festgenommen. Es gibt nichts Abscheulicheres als der Anblick dieser Leute. Sie haben unmögliche Gesichter und einen empörenden Zynismus.» — Kein Wunder, dass diese Leute, die nach langem Fussmarsch auf staubiger Strasse im Schlamm unter freiem Himmel schlafen, häufig in Ketten gefesselt, ganz erbärmlich aussehen...

* * *

In diesen Lebenserinnerungen schüttet ein Mensch mit leidenschaftlicher Stimme sein ganzes Herz aus. Man muss sie also als das Zeugnis eines Menschenschicksals aufnehmen, das Professor Gagnebin mit Recht mit jenem Jean-Jacques Rousseaus vergleicht. « Wie er, wurde Dunant verfolgt, wie er, übertreibt er die Bedeutung und das Ausmass dieser Verfolgung. » In diesem Sinne ist die Stelle des Buches kennzeichnend, wo der Verfasser schreibt: « Ich habe stets die Meinung vertreten, dass ganz Europa mir gegenüber wegen des Rotkreuzwerks und der Konvention eine universelle Volksschuld auf sich geladen hat. » Dunant, der an die biblischen Prophezeiungen¹ glaubte, der eine Zukunft voller Bedrohungen voraussagte, fühlt sich betrogen, denn er ist in Vergessenheit geraten. Mehr noch, das Rotkreuzwerk, dessen « Gründer » er seinen eigenen Worten nach ist, hat sich entfaltet, ohne sich auf ihn zu berufen.

Aber der Schweizer Bundesrat verleiht ihm im Jahre 1897 den Binet-Preis, und vier Jahre später erhält er den ersten Friedens-Nobelpreis. Seit dem Jahre 1900 scheint Dunant seinen Frieden mit sich und der Welt wiedergefunden zu haben. Doch setzt er in seinen letzten Aufzeichnungen seine Meditation über die Menschheit und ihre Zukunft fort. Nunmehr ist er zu einer legendären Gestalt geworden, die bis in unsere Zeit lebendig bleibt.

J.-G. L.

¹ Siehe die Biographie *Henry Dunant* von Willy Heudtlass, die in deutscher Sprache im W Kohlhammer-Verlag, Stuttgart, 1962, erschienen ist und diesen besonderen Aspekt des Autors der Schrift « *Eine Erinnerung an Solferino* » behandelt.

IN AROLSEN

Der Internationale Suchdienst

In ihrer deutschen Beilage vom Mai 1971 veröffentlichte die Revue internationale einen Artikel über die beiden Hauptaufgaben des Zentralen Suchdienstes des IKRK in Genf: die Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen den Gefangenen und ihren Familien und die Nachforschung nach Personen, die durch verschiedene Umstände (internationale Konflikte, Bürgerkriege, innerstaatliche Wirren) in Verschollenheit gerieten oder getrennt wurden.

Seit über einem Jahrhundert ist die Kartei dieses Suchdienstes ständig gewachsen. Sie zählt heute rund 45 Millionen Karten. Allein im vergangenen Jahr gingen über 45 000 Anträge und sonstige Mitteilungen ein, während rund 43 500 Postsachen versandt wurden. Über 10 000 Akten konnten abgeschlossen werden, davon fast die Hälfte mit positivem Ergebnis.

Neben diesen eindrucksvollen Zahlen darf nicht die so nützliche Arbeit vergessen werden, die der Internationale Suchdienst in Arolsen vollbringt. Er wurde vor 25 Jahren gegründet und wird bekanntlich seit Juni 1955 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz verwaltet. Heute beschäftigt er nahezu 250 Mitarbeiter.

Folgender Artikel eines Mitglieds der Presse- und Informationsabteilung des IKRK, Fräulein Françoise Bory, die kürzlich Arolsen besuchte, vermittelt unseren Lesern einen Einblick in die Tätigkeit dieses Suchdienstes.

* * *

Eine Belgierin, die im 2. Weltkrieg vor über 25 Jahren deportiert wurde, beantragt heute beim Internationalen Suchdienst (International Tracing Service — ITS) in Arolsen, Bundesrepublik Deutschland, eine Inhaftierungsbescheinigung, aufgrund deren sie eine Entschädigung erhalten kann.

Der ITS, der Archive der Konzentrationslager vereinigt, ist in einem nüchternen Gebäude am Rande eines romantischen Parks untergebracht. Der mit dem Fall beauftragte Angestellte forscht in der Kartei, den Akten und den Listen nach und stellt fest, dass die Antragstellerin in den Lagern Auschwitz, Flossenbürg und Mauthausen inhaftiert war und Ende des Krieges freigelassen wurde. Es ist also möglich, ihr eine amtliche Inhaftierungsbescheinigung auszustellen, die der ehemaligen Deportierten zu ihrer berechtigten Entschädigung verhelfen wird.

Der ITS erhält täglich Hunderte derartiger Anträge. Sie bilden die Haupttätigkeit dieser in der Welt einzigartigen Organisation, über die wir nachstehend eingehender berichten.

Wie der ITS entstand

Gleich nach Beendigung des 2. Weltkriegs erwies es sich als notwendig, die Archive der Konzentrationslager zentral zu erfassen und eine Kartei über die ehemaligen Häftlinge anzulegen und auf dem laufenden zu halten. Die unzähligen Suchanträge bekräftigten diesen Gedanken. So wurde am Kreuzpunkt der vier Besatzungszonen in Arolsen, einer Kleinstadt aus dem 18. Jahrhundert, 40 km westlich von Kassel (Hessen) gelegen, das « Central Tracing Bureau » geschaffen, das 1946 von der UNRRA (United Nations Relief and Rehabilitation Administration) übernommen wurde. Im Jahre darauf übernahm die Internationale Flüchtlingsorganisation die Verwaltung des Büros, das den Namen « Internationaler Suchdienst » (International Tracing Service) annahm. Nach Auflösung der IFO im Jahre 1951 wurde die Verwaltung des ITS der Alliierten Hochkommission in Deutschland anvertraut.

Als das Besatzungsregime in Deutschland am 5. Mai 1955 zu Ende ging, beschloss man, die Verwaltung des ITS einer neutralen

unabhängigen Institution anzuvertrauen. Da das Internationale Komitee vom Roten Kreuz alle Voraussetzungen hierfür erfüllte, wurde ihm dieses Mandat durch die Verträge von 1955 übertragen ; es wurde ferner beauftragt, den Leiter des Suchdienstes zu ernennen und zu besolden. Schliesslich wurde eine internationale Kommission geschaffen, um die Zusammenarbeit zwischen den in Frage kommenden Ländern aufrechtzuerhalten und für die Erhaltung der Archive zu sorgen.

Die Aufgaben des ITS

« Vermisste suchen, die Unterlagen über Deutsche und Nichtdeutsche, die in nationalsozialistischen Konzentrations- oder Arbeitslagern gefangengehalten wurden, oder über Nichtdeutsche, die infolge des Zweiten Weltkrieges verschleppt worden sind, zu sammeln, zu ordnen, aufzubewahren und Regierungen und interessierten Einzelpersonen zugänglich zu machen », so lauten die in den Verträgen von 1955 festgesetzten Aufgaben des ITS.

Heute bildet die Nachforschung nach Vermissten kaum noch 5 % seiner Tätigkeit, die im wesentlichen in der Ausstellung von Inhaftierungs- und Todesbescheinigungen besteht, damit die Antragsteller Entschädigung wegen Verfolgung oder physischer Schäden, ein Auswanderungsvisum oder eine Einbürgerung erhalten können. Amtliche Bescheinigungen sind ferner notwendig in Fragen der Rückgabe von Eigentum, das von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurde, zur Regelung von Erbschaftsangelegenheiten oder zum Erhalt von Renten.

Die in den Konzentrationslager-Dokumenten angegebenen Todesfälle werden von einem Sonderstandesamt, das ebenfalls seinen Sitz in Arolsen hat, legalisiert. Bisher wurden dort 343 661 Todesfälle registriert.

Noch immer gehen dem ITS zahlreiche Anträge zu. Besonders nach Inkrafttreten des Wiedergutmachungsgesetzes von 1953 in der Bundesrepublik Deutschland vermehrten sich die Anträge, doch haben sich die Zahlen seitdem nur wenig verändert, wie aus folgender Tabelle ersichtlich :

| Jahr | eingegangene Anträge | erteilte Antworten |
|------|----------------------|--------------------|
| 1945 | 52.258 | — |
| 1946 | 244.179 * | 47.589 |
| 1947 | 58.252 | 47.057 |
| 1948 | 48.121 | 38.580 |
| 1949 | 83.419 | 59.768 |
| 1950 | 33.451 | 65.330 |
| 1951 | 51.619 | 61.338 |
| 1952 | 53.095 | 61.889 |
| 1953 | 67.110 | 85.108 |
| 1954 | 103.363 | 171.765 |
| 1955 | 137.607 | 238.169 |
| 1956 | 158.439 | 236.523 |
| 1957 | 203.801 | 358.842 |
| 1958 | 154.581 | 383.023 |
| 1959 | 125.871 | 320.072 |
| 1960 | 114.900 | 271.887 |
| 1961 | 128.465 | 186.311 |
| 1962 | 154.988 | 200.387 |
| 1963 | 100.799 | 158.498 |
| 1964 | 197.805 | 208.219 |
| 1965 | 129.701 | 271.217 |
| 1966 | 155.981 | 227.682 |
| 1967 | 160.589 | 242.304 |
| 1968 | 142.727 | 205.976 |
| 1969 | 174.473 | 218.867 |
| 1970 | 123.329 | 169.106 |
| | <hr/> | <hr/> |
| | 3.158.923 | 4.535.507 |

* Ein grosser Teil dieser Anträge wurde an die nationalen Rotkreuzgesellschaften weitergeleitet.

Eine umfangreiche Dokumentation

Das Archiv des ITS ist in drei Abteilungen unterteilt: *Konzentrationslager-Dokumente* — Hier sind über 3 Millionen Originaldokumente eingeordnet. Leider wurden zahlreiche Archive bei Kriegsende zerstört. Die Dokumente einiger Lager wie Buchenwald und Dachau sind fast vollständig, von einigen sind nur 80 oder 50% vorhanden; von anderen dagegen existieren gar keine Unterlagen mehr. Es kommt allerdings vor, dass Archive wiedergefunden und dem ITS einverleibt werden.

„Vor vier Jahren erhielten wir eine Liste, mit der die Zahl der Konzentrationslager-Häftlinge von Stutthof auf 47 000 angestiegen ist», sagte uns Direktor A. de Cocatrix. «Diese Unterlagen sind für uns sehr wertvoll, denn bis zu jenem Zeitpunkt besaßen wir überhaupt kein Dokument über jenes Lager.» So konnten wir zahlreiche bis dahin in der Schwebe gebliebene Fälle beantworten.“

Die Archive enthalten Listen, die von den deutschen Behörden mit grösster Sorgfalt aufgestellt wurden. In ihnen sind alle Ereignisse betreffend die Häftlinge vermerkt: Zwangsarbeit, Überführungen, Krankheiten, Freilassung oder Tod. Einige Häftlinge verdanken ihre Inhaftierungsbescheinigung der Anzahl der Flöhe, denen sie damals zum Opfer gefallen waren. Wer hätte je gedacht, dass dieses Ungeziefer ihnen 25 Jahre später zum Empfang einer Entschädigung verhelfen würde, da der Name des Betreffenden auf keinem anderen Dokument erschien!

Kriegszeitdokumente. — Sie betreffen jene Ausländer, die sich von 1939 bis 1945 ausserhalb der Konzentrationslager und der Kriegsgefangenenlager hauptsächlich auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland aufhielten. Es sind dies auf Befehl der Besatzungsmächte angefertigte Auszüge aus Akten der Kriegszeit, hauptsächlich Karteikarten über Sozialversicherungs- oder Krankenkassenbeiträge.

Nachkriegszeitdokumente. — Sie beziehen sich auf die Zwangsverschleppten, die sich von 1945 bis 1951 vor allem in den westdeutschen und den österreichischen Besatzungszonen aufhielten. Diese grösstenteils von der UNRRA und der IFO erfassten Auskünfte sind für den Erhalt von Auswanderungsvisen oder für die Einbürgerung erforderlich. Eine Sonderabteilung wurde für die Nachforschung nach Kindern eingerichtet, die während der Feindseligkeiten von ihren Eltern getrennt wurden.

Die Hauptkartei

Wie kann man sich in allen diesen Dokumenten zurechtfinden? Der ITS verfügt über eine Hauptkartei, die über 30 Millionen Karten enthält, auf die alle Aktenzeichen der Dokumente betreffend nahezu 10 Millionen Personen übertragen wurden.

Da es nicht möglich war, die Dokumente nach Nationalitäten oder Wohnorten einzuordnen, mussten Namenkarteien angelegt

werden, wobei sich allerdings die Frage stellte, wie ein Fall ausfindig zu machen ist, wenn der Name auf verschiedene Weise geschrieben werden kann. So entschloss man sich zum phonetischen Einordnungssystem. Es gestattet z.B., den Namen Schwarz, der auf 144 verschiedene Weisen geschrieben werden kann, unter ein- und demselben Etikett einzuordnen. Für die Vornamen wurde eine Sonderkartei angelegt, da diese je nach der Sprache ganz unterschiedlich sein können. Der deutsche Vorname Wolfgang wird auf ungarisch Farkas, auf rumänisch Lupu, auf hebräisch Seev und auf Türkisch Kurt!

Die Fälle sind nicht leicht zu behandeln. Trotz der Gründlichkeit der damaligen deutschen Verwaltung sind die Namen je nach der Überführung der Häftlinge auf verschiedene Weise geschrieben. Mit viel Geduld und Erfindungsgeist kommen die Angestellten des ITS jedoch auf die Lösung der Rätsel. « Sie sind ein wenig Detektiv », sagt lächelnd Herr de Cocatrix. Und das stimmt. So konnte man beweisen, dass Karten mit mehreren verschiedenen Namen sich auf ein und dieselbe Person bezogen. Der polnische Name Grumnicki war nacheinander zu Grumicki, Groniki, Grominsky, Brninzki geworden. Das leuchtet ein, wenn man es weiss, doch ist es nicht so leicht, darauf zu kommen.

Die Angestellten des ITS leisten eine bewundernswerte Kleinarbeit. In ihren stillen Büros setzen sie Tag für Tag ihre Intelligenz, ihre Ausdauer und ihre Hoffnung ein, um die Wiedergutmachung körperlicher und seelischer Schäden zu gestatten, die Tausenden vor über 25 Jahren zugefügt wurden. Der ITS macht wenig von sich reden. Er hat eine Riesenarbeit in statistischer und menschlicher Beziehung zu bewältigen, und die Bescheidenheit seiner Angestellten ringt Bewunderung ab. Wenn man an diesen Ukrainer denkt, der sechs Sprachen spricht und Spezialist für schwierige Fälle ist, die andere längst als negativ zu den Akten getan hätten. Dank seiner Ausdauer und seinem Spürsinn gelangt er zu positiven Schlussfolgerungen. Dieser Mann bedauert so sehr, dass er keine Antwort für alle seine Akten findet.

Dank dieser Geisteshaltung finden heute Tausende ein wenig Entschädigung für ihre Leiden.

IN GENÈVE

VIZEPRÄSIDENTSCHAFT DES IKRK

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat die Herren Jean Pictet und Harald Huber auf den 1. Juli für die Jahre 1971 und 1972 zu Vizepräsidenten gewählt.

PRÄSIDENTSCHAFTSRAT

Ausser dem Präsidenten und den beiden obenerwähnten Vizepräsidenten, die von Amts wegen zum Präsidenschaftsrat gehören, hat das Internationale Komitee die Herren Max Petitpierre und Victor Umbricht auf den 1. Juli für die Jahre 1971 und 1972 zu Mitgliedern des Präsidenschaftsrats gewählt.

REGIERUNGSSACHVERSTÄNDIGEN-KONFERENZ

Die Regierungssachverständigen-Konferenz für die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts begann am 24. Mai 1971 in Genf mit einer offiziellen Eröffnungsfeier.

Diese vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz einberufene Konferenz, an der über 200 Sachverständige von 40 Regierungen teilnehmen, wird bis 12. Juni 1971 tagen.

Auf der Eröffnungsfeier hielten IKRK-Präsident Marcel A. Naville, der Präsident des Staatsrates der Republik und des Kantons Genf, Willy Donzé, sowie der Leiter der Rechtsabteilung des Niederländischen Aussenministeriums, Prof. Willem Riphagen, Ansprachen. Am offiziellen Tisch waren ferner IKRK-Vizepräsident Dr. jur. Jean Pictet und der Vertreter des Generalsekretärs der Vereinten Nationalen, Marc Schreiber, zugegen.

In ihrer ersten Vollsitzung wählte die Konferenz Herrn Jean Pictet zum Präsidenten. Die Herren Riphagen (Niederlande), Cristesco (Rumänien) und Gonzalez-Calvez (Mexiko) wurden zu Vizepräsidenten ernannt.

revue internationale de la croix-rouge

JULI 1971
BAND XXII, Nr. 7

Beilage

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| Eine Ärztemission des Roten Kreuzes in Amazonien | 110 |
| Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts — Ende der Regierungsexpertenkonferenz | 120 |
| Henry-Dunant-Institut — Wissenschaft und Rotes Kreuz (P. B.) | 123 |
| Guerilla in Südamerika und die Weiterentwicklung des Kriegsrechts | 125 |

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENÈVE

Eine Ärztemission des Roten Kreuzes in Amazonien

Im Mai 1970 entsandte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Einvernehmen mit dem brasilianischen Innenministerium und in enger Zusammenarbeit mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften sowie dem Brasilianischen Roten Kreuz ein Team nach Brasilien, um eine Erhebung über die Lage und die Bedürfnisse der indianischen Bevölkerung Amazoniens anzustellen. Zu dem vom Generaldelegierten des IKRK für Lateinamerika, S. Nessi, geleiteten Team gehörten die drei Ärzte B. Aakerren, S. Bakker und R. Habersang, die das Deutsche Rote Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland, das Niederländische und das Schwedische Rote Kreuz dem Internationalen Roten Kreuz zur Verfügung gestellt hatten, sowie ein Schweizer Völkerkundler, R. Fürst. Von Rio de Janeiro aus wurde das Team von einem Arzt des Brasilianischen Roten Kreuzes, Dr. A. Borges dos Santos, begleitet. Im Verlaufe der Mission, deren Kosten von den drei genannten Rotkreuzgesellschaften getragen wurden, veröffentlichten wir Nachrichten über die Reiseroute, die Hilfstätigkeit und die medizinischen Erhebungen des Teams ¹.

In der Zeit vom 10. Mai bis 11. August 1970 ² legte das Ärzteteam rund 22 000 km zurück. In den besuchten sechs brasilianischen

¹ Siehe im besonderen *Revue internationale*, Juni, Juli, August 1970.

² Herr Nessi kehrte am 1. Juni nach Rio de Janeiro zurück, um Rücksprache mit den brasilianischen Behörden zu nehmen, bevor er wieder in die Schweiz flog.

Staaten traf es über 20 Stämme, d.h. etwa ein Drittel der in Amazonien lebenden Indianer.

Nach Genf zurückgekehrt, verfassten die drei Ärzte einen Bericht in englischer Sprache, dessen allgemeine Bemerkungen und abschliessende Anregungen wir nachstehend in deutscher Übersetzung abdrucken (Red.)

* * *

Allgemeine Bemerkungen

Jeder Kontakt eines primitiven Stammes mit einer fremden Zivilisation löst unweigerlich eine Kette von Ereignissen aus, die das Leben nicht nur des Stammes als solchem, sondern auch das Leben jedes einzelnen Stammesangehörigen mehr oder weniger einschneidend beeinflussen. Diese Anpassung an eine soziale Gruppe kann und sollte kontrolliert werden, um schädliche Nebenwirkungen zu vermeiden oder in Grenzen zu halten.

Der entscheidendste Augenblick ist wohl jener des ersten Kontakts. Er wird nur allzu oft von Leuten vollzogen, die unserer Ansicht nach keine Vertreter unserer Kultur sind, oder er erfolgt auf eine Art und Weise, die durchaus nicht die beste ist. Derartige schädliche, von Vorurteilen belastete Anfangskontakte sollten um jeden Preis vermieden werden. Wie es in einigen Fällen in Brasilien geschieht, sollten Kontakte von solchen Personen vorgenommen werden, die die erforderlichen Eigenschaften für die Bewältigung dieser wichtigen Aufgabe besitzen. Das Team ist aufgrund seiner Erfahrungen zu dieser Ansicht gelangt und liess sich bei seinem Versuch, die Bedürfnisse der Indianer im brasilianischen Amazonasgebiet zu erforschen, von diesen Erwägungen leiten.

Um einige der Probleme der Indianer im Amazonasgebiet verstehen zu können, halten wir es für notwendig, allgemeinere Auskünfte über die Hintergründe der gegenwärtigen Lage zu erteilen.

Die brasilianische Regierung hat eine neue Verwaltungsregion, genannt « Amazonia Legal » (Artikel 29 des Gesetzes 5.173 vom 27. Oktober 1966), geschaffen. Sie umfasst die drei Staaten Acre,

Amazonas und Pará, den nördlich des 13. Breitenkreises gelegenen Teil des Staates Goiás, den Staat Maranhão östlich des 44. Längengrades, den Staat Mato Grosso nördlich des 16. Breitenkreises und die Bundesgebiete Amapá, Rondônia und Roraima. Die Gesamtfläche dieser Region beträgt 4.871.487 km² mit einer Bevölkerung von 6,8 Millionen (1967). Das bedeutet eine Bevölkerungsdichte von 1,4 Einwohnern pro km², verglichen mit einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 10 Einwohnern pro km² in Brasilien und ganz Südamerika. Diese Fläche beträgt 57% der Gesamtfläche Brasiliens und 28% der Gesamtfläche Südamerikas. Ihre Bevölkerung beträgt nur 8% der Bevölkerung Brasiliens und 4% jener Südamerikas.

Dieses Gebiet, das einem Zwanzigstel der Erdoberfläche entspricht, besitzt ein Fünftel der schiffbaren Süßwasserstrassen der Erde, ein Drittel ihrer Waldgebiete und ein Viertel der gesamten potentiellen hydroelektrischen Quellen Brasiliens. Bedenkt man, dass die jährliche Forsterzeugung der Welt auf rund 35 Milliarden Dollar geschätzt wird und der brasilianische Export derartiger Erzeugnisse nach Europa und den USA schätzungsweise 5 Milliarden Dollar beträgt, braucht nicht viel mehr über die potentiellen Quellen des Amazonasgebiets in dieser Hinsicht gesagt zu werden.

Der Amazonenstrom mit seinen Nebenflüssen ist das ganze Jahr hindurch auf über 15.000 km schiffbar, und davon können über 3500 km von Seeschiffen befahren werden. Die Tatsache, dass 10 Millionen Hektar Land alljährlich überflutet werden und somit eine Schicht natürlichen organischen Düngers erhalten, bedeutet eine wichtige Verringerung der Landwirtschaftskosten.

Das Vorhandensein von 90 Millionen Hektar unausgebeuteten Landes, das für Viehzucht geeignet wäre, beweist, welche natürlichen Schätze dieses Gebiet besitzt, in dem auch zahlreiche wichtige Mineralien zu finden sind. Ein beachtlicher Teil der Bevölkerung lebt in Stadtgebieten wie Belém (550.000), Manáus (250.000), São Luiz (215.000), Santarém (112.000), Parintins (34.000) und Itacoatiara (32.000). Viele halten dies für eine gute Grundlage für einen dynamischen Inlandsmarkt und für die Schaffung von Industrien, dank denen Amazonien wirtschaftlich autonom werden könnte.

Diese Tatsachen dürfen bei der Diskussion über die Zukunft der Indianer nicht ausser acht gelassen werden. Nur in Gegenden von zweitrangiger wirtschaftlicher Bedeutung werden die Indianer ihre relative Freiheit bewahren können, die ihnen zum Überleben und zur Erhaltung ihrer Kultur verhelfen würde. Ribeiro bringt dies vorzüglich zum Ausdruck ¹: « ... Der für das Schicksal der Indianerstämme, für die Erhaltung oder den Verlust ihrer Sprachen und Kulturen bestimmende Faktor ist die nationale Gesellschaft oder sogar die Weltwirtschaft. Die Börsenpreise für Kautschuk, Nüsse und andere Erzeugnisse auf dem New Yorker Markt oder die Aussichten auf Frieden und Krieg unter den Grossmächten beeinflussen Ebbe und Flut der Verwerter der Forsterzeugnisse und gestatten den letzten noch verbleibenden unabhängigen Stämmen zu überleben oder verurteilen sie zum Aussterben. »

Als Folge dieser starken Bewegung kann das ausgedehnte neue Strassennetz verzeichnet werden, das bereits angelegt wurde bzw. im Bau ist oder in jenem Gebiet geplant wird. Es ist offensichtlich, dass einige dieser Strassen bisher unberührtes Gebiet, welches von mehr oder weniger isolierten Indianerstämmen bewohnt wird, durchqueren oder durchqueren werden. Den offiziellen Landkarten zufolge wird heute der Hauptdruck auf die von Indianern bewohnten Gebiete vom Süden aus ausgeübt, wo die Errichtung der neuen Hauptstadt Brasilia eine neue Basis für die Entwicklung des brasilianischen Landesinnern darstellt.

Bevor jedoch irgendein Projekt verwirklicht werden kann, müssen dieser entscheidende Faktor gründlich geprüft und neue bedeutende Tatsachen berücksichtigt werden.

Das IKRK-Team unternahm beachtliche Anstrengungen, um die langfristige offizielle Politik Brasiliens hinsichtlich der einheimischen Bevölkerung zu erkunden ². Wahrscheinlich wird die brasilianische Regierung beachtliche Anstrengungen unternehmen,

¹ In seinem Buch *Indians of Brazil in the 20th Century*, S. 100, die deutsche Übersetzung dieser Stelle stammt von uns.

² Das Team bezieht sich hier auf die Definition, die Ribeiro in dem bereits erwähnten Buch *Indians of Brazil in the 20th Century*, S. 105, von den Indianern gibt: « Jeder als Mitglied einer Gemeinschaft vorkolumbianischer Herkunft erkannte Mensch, der sich ethnisch von den anderen Volksangehörigen unterscheidet und von der brasilianischen Bevölkerung, mit der er in Kontakt kommt, als Einheimischer betrachtet wird. »

um ihre einheimische Bevölkerung sozial einzugliedern. Angesichts der enormen wirtschaftlichen Möglichkeiten in zahlreichen Gebieten, die gegenwärtig hauptsächlich von Indianern bewohnt werden, welche mit Brasilianern in Verbindung stehen oder nicht, könnte dies dazu führen, dass ganze Stämme nach Gebieten von wirtschaftlich geringerem Potential übergesiedelt werden, wo geschlossene Indianerreservate geschaffen werden könnten, wie dies bisher in Xingu und Tumucumaque geschehen ist. In diesen Reservaten könnte die soziale Anpassung unter Kontrolle vollzogen werden, wodurch der Prozess einer unvermeidlichen Eingliederung in die brasilianische Gesellschaft weniger dem Zufall überlassen bliebe, wenn er auch nicht ohne Gefahr für die Indianer vor sich ginge. Je unkontrollierter und schneller dieser Prozess vollzogen wird, desto grösser ist die Gefahr, dass ihm der Indianer erliegt, nicht nur als Angehöriger einer Stammeseinheit, sondern auch als Einzelmensch.

Es scheint indessen, dass die Finanzquellen der « Fundação Nacional do Índio » gegenwärtig nicht ausreichen, um dieses Riesenproblem der Integrierung der brasilianischen Indianer auf eine Weise zu lösen, die vom humanitären und kulturellen Standpunkt aus annehmbar ist.

Wir haben, zusammenfassend gesagt, den Eindruck, dass die wirtschaftlichen Interessen zweifellos die Hauptrolle bei der Erschliessung der traditionell indianischen Amazonasgebiete spielen werden. Die brasilianische Gesellschaft wird ihren Weg in neue Regionen erzwingen, und diejenigen Indianer, die verdrängt oder zerstreut werden, ziehen gewiss den Kürzeren und werden sich selbst überlassen bleiben. Jede für sie vorgesehene Unterstützung wäre so zu planen, dass ihnen kulturell und ethnologisch geholfen wird und sie gesundheitlich betreut werden. In vielen Fällen wird dies nicht am Ort der Begegnung möglich sein. Die auf die eine oder andere Weise organisierte Migration nach neuen, wirtschaftlich weniger interessanten Gebieten könnte die einzige verbleibende Lösung sein. Jede derartige Umsiedlung sollte jedoch mit grösster Vorsicht erfolgen. Eine der grundlegenden Erwägungen muss die Achtung des Indianers als Vertreter einer hochentwickelten Kultur sein, deren Werte sich jedoch von jenen Kulturen unterscheiden, an die wir gewohnt sind. In diesem Zusammenhang scheint es angebracht und notwendig, hervorzuheben, dass unsere Begriffe

vom Lebensstandard in keinem Verhältnis zur Lage des Indianers stehen, da dieser isoliert in seinem althergebrachten Milieu lebt. Dieser Begriff bekommt erst einen Sinn, wenn ein Kontakt mit der Aussenwelt zustande kommt. Von diesem Augenblick an wird die helfende Institution allerdings nach der Hebung des Lebensstandards der Indianer streben. Darunter sind nicht nur materielle Vergünstigungen wie Haushaltsartikel, Maschinen und sonstige Industrierzeugnisse, sondern auch kulturelle und erzieherische Werte zu verstehen. Ein höherer Lebensstandard schliesst qualitative Verbesserungen und nicht nur die Lieferung einer grösseren Menge Güter ein.

Wir möchten betonen, dass unserer Ansicht nach gesundheitliches Wohlbefinden die Voraussetzung für jede Aktion ist, die den Lebensstandard eines Menschen oder einer Menschengruppe heben soll. Mit anderen Worten: Ein gutes Hilfsprogramm muss Faktoren eines Plans enthalten, der die grösstmögliche Entwicklung der Gemeinschaft anstrebt, wenn sinnvolle und andauernde Ergebnisse erreicht werden sollen. Die Reihenfolge, in der diese Faktoren einzuführen wären, ist zu prüfen, wenn detaillierte Pläne ausgearbeitet sind. Das Team hat erfolgreiche Versuche in dieser Richtung gesehen. Offen bleibt die Frage, ob das Feld irgendeiner Rotkreuzaktion über jenes der Gesundheit hinaus ausgedehnt werden sollte.

Allen Auskunftsquellen zufolge — und das Team hat Grund anzunehmen, dass diese Behauptungen stimmen — ist der rasche Niedergang der indianischen Bevölkerung, mit der es in Berührung kam, auf Krankheit zurückzuführen. Dies überrascht in keiner Weise. Jede isolierte Gruppe hat geringen Widerstand gegen Infektionsträger, die in ihrer natürlichen Umgebung normalerweise nicht vorkommen. Es sei an die verhängnisvolle Masernepidemie auf den Färöer Inseln, in Island, Grönland und Hawaii erinnert sowie an den Ausbruch gewöhnlicher Erkältungen unter den Einwohnern Spitzbergens, als nach einem in völliger Abgeschlossenheit verbrachten Winter im Frühjahr das erste Schiff ankommt.

Selbst Krankheiten, die in westlichen Ländern als verhältnismässig harmlos betrachtet werden, können eine unglaublich grosse Zahl von Todesopfern fordern. Auf Unterernährung beruhende schlechte Gesundheit würde z.B. beim Ausbruch einer Krankheit einen fatalen Ausgang begünstigen. Aus den erwähnten Gründen

sind wir überzeugt, dass erst nach Durchführung einer einleitenden Immunisierungskampagne irgendeine langfristige Unterstützung in anderen Bereichen mit Aussicht auf Erfolg geleistet werden kann. Eine weitere wichtige Aufgabe im Zusammenhang mit der Hygiene ist die Betreuung von Mutter und Kind, wobei das Hauptgewicht auf die Ernährung und die Gesundheitserziehung zu legen ist. Um ein wirksames Ernährungsprogramm für die Indianer mit Aussicht auf Erfolg durchzuführen, sollte es jedoch mit einem Landwirtschaftsplan gekoppelt werden, der seinerseits einen höheren Lebensstandard herbeiführen würde, da der Ernteüberschuss verkauft oder gegen andere lebenswichtige Güter ausgetauscht werden könnte.

Ein weiteres zu beachtendes Problem ist das häufige Vorkommen von Malariainfektionen, die oft gegen die Standardbehandlung sehr resistent sind. Die brasilianische Regierung hat in vielen Orten des Landes Malaria-Teams eingesetzt, doch sind deren Mittel völlig unzureichend. Dies ist bei einem zukünftigen Hilfsprogramm zu berücksichtigen, wenn dies auch keine Rotkreuz-Aufgabe sein mag.

Viele Indianerdörfer sind voller Hunde, was zweifellos ein wichtiger Faktor der Verbreitung zahlreicher Krankheiten ist. Nicht nur die Tollwut, sondern auch Dracontiasis, Larva migrans, Leishmaniosis cutanea und visceralis, Leptospirosis, Paragonimiasis, Salmonellosis, Strongyloidiasis, Toxoplasmosis und die amerikanische Trypanosomiasis (Chagasche Krankheit) können durch Hunde übertragen werden, möglicherweise auch die Tuberkulose in Gebieten, wo diese Krankheit stark verbreitet ist. Bei einem Gesundheitsprogramm sollte daher das wichtige Problem der Anwesenheit von Hunden gelöst werden, was nicht leicht sein wird. Selbstverständlich müssen viele der genannten Krankheiten, will man sie unter Kontrolle bringen, auch anders bekämpft werden. Die örtlichen Bedingungen werden für die Aktionsmethoden bestimmend sein.

Die Migration zahlreicher Arbeiter, besonders aus Ostbrasilien, nach neuen Gebieten bringt Gefahren für das ganze Volk mit sich; die Schistosomiasis (Bilharziosis) ist in grossen Teilen Amazoniens unbekannt, doch könnten höchstwahrscheinlich die Schlangen in den dortigen Wasserläufen als Zwischenwirte für den Krankheits-

träger dienen. Auch dieses wichtige Problem sollte bei der Aufstellung eines Hilfsprogramms berücksichtigt werden. Die Hauptverantwortung muss jedoch der brasilianischen Regierung überlassen bleiben. Die Benutzung von Latrinen, ein wichtiger Faktor bei der Bekämpfung dieser Krankheit, würde das Vorkommen der Ankylostomiasis, Ursache von Invalidität der davon befallenen Personen, verringern.

Gewisse Gebiete Amazoniens, z.B. die Umgebung von Vilhena, eignen sich wegen der sehr dünnen Schicht organischer Erde auf feinem Quarzsand nicht für Landwirtschaft im modernen Sinne. Die intensive Bestellung derartiger Flächen könnte leicht zur Bildung breiter, völlig unbewohnbarer Wüstengebieten führen. Das Team hatte den Eindruck, dass die Behörden sich dieser besonderen Gefahr nicht voll bewusst waren, und hielt es daher für angebracht, diese Tatsache zu erwähnen.

Wir haben Grund zur Annahme, dass die offizielle Politik Brasiliens darauf hinzielt, die indianische Bevölkerung zu integrieren. Dies kann in den meisten Fällen nur geschehen, wenn den Indianern die Zusicherung gegeben wird, dass das von ihnen bewohnte Land für absehbare Zeit ihnen gehören und von ihnen benutzt werden wird. Jede Umsiedlung nach neuen Gebieten muss für die in Frage kommenden Stämme annehmbar sein, und man muss ihnen die Notwendigkeit einer Umsiedlung verständlich machen. Landkäufe oder langfristige Verpachtungen sind zu tätigen, um die indianische Bevölkerung zu schützen.

Zwar ist es leicht, einige der Bedürfnisse der brasilianischen Indianer festzustellen, doch ist es äusserst schwierig, Methoden vorzuschlagen, um ihnen gerecht zu werden. Die ersten zu überwindenden Hindernisse liegen in der Weite des von ihnen bewohnten Gebiets und der niedrigen Bevölkerungsdichte der Brasilianer wie auch der Indianer. Diese Hindernisse wurden indessen beispielsweise in Peru bewältigt¹. Bei einem Programm zum Schutze der Gesundheit der indianischen Bevölkerung des brasilianischen Amazonasgebiets sind ferner die Gesundheitsprobleme der Gruppen, mit denen sie in Kontakt kommen — wie Siedler, Wanderarbeiter (« Caboclos ») und ähnliche — zu berücksichtigen.

¹ Siehe *World Health*, WHO, Genf, Juli 1970.

Vorgeschlagene Hilfsmethoden

Alle Hilfsprogramme sollten mit den Bemühungen der brasilianischen Behörden und des Brasilianischen Roten Kreuzes koordiniert werden mit dem Ziel, nach nicht mehr als 10 Jahren das Programm auf die nationalen Organe zu übertragen, um es fortzusetzen oder — falls wünschenswert — auszubauen. Es ist daher wichtig, Ortskräfte hierfür zu schulen.

Das Team hält es für wesentlich, abermals die Bedeutung des Zeitfaktors zu betonen. Erfolgt keine Hilfe oder wird diese in ungenügender Weise geleistet oder in falsche Bahnen gelenkt, so wird es bald kein Indianerproblem mehr geben. Es sollten daher alle Anstrengungen unternommen werden, um recht bald an den Punkten anzusetzen, wo die Gefahr am grössten ist, und dann so rasch wie möglich vorwärtszuschreiten. Von grösster Wichtigkeit ist es also, die Hilfeleistungen wie folgt nach Prioritäten zu staffeln :

1. Überwachung der Kontakte (hierfür ist hauptsächlich die Regierung verantwortlich)
2. Verpachtung von geschütztem Land (Regierungszuständigkeit)
3. Immunisierung (Masern, Pocken, Tuberkulose, Grippe)
4. Gesundheitserziehung (Ernährungsgewohnheiten, Benutzung von Latrinen)
5. Landwirtschaftliche Schulung
6. Errichtung von Basisposten für ärztliche Behandlung

Das Team regt an, das Gebiet in fünf Sektoren aufzuteilen, die alle ungefähr die gleiche Anzahl Indianer enthalten, welche je nach der Dringlichkeitsstufe zu betreuen wären.

Wie bereits hervorgehoben, sollte diese Anregung nicht als die einzige Möglichkeit betrachtet werden. Die Empfehlungen stützen sich auf die zur Zeit der Expedition herrschende Lage. Sollten in dem Programm des Amazonasgebiets Änderungen eintreten, so würden und sollten sie selbstverständlich die angegebenen Prioritäten beeinflussen.

EINE ÄRZTEMISSION DES ROTEN KREUZES IN AMAZONIEN

Wenn sich das Anfangsprojekt als zufriedenstellend erweist und ein ähnliches Programm in anderen Gegenden gestartet wird, so wäre es praktisch, Manáus als Hauptstützpunkt für das gesamte Programm zu verwenden.

Wir möchten abermals betonen, wie dringend notwendig es ist, rasch zu handeln. Das Ausmass des Programms hängt in geographischer Hinsicht wie auch in Bezug auf die Prioritäten selbstverständlich von der Höhe der verfügbaren Gelder ab.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

NEUBESTÄTIGUNG UND WEITERENTWICKLUNG DES IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN ANWENDBAREN HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

ENDE DER REGIERUNGSEXPERTENKONFERENZ

Am Freitag, 11. Juni 1971, schloss die drei Wochen dauernde Regierungsexpertenkonferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, die auf Einladung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf tagte, ihre Arbeiten ab.

Alle Experten gaben ihrer Befriedigung über die von der Konferenz vollbrachte Arbeit und den ausgezeichneten Geist, in dem sich diese abwickelte, Ausdruck.

In der Schlussitzung hielt der Präsident des IKRK, Marcel A. Naville, folgende Rede:

Nun ist der Augenblick gekommen, Ihnen in wenigen Worten zu sagen, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Ergebnisse Ihrer Beratungen zu verwerten gedenkt. Die Konferenzarbeiten haben gezeigt, dass Lösungen möglich und wünschenswert sind, dass sie gewünscht werden und es daher notwendig ist, das Werk der Neubestätigung und des Ausbaus des humanitären Völkerrechts fortzusetzen.

Das IKRK wird einen vollständigen Bericht verfassen, der im wesentlichen aus den Berichten der vier Ausschüsse bestehen wird. Dieses Dokument wird den Regierungen aller Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen und den Vereinten Nationen zugestellt. Diese Regierungen, gleich ob sie an der gegenwärtigen Konferenz teilgenommen haben oder nicht, werden gebeten,

gemäss der XIII. Resolution der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz von Istanbul, 1969, ihre Ansichten und etwaigen Anregungen bekanntzugeben. Es ist uns nämlich daran gelegen, dass sie sich weitgehend unseren Bemühungen anschliessen. Das gleiche gilt für alle nationalen Rotkreuzgesellschaften, die diesen Bericht ebenfalls erhalten.

Die Konferenzarbeiten sind nicht alle in gleichem Masse fortgeschritten.

So verfasste der I. Ausschuss zwei vollständige Protokollentwürfe über den Schutz der Verwundeten und der Kranken, während das für wichtig erachtete Problem des Sanitätsflugeswesens sozusagen überhaupt nicht angeschnitten wurde. Das IKRK wurde gebeten, unter Mitwirkung von Sachverständigen einen diesbezüglichen Entwurf auszuarbeiten.

Zwar widmete der II. Ausschuss einen grossen Teil seiner Zeit den nicht-internationalen bewaffneten Konflikten, doch hat er das Guerillaproblem, über das wir stark besorgt sind, nur gestreift. Ferner wurde das Problem der innerstaatlichen Wirren, dem das IKRK grosse Bedeutung beimisst, nicht behandelt.

Der III. Ausschuss, der sich mit dem Schutz der Zivilbevölkerung befasste, hat sämtliche Themen mit ermutigenden Ergebnissen bearbeitet. Auch hier wurde das IKRK aufgefordert, die vorhandenen Entwürfe noch gründlicher auszubauen.

Der IV. Ausschuss hat ebenfalls sein Programm bewältigt. Er konnte jedoch über keinen einzigen Punkt zu präzisen Schlussfolgerungen gelangen. Das IKRK wurde gebeten, seine Studien fortzusetzen, indem es eventuell den Regierungen einen Fragebogen zusendet.

*

Diese Erwägungen führen offensichtlich zu der Schlussfolgerung, dass eine zweite Sitzungsperiode erforderlich ist. Wir haben dies übrigens bereits in unserem Einladungsschreiben vorausgesehen, und zahlreiche Experten haben den Wunsch danach geäussert.

Unter diesen Umständen möchte ich Ihnen mitteilen, dass das IKRK beschlossen hat, eine zweite Tagung einzuberufen, und zwar könnte sie mit Rücksicht auf die von allen Beteiligten zu

ergreifenden Massnahmen im April oder Mai des kommenden Jahres stattfinden. Nach Rücksprache mit der niederländischen Regierung kann ich Ihnen sagen, dass sie in Genf abgehalten wird. Ihre Zusammensetzung könnte eventuell erweitert werden. Das IKRK wird demnächst die Frage prüfen, es wäre jedoch froh, wenn es schon jetzt Ihre Anregungen erfahren könnte. Es wäre angebracht, vorzusehen, dass diese Tagung etwas länger als die gegenwärtige dauern kann.

Das IKRK wird sich bemühen, für diese zweite Tagung eine Reihe Protokollentwürfe aufzustellen, wobei es den verschiedenen zum Ausdruck gebrachten Meinungen soweit wie möglich Rechnung tragen wird. Es wird jedoch weder Kompromisslösungen vorschlagen, noch systematisch eine Art gemeinsamen Nenner suchen, auf den sich alle Parteien leicht einigen könnten. Jeder Artikel wird von einem kurzen Kommentar begleitet, doch werden die acht Hefte, die Sie erhalten haben, wie auch der Bericht der gegenwärtigen Konferenz wohlverstanden die Basisdokumentation bleiben.

Das ist also das Programm, das das IKRK in absehbarer Zukunft zu befolgen gedenkt. Selbstverständlich wird es den Bemerkungen, die Sie im Laufe der gegenwärtigen Debatte vorbringen, seine volle Aufmerksamkeit widmen. Es beabsichtigt ferner, die enge fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Menschenrechtsabteilung fortzusetzen. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, dass der Schutz der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte abermals auf der Tagesordnung der XXVI. Sitzungsperiode der Generalversammlung steht. Das IKRK wäre froh, wenn die Regierungen, die freundlicherweise ihre Experten nach hier entsandt haben, sich dafür einsetzen wollten, dass die Generalversammlung eine Resolution annimmt, in der das Ihnen soeben dargelegte Programm berücksichtigt wird.

HENRY-DUNANT-INSTITUT

Wissenschaft und Rotes Kreuz

In ihrer Aprilausgabe hat die *Revue internationale de la Croix-Rouge* bereits über das Erscheinen eines massgebenden Werkes von Professor Kalshoven, *Belligerent Reprisals*, berichtet, für das der Autor kürzlich den Koninklyke-Shell-Preis erhielt.

Mit diesem Buch wurde eine neue Sammlung eingeleitet: die *Wissenschaftliche Sammlung* des Henry-Dunant-Instituts. Wozu diese Sammlung? Wie ist ihr Programm? Das sei hier erläutert.

Zwischen dem Roten Kreuz und gewissen Wissenschaftszweigen bestehen reichhaltigere und zahlreichere Austausch als man auf den ersten Blick meinen könnte. Das Rote Kreuz appelliert nämlich ständig an die Wissenschaft, z.B. an die Rechtswissenschaft, die Medizin, die Soziologie, doch nicht weniger häufig trägt es selbst zum Fortschritt dieser Disziplinen bei. Die Wissenschaftliche Sammlung des Henry-Dunant-Instituts will zum Ort dieses Dialogs werden, zum Bindeglied zwischen der Wissenschaft und dem Roten Kreuz.

Die gegenwärtig in Vorbereitung befindlichen beiden Werke lassen diese Absicht deutlich erkennen. Beide werden Sammelbände sein. Der erste, Professor D. Schindler anvertraute, wird alle Texte zusammenfassen, die das Recht der bewaffneten Konflikte bilden; im zweiten wird Professor J. Zourek alle Texte vereinigen, die das Friedensrecht, das « Jus ad bellum », darstellen.

Diese Verträge zusammenzustellen, zu kommentieren, mit Bemerkungen zu versehen, von allen eine vollständige (und genaue !)

Aufstellung der Ratifizierungen, Beitritte und Vorbehalte anzufertigen, ist ein gewaltiges Unternehmen. Es entspricht jedoch der Erwartung der Juristen, der Diplomaten, des Militärs und der Forscher, die über eine vollständige und praktische Sammlung dieser Abkommen verfügen möchten.

Seit seinem Ursprung bemüht sich das Rote Kreuz — ohne immer richtig verstanden zu werden —, die Leiden des Krieges zu lindern und zugleich den Krieg zu verbannen. Dieses doppelte Arbeitsinstrument wird von seinem Willen zeugen, diese Bemühungen, die nur dem Anschein nach zweideutig sind, fortzusetzen.

P. B.

TATSACHEN UND DOKUMENTE

GUERRILLA IN SÜDAMERIKA UND DIE WEITERENTWICKLUNG DES KRIEGSRECHTS

Dies ist der Titel einer interessanten Studie, die Dr. Karl-Alexander Hampe, Bonn, dem IKRK zur Veröffentlichung in der Revue internationale unterbreitete.

Aus Platzmangel können wir die Abhandlung nicht im vollen Wortlaut abdrucken, doch geben wir zu Informationszwecken einige Auszüge daraus wieder. Der Gegenstand ist nämlich aktuell und steht ausserdem auf der Tagesordnung der gegenwärtigen Konferenzen für die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts¹. Die Auszüge sind mit bibliographischen Hinweisen belegt, die an dieser Stelle nicht alle angegeben werden.

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir an den im März 1971 von uns veröffentlichten Artikel über eine kürzlich erfolgte humanitäre Intervention des Bolivianischen Roten Kreuzes zugunsten der Guerilla-Kämpfer.

... Über Strategie und Taktik, politische Zielsetzung und Soziologie der revolutionären Bewegung in der dritten Welt besteht eine umfangreiche Literatur. Dagegen findet sich über die Rechtsstellung des Guerilla-Kämpfers bei den Autoren, die sich mit dem Kleinkrieg befassen, meist nur die Aussage, dass der Befreiungskrieg gerecht sei, da er den Fortschritt zum Ziel habe,

¹ Siehe *Revue internationale*, März und April 1971.

gegenwärtige gesellschaftliche Strukturen ebenso beseitigen wolle wie die bestehende internationale Ordnung und somit auch die Handlungen der Einzelkämpfer rechtmässig sein müssten. In der Auseinandersetzung mit der « Reaktion », dem « Imperialismus », gebe es keine für beide Teile verbindlichen Regeln, die Guerilla stehe ausserhalb der geltenden Rechtsordnung, was den einzelnen Guerrillero verpflichte, die Waffen nicht niederzulegen und bis zum Tode zu kämpfen...

... Schon im Jahre 1967 äusserte der bolivianische Aussenminister auf der XII. Ratstagung der Organisation Amerikanischer Staaten, die Guerilla in Bolivien werfe die Rechtsfrage auf, ob die gefangenen Guerrilleros und ausländischen Agenten nach den Gesetzen abgeurteilt werden sollten, wie sie für die Staatsangehörigen am Ort der Kampfhandlungen gelten, insbesondere, ob sie wegen Hochverrats, Aufruhr (rebellión) oder anderer Verbrechen angeklagt werden sollen ²...

Im Jahre 1968 fasste die Organisation Amerikanischer Staaten folgenden Beschluss :

DER RAT DER ORGANISATION AMERIKANISCHER STAATEN STELLT FEST

dass es zur Zeit keine internationale Regelung der Rechtsstellung der sog. « guerrilleros » gibt und dass es daher zweckmässig erscheint, die Rechtsstellung von ausländischen « guerrilleros », die sich auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates befinden, unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt zu prüfen ,

UND BESCHLIESST :

den interamerikanischen Rechtsausschuss zu beauftragen, eine umfassende Studie über alle Fragen, die die Rechtsstellung ausländischer « guerrilleros » auf dem Gebiet von Mitgliedstaaten betreffen, zu erstellen und den Regierungen zur Erwägung vorzulegen ³.

Die Untersuchung der Rechtsstellung des Teilnehmers am revolutionären Guerilla-Kampf entspringt, ebenso wie in den vier-

² XII. Ratstagung der Aussenminister der Organisation Amerikanischer Staaten, 8. Sitzung am 24.9.1967.

³ Beschluss des Rats der Organisation Amerikanischer Staaten, gefasst am 19. September 1968 (OEA/Ser. G/III/C. sa 682 (5) (*Übersetzung*)).

ziger Jahren ähnliche Bemühungen unter dem Eindruck der Partisanen- und Widerstandsbewegungen des Zweiten Weltkriegs, dem Bedürfnis, die kriegsrechtliche Behandlung von irregulären Truppen über den Rahmen des geltenden Völkerrechts hinaus zu erweitern. In Lateinamerika ist überdies die Tradition der Humanisierung des Krieges, wie sie schon die frühen spanischen Völkerrechtler Vitoria und Suárez mit den von ihnen geforderten Einschränkungen der Lehre vom «gerechten Krieg» verkündeten, lebendig geblieben. Ein Beispiel für diese Haltung ist das von allen südamerikanischen Regierungen respektierte Recht des diplomatischen Asyls für politische Flüchtlinge.

Der Prozess gegen Debray war das erste weltweit bekanntgewordene Strafverfahren wegen Beteiligung an einer Guerilla, das die Frage nach der rechtlichen Qualifikation der von den guerrilleros gesetzten Gewaltakte aufwarf: Fallen diese in den Bereich der Politik, der Kriegshandlungen oder sind sie nach den Tatbeständen des Strafrechts zu ahnden?

Die Klärung der Frage der Rechtsstellung einer Guerilla-Bewegung und damit der Grenzen ihrer Bekämpfung geht über den Bereich Lateinamerikas hinaus. Sie betrifft die zahlreichen anderen von ausserhalb gesteuerten Partisanenbewegungen in vielen Teilen der Welt...

...An dieser Stelle lohnt es sich, der Entwicklung des Begriffes der Guerilla kurz nachzugehen. Im Feldzug Napoleons gegen Spanien erhoben sich freiwillige «guerrilleros», ohne den regulären Streitkräften anzugehören, gegen die Franzosen. Die gleiche Bezeichnung legten sich die Aufständischen gegen die spanische Krone im südamerikanischen Befreiungskrieg zu. In den übrigen Kriegen des 19. Jahrhunderts erlangten Freischärler keine entscheidende Bedeutung. Dafür spielten im Zweiten Weltkrieg die Widerstandsbewegungen gegen die Deutschen (Partisanen, Maquis usw.) eine wichtige Rolle, kriegsentscheidend waren sie im chinesischen Bürgerkrieg. All diesen bewaffneten Einsätzen war eines gemeinsam: der Kriegszustand, die Guerilla ist Teil der kriegsrischen Operationen. Zwar unterscheiden sich ihre Methoden von der konventionellen Kriegführung, dennoch bleibt die Guerilla im Rahmen des Krieges. Aus diesem Grunde fanden die organisierten Widerstandsbewegungen immer mehr Eingang in das Kriegsrecht,

zunächst in Art. 1 Abs. 2 der Haager Landkriegsordnung, später in Art. 13 des I. und II. und Art. 4 des III. Genfer Abkommens von 1949. Für die sog. herkömmliche Guerilla gilt heute das gesamte Kriegsrecht, insbesondere das Gefangenen- und Verwundetenrecht. Nicht privilegiert sind nur diejenigen guerrilleros, die einzelne Voraussetzungen der genannten Vorschriften nicht erfüllen, also illegale Kombattanten. Sie können strafrechtlich, und zwar als Kriegsverbrecher, zur Rechenschaft gezogen werden ⁴

... In einem Zeitalter, dem als Alternative zum Atomkrieg die Tendenz gewaltsamer Auseinandersetzungen durch Guerilla-Unternehmungen innewohnt, verdienen die Bemühungen der lateinamerikanischen Regierungen grösste Aufmerksamkeit. Terror und Gegenterror, Verrohung und Brutalität nehmen besonders aus Anlass revolutionärer Guerilla-Bewegungen überhand, so dass manchen eine Ausdehnung des Kriegsrechts aus humanitären Gründen wünschenswert erscheint. In Lateinamerika streben einige die sog. Hegung des Guerilla-Krieges an.

Man muss abwarten, ob sich die Gedanken derjenigen verwirklichen lassen, die in dieser Gegend der Welt die Meinung vertreten, dass es notwendig sei, den Teilnehmern einer Guerilla in einem bewaffneten Konflikt ohne internationalen Charakter unter gewissen Voraussetzungen und mit Einschränkungen die Rechtsstellung des legalen Kombattanten zuzubilligen.

⁴ Oppenheim-Lauterpacht, *International Law*, 7. Aufl., S. 574; Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. II, von Gruyter, Berlin, 1961.

revue internationale de la croix-rouge

Beilage

AUGUST 1971
BAND XXII, Nr. 8

Inhalt

| | Seite |
|---|-------|
| J. Patrnoic : Medizinisches Völkerrecht — Die neuen Tendenzen | 130 |
| Regierungsexpertenkonferenz — Eine positive Bilanz | 141 |

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENÈVE

MEDIZINISCHES VÖLKERRECHT

Die neuen Tendenzen

von J. Patrnoġic

I. Gegenstand und Faktoren einer Definition

Soll man den Gegenstand des medizinischen Rechts präzisieren, so kann man leicht feststellen, dass es die Ausübung der Medizin ist. Die Tätigkeit des Arztes soll vom Juristen definiert werden. Der Arzt ist zunächst derjenige, der heilt. Jede ärztliche Handlung — dies zu sagen, ist ein Gemeinplatz — ist darauf ausgerichtet, das Menschenleben zu schützen und bis an seine äussersten Grenzen zu erhalten. Der Arzt muss sich täglich mit dem Leiden und dem Tod seiner Mitmenschen auseinandersetzen und steht somit, ob er will oder nicht, als bevorzugter Techniker im Brennpunkt eines Problems, das niemand ignorieren kann.

Heute hat sich jedoch der traditionelle Begriff der Medizin erweitert. Es ist unerlässlich, alle ihre wissenschaftlichen, technischen, sittlichen, juristischen, sozialen und philosophischen Aspekte unbefangen, auch vom ärztlichen Standpunkt aus, zu prüfen.

Diese Begriffserweiterung lässt sich an mindestens drei Tatsachen erkennen: an der Ausdehnung der medizinischen Techniken, der Möglichkeit der neuzeitlichen Medizin, Krankheiten vorzubeugen, anstatt sie zu heilen versuchen, schliesslich an der Tatsache, dass man vom Arzt verlangt, das physiologische Leben des Menschen zu leiten und zu lenken, u.a. hinsichtlich seines Berufs- und Familienlebens. Es geht nicht mehr im wesentlichen um die Kunst des Heilens, sondern immer mehr darum, am menschlichen Körper selbst zu arbeiten.

Vom „rein“ juristischen Standpunkt aus bildet das medizinische Völkerrecht gegenwärtig eine Gesamtheit von Grundsätzen und vereinheitlichten Normen sowie von verschiedenen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, den Schutz der menschlichen Werte, d.h. des Lebens und der Gesundheit des Menschen, wirksam zu sichern. Die innerhalb dieses neuen Rechtszweigs verfolgten so vielschichtigen Tätigkeiten werden danach streben, den Stoff zu begrenzen und zugleich harmonisch zu verteilen, wobei der Charakter der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit, der Universalität und, soweit wie möglich, der Unabhängigkeit des medizinischen Völkerrechts im System des humanitären Völkerrechts besonders hervorzuheben ist.

Seit dem Zweiten Weltkrieg verlangen mehrere internationale Organisationen, die Militär- und Zivilärzte sowie die Juristen die Internationalisierung der Medizin und die Annahme einer medizinischen Charta nicht nur auf nationaler, sondern auch auf internationaler Ebene.

Nach einer langen Entwicklung hat sich allmählich der doppelte juristische Rahmen des Ärztevertrags und der Ärztemission definiert, so dass aus ihm nunmehr kodifizierte Texte gemacht werden können. Zunächst muss das Gesetz einschreiten, um der Ärzteschaft ihre Garantien und fundamentalen Pflichten zu verleihen. Mehrere Länder haben Vorschriften und Gesetze angenommen, die die Ausübung der Medizin regeln und korporative Berufsorganisationen bildeten. Einige nationale Ärzteverbände haben bereits ihre eigenen Verhaltensregeln (in erster Linie einen Kodex der ärztlichen Berufsethik) festgelegt. Man kann sagen, dass die Gesamtheit dieser Texte den Rahmen einer internationalen Ärztecharta bildet, die die offizielle Anerkennung der Privilegien, Pflichten und Rechte der Ärzte darstellt.

Auf internationaler Ebene widmet man drei fundamentalen Sektoren des medizinischen Rechts besondere Aufmerksamkeit:

Der erste umfasst die Möglichkeit einer juristischen Regelung der Medizin (medizinische Handlung und Ausübung der Medizin)¹. Der zweite betrifft die Ärztemission („code international de déon-

¹ International Law Association, Hamburg, Konferenz (1960), Ausschuss für medizinisches Völkerrecht, S. 684-708.

tologie" — internationaler Kodex der ärztlichen Berufsethik, medizinische Ethik, Ärztegeheimnis, Verhältnis zwischen Arzt und Patienten), und der dritte — der wichtigste, der auch die beiden ersten einschliesst — umfasst die humanitäre Mission der Medizin. Letzterer ist die Grundlage des medizinischen Völkerrechts, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte, weil es in der Tat nicht möglich sein wird, die Kriegsoffer ohne die Mitwirkung der Ärzte, für die der Schutz und die Bewahrung des menschlichen Lebens die einzige Daseinsberechtigung der Medizin sind, wirksam zu schützen.

Eingangs lässt sich feststellen, dass die meisten Regeln und wesentlichen Faktoren, die das medizinische Völkerrecht enthalten muss, sich in den Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer bewaffneter Konflikte befinden. Unter den anderen wichtigen Urkunden, von denen sich das medizinische Völkerrecht leiten lässt, sind zu erwähnen: die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, das Abkommen zur Verhütung und Ahndung des Völkermordes, der Internationale Pakt betreffend die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die Abkommen der Weltgesundheitsorganisation, die Prozessakten der deutschen Ärzte (Nürnberg) und der japanischen Ärzte (Chabarovsk), die wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wurden, usw.

In seinem der 49. Konferenz der International Law Association (ILA) vorgelegten Bericht betreffend die Ziele der Medizin und die Pflichten und Rechte der Ärzte und des Sanitätspersonals aller Kategorien betonte General Jovanovic: „Die Medizin ist am unmittelbarsten an der Anwendung der fundamentalen Grundsätze der Erhaltung der menschlichen Werte interessiert. Daher hat die medizinische Wissenschaft einen der wichtigsten Plätze im System der internationalen Garantien der Menschenrechte eingenommen. Wie ein unsichtbarer tiefer Strom verbindet die Medizin die zahlreichen Zweige und Disziplinen des Rechts und drückt ihnen einen zutiefst menschlichen Stempel auf. Diese so bedeutende Rolle der Medizin in der gegenwärtigen Völkergemeinschaft hat die Frage aufgeworfen und die Notwendigkeit aufgedrängt, die Medizin durch juristische Normen auf internationaler Ebene zu reglementieren. Somit sind wir schon heute in der Lage, vom Vorhandensein des medizinischen Völkerrechts zu sprechen. Dieser

Zweig des Völkerrechts befindet sich in voller Entwicklung und ist dabei, sich einen wichtigen Platz innerhalb des internationalen Kriegsrechts, besonders des humanitären Völkerrechts, zu erobern ².

Bei Annahme der Resolution über das medizinische Völkerrecht vertrat die 49. Konferenz der ILA die Ansicht, „dass der Frage der juristischen Definition der Ziele der Medizin sowie der grundlegenden Pflichten und Rechte der Ärzte einerseits und des Sanitätspersonals andererseits grösste Bedeutung beim Studium und der Ausgestaltung des Völkerrechts zukommt, wobei die Tatsache zu berücksichtigen ist, dass allein die Ärzte über die Leitung der heilenden und der vorbeugenden Handlung verfügen“.

Man kann daher vom Ausschuss für medizinisches Recht der ILA erwarten, dass er seine Arbeiten in diesem fundamentalen Bereich des medizinischen Völkerrechts fortsetzt.

II. Die neuen Tendenzen

Es sei daran erinnert, dass der grösste Beitrag zur Weiterentwicklung des medizinischen Völkerrechts in erster Linie dem Internationalen Komitee für Militärmedizin und -pharmazie (CIMPM), der Medizinisch-juristischen Kommission von Monaco und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) zu verdanken ist. Seit 1952 haben auf Initiative des CIMPM und des IKRK vierzehn Gespräche über das medizinische Völkerrecht (einschliesslich des XIV. Gesprächs vom November 1970) stattgefunden. Gewiss haben die Gedankenaustausche über die von den kompetentesten internationalen Organisationen vorgelegten Studien, Entwürfe und Vorschläge betreffend das medizinische Recht viel zur Weiterentwicklung und zur Bestätigung sowie zur Rolle des neuzeitlichen medizinischen Völkerrechts beigetragen.

Man kann mehrere Entwürfe und Schlussfolgerungen anführen, die während der Gespräche über das medizinische Recht angenommen wurden. Die Regeln der ärztlichen Berufsethik in Kriegzeiten und die 1958 ausgearbeiteten Regeln zur Gewährleistung der Betreuung der Verwundeten und der Kranken, besonders in Zeiten

² Siehe Fussnote 1, S. 700.

bewaffneter Konflikte, waren z.B. Gegenstand wichtiger Konsultationen anlässlich der Internationalen Rotkreuzkonferenzen und des Kongresses der Militärmedizin.

Das IKRK hat dieses Thema in seinem 425. Rundschreiben vom 6. Februar 1959 an die Zentralkomitees der nationalen Rotkreuzgesellschaften behandelt. Das Ergebnis dieser Initiative war sehr günstig. Auf der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz legte das IKRK eine Studie über den Schutz des zivilen Ärzte- und Krankenpflegepersonals einschliesslich der medizinischen Betreuung der Verwundeten und der Kranken vor. Die von dieser Internationalen Konferenz angenommenen beiden Resolutionen haben die Arbeiten des IKRK im Bereich des medizinischen Rechts weitgehend bestätigt und es ermutigt, im Rahmen seiner Studien über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Gesetze und Gebräuche konkrete Vorschläge auszuarbeiten³.

Das im Jahre 1970 auf Initiative des IKRK veranstaltete XIII. Gespräch über das medizinische Recht hat das IKRK ermutigt, seine Anstrengungen im Bereich des Schutzes der Verwundeten und der Kranken in Zeiten bewaffneter Konflikte sowie des Schutzes des medizinischen Personals fortzusetzen.

Es ist sehr schwierig zu definieren, welche aktuellen Probleme des medizinischen Rechts mit Vorrang geprüft werden sollen. Das heutige Leben und die traurige Tatsache, dass fast täglich bewaffnete Konflikte ausbrechen, verlangen dringend eine befriedigende Antwort auf die fundamentalen Fragen betreffend den medizinischen Schutz des Menschen unter allen Umständen.

Folgende Fälle sollten z.B. mit Vorrang behandelt werden:

³ Die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz betont die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Neubestätigung und Weiterentwicklung der in bewaffneten Konflikten jeder Art anwendbaren Vorschriften des humanitären Völkerrechts, um den wirksamen Schutz der wesentlichen Rechte der menschlichen Person in Übereinstimmung mit den Genfer Abkommen von 1949 zu verstärken, sie bittet das IKRK, seine diesbezüglichen Bemühungen auf der Basis seines Berichts fortzusetzen, um:

1. so rasch wie möglich konkrete Vorschläge zur Vervollständigung des geltenden humanitären Rechts auszuarbeiten...

(XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz, Istanbul, September 1969).

Siehe auch die von der Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommenen Resolutionen XVI und XXXI.

1. Der Schutz der Verwundeten und der Kranken im Falle innerstaatlicher Konflikte: Der den vier Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 3 enthält bezüglich des Schutzes der Verwundeten und der Kranken folgende Bestimmung: „Die Verwundeten und die Kranken werden geborgen und gepflegt.“

Im Jahre 1949, als die vier Genfer Abkommen angenommen wurden, betrachtete man Artikel 3 in seiner Gesamtheit gewiss hinsichtlich des Schutzes der Opfer innerstaatlicher bewaffneter Konflikte als eine revolutionäre Rechtshandlung. Doch hat man in der Praxis bei den kürzlich aufgetauchten bewaffneten Konflikten sehr bald festgestellt, dass die Vorschriften betreffend den Schutz der Opfer innerstaatlicher Konflikte (Art. 3) nicht ausreichen und den gegenwärtigen Erfordernissen nicht entsprachen. Die Erfahrung zeigt, dass ein wirksamer entsprechender Schutz für die Verwundeten und die Kranken vorzusehen ist. Kurz gesagt, handelt es sich darum, Artikel 3 der Genfer Abkommen zu ergänzen, wobei in erster Linie den anderen Abkommensbestimmungen betreffend den Schutz der Verwundeten Rechnung zu tragen ist.

Es liegt auf der Hand, dass man die Mittel zur Vervollständigung des Artikels 3 der Genfer Abkommen, zur Gewährleistung des Schutzes der Opfer innerstaatlicher Konflikte sowie des Schutzes der Verwundeten und der Kranken gleichzeitig prüfen muss. Die Ausdehnung der humanitären Abkommen verlangt Lösungen, die unter allen Umständen annehmbar und anwendbar sind. Aus diesem Grunde entwickeln sich diese Abkommen etappenweise je nach den tatsächlichen Erfordernissen.

Um Artikel 3 der Genfer Abkommen vom „medizinischen“ Standpunkt aus zu verbessern, sind zwangsläufig folgende drei fundamentalen Probleme zu prüfen:

- a) ein wirksamerer Schutz der Verwundeten und der Kranken, wobei man allerdings den spezifischen Charakter der verschiedenen innerstaatlichen bewaffneten Konflikte nicht vergessen darf;
- b) der Schutz des medizinischen Personals und des Sanitätsmaterials,
- c) die Verwendung und die Achtung des Rotkreuzzeichens.

Die bestehenden Genfer Abkommen dürfen nicht in Frage gestellt werden. Man muss vielmehr Lösungen finden, damit diese

Bestimmungen in den innerstaatlichen Konflikten angewendet werden können. Artikel 3 ist integrierender Bestandteil der Genfer Abkommen und kann nicht einzeln betrachtet werden. Seine Weiterentwicklung bedeutet gleichzeitig die Weiterentwicklung des traditionellen Systems der Genfer Abkommen. Es ist unerlässlich, an der Verwirklichung dieses Ziels zu arbeiten.

2. Nach einer sehr interessanten Diskussion nahm der 3. Internationale Kongress über die Neutralität der Medizin, der 1968 in Rom tagte, eine wichtige Resolution über das Problem der Organverpflanzung an. Sie bestätigt, dass gewissen Kranken oder Verwundeten durch die Organverpflanzung zwar einige Vorteile verschafft werden können, dass jedoch zweifellos Gefahren des Angriffs auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der Personen bestehen, die von einer ausländischen oder feindlichen Macht festgehalten oder kontrolliert werden, da diese in die Versuchung geraten könnten, zum Nachteil jener und zum Vorteil ihrer eigenen Landsleute oder Anhänger ungeheuerliche Organbanken anzulegen ⁴.

Bezugnehmend auf dieses sehr heikle und sehr vielschichtige Problem, das in Friedenszeiten ebenso wichtig ist wie in Kriegzeiten, schlug der Kongress vor: „, dass die Bestimmungen der Genfer Abkommen, die Verstümmelungen und medizinische oder wissenschaftliche Versuche, die für die ärztliche Behandlung einer geschützten Person nicht notwendig sind, besonders jeden chirurgischen Eingriff mit dem Ziel der Zerstörung einer physiologischen

⁴ 3. Internationaler Kongress über die Neutralität der Medizin, vorläufiger Rechenschaftsbericht und von diesem Kongress angenommene Resolutionen, Rom, 16. - 20. April 1968, S. 30 (Resolution VI).

„In Anerkennung der Tatsache, dass in bestimmten Bereichen der wissenschaftlichen Forschung Versuche am Menschen für den Fortschritt der medizinischen Erkenntnisse und das Wohl der Menschheit wesentlich sind;

— in der Erwägung, dass die Praktik der Forschung den Schutz der Rechte des Einzelnen voll gewähren muss;

— im Bewusstsein der Tatsache, dass die biomedizinischen Versuche am Menschen in der gesamten Ärzteschaft und in der Öffentlichkeit grosses Interesse und berechtigte Besorgnisse hervorgerufen haben“... (Auszug aus der Resolution, die von dem von der CIOMS, UNESCO-Haus, Paris, am 7. Oktober 1967 veranstalteten Rundtischgespräch über das Thema „Die biomedizinische Wissenschaft angesichts des Dilemmas der Versuche am Menschen“ angenommen wurde.)

Funktion wie der Fortpflanzungsfunktion, sowie jede Art von Völkermord verbieten, ergänzt und präzisiert werden ⁵;

„ dass jede Organverpflanzung an einer ihrer Freiheit beraubten Person verboten werde...

„ dass jede Organentnahme an einer ihrer Freiheit beraubten oder einer der Rassendiskriminierung unterworfenen Person oder an Personen, die in Zeiten des Krieges oder innerstaatlicher Konflikte der Herrschaft einer fremden Macht unterworfen sind, verboten werde "... ⁶

Die Organverpflanzung hat nicht nur bei den Ärzten und den Juristen (deren Meinungen stark voneinander abweichen), sondern vor allem bei der Öffentlichkeit grosse Beunruhigung hervorgerufen. Übrigens warf sie einige medizinisch-juristische Fragen auf, die ebenfalls zu lösen sind.

3. Wer ist (selbst in Zeiten eines bewaffneten Konfliktes) für die Erstellung einer Prioritätsliste zuständig? Welches ist der Tätigkeitsbereich der Medizin und wo sind seine Grenzen? Die medizinische Wissenschaft hat sich rasch entwickelt, und die medizinische Technologie hat Mittel für die Ausübung der ärztlichen Kunst vorgesehen. Wer trifft die Entscheidung über die ärztliche Hilfe, wenn die materiellen Mittel begrenzt sind?

Es sei an ein anderes Problem erinnert, das gewiss sozialer Art ist, aber in direktem Zusammenhang mit der Entwicklung der Medizin, besonders mit der medizinischen Technologie, steht: die Definition des Todes.

Vom traditionellen juristischen Standpunkt aus kann der Tod festgestellt werden, wenn das Herz zu schlagen aufhört. Heute könnte man indessen mit den Beatmungsmitteln und der Möglichkeit, das Herz vom übrigen Körper zu trennen, das Aussetzen des

⁵ Siehe Fussnote 4 S. 30.

⁶ Siehe Fussnote 4 S. 30.

„ Die Herzverpflanzung stellt gegenwärtig eine Palliativoperation mit Ausnahmecharakter dar, deren Ergebnisse noch nicht festgestellt sind. Eine derartige Operation kann nur in Einrichtungen vorgenommen werden, die über Spezialisten verfügen, die sich aktiv mit kardiologischen, immunologischen, neurologischen und herzchirurgischen Problemen befassen und eng miteinander zusammenarbeiten... " (Auszug aus der Resolution, die während des von der CIOMS, Genf, 13.-14. Juni 1968, veranstalteten Rundtischgesprächs angenommen wurde).

Herzschlags für eine fast unbestimmte Zeit erreichen. Was kann und soll aber der Arzt tun, wenn es sich um einen Patienten handelt, der noch am Leben ist, weil sein Herz schlägt, während seine Gehirnzellen tot sind und auf dem Elektro-Enzephalogramm keinerlei Aktivität anzeigen? Kann man in diesem Fall sagen, dass sich der Arzt in einer „Euthanasie-Lage“ befindet?

Nun hat der Arzt aber nicht das Recht, die Hilfe für den Patienten einzustellen, selbst wenn der Tod unvermeidbar ist. Das gleiche Problem stellt sich u.a. bei den Organverpflanzungen, die heutzutage sehr häufig und fast ohne jegliche Kontrolle vorgenommen werden.

4. Euthanasie-Problem · Bei fast jeder internationalen Ärzte-tagung betonte man die Wichtigkeit und die Notwendigkeit einer internationalen Regelung. Die Meinungen gehen auseinander, und es gibt Anhänger der freien Ausübung der Euthanasie.

Dr Gabriel Deshaies brachte bei der Analyse des Problems „Der Arzt und die Euthanasie“ einige Schlussfolgerungen vor, die einen „direkten Angriff“ auf die traditionelle Medizin darstellen :

- a) Das Problem der Euthanasie, des geringeren Übels, trägt humanitären Charakter und stellt sich dem Arzt in seiner ganzen Tragweite. Es verdient, in unserer Zeit der raschen Entwicklung der Gesellschaft diskutiert zu werden.
- b) Einige dieser Tatsachen sind nicht neu. Sie fanden in der diskreten Tradition der praktischen Ärzte bereits Teillösungen.
- c) Eine grosszügigere klarere Stellungnahme zugunsten der Euthanasie würde ein noch anspruchsvolleres Ärztegewissen kennzeichnen, das noch besser versteht, die Hilfe zum Leben mit der Hilfe zum Sterben, deren die Menschen oft so sehr bedürfen, miteinander zu vereinen.
- d) Jede diesbezügliche Gesetzesänderung sollte lediglich den fakultativen Charakter einer Genehmigung tragen, die nach einem festzusetzenden Verfahren auf Antrag erteilt würde⁷.

Frau B. de Féligonde stellte 1952 fest. „Ist ein Mensch für das Leben der Gruppe nützlich oder stellt er eine Last für die

⁷ Auf der Ärzte-tagung (Medizinische Fakultät), Paris, Februar 1970, vorgelegter Bericht, S. 6-7.

Nation dar? Von der Antwort hängt sein Recht auf das Leben ab! Von diesem sozialen Utilitarismus ausgehend, führten die Hitler-Doktrinen zur Vernichtung der Geistesgestörten, der Unheilbaren, der Anormalen " 8 Ist diese Haltung noch aktuell?

Die Académie des sciences morales et politiques (Paris) hat mit Recht jede Methode abgelehnt, die danach strebt, den Tod der für monströs, missgebildet, schwachsinnig oder unheilbar erachteten Menschen zu verursachen. Sie sprach sich hierüber nach dem Zweiten Weltkrieg deutlich aus, und diese Aussage besitzt auch heute noch Gültigkeit. „Die Euthanasie und allgemein alle Methoden, die darauf hinzielen, bei den Sterbenden aus Mitleid einen sanften, stillen Tod herbeizuführen, müssen ebenfalls ausgeschaltet werden. Es ist gewiss Pflicht des Arztes, im Masse aller seiner technischen Möglichkeiten Todesängste und -qualen, wenn sie vorhanden sind, zu lindern. Unter diesen Umständen darf die Furcht, der Tod könne im Laufe der Behandlung eintreten, seine therapeutischen Initiativen nicht hemmen, doch kann er die Tatsache, den Tod absichtlich herbeizuführen, nicht als rechtmässig betrachten... Die Handhabung derartiger Methoden hätte zur Folge, dem Arzt eine Art Herrschaft über Leben und Tod zu verleihen, die seiner wirklichen Aufgabe, jener zu heilen, und seinen Berufstraditionen sowie der öffentlichen Ordnung und den eigentlichen Grundsätzen einer tausendjährigen Moral, die die Hoffnung als eine ihrer Fundamente anerkennt, widerspräche... " 9

III. Schlussfolgerung

Dieser Artikel begann zwar mit der Feststellung, dass die medizinische Handlung im Mittelpunkt des medizinischen Rechts steht, doch ist es angebracht, ihn mit einigen Gedanken abzuschliessen, die Professor Portes im Jahre 1950 äusserte: „Das Berufsgewissen des Arztes weist vier wesentliche Forderungen auf, die nicht voneinander zu trennen sind: ein wissenschaftliches Gewissen sowie eine manuelle und technische Fähigkeit, die sehr

⁸ B. de Féligonde, *Les sources actuelles d'un Droit international médical*, Lüttich, 1952, S. 105.

⁹ Presse médicale, 7. Januar 1950, Paris.

ernste Probleme aufwerfen kann, eine absolute Hingabe, die darin besteht, seine Ruhe und seine Freizeit uneingeschränkt zu opfern und das oft furchtbare Risiko der Ansteckung auf sich zu nehmen; der gebieterische Wunsch, einem Kranken oder seiner Umgebung nie direkt oder indirekt zu schaden; schliesslich eine Diskretion, die Gegenstand der vorliegenden Studie ist und die man allgemein „Berufsgeheimnis“ oder noch besser „Arztgeheimnis“ nennt¹⁰.

Das medizinische Völkerrecht trägt als neuer wissenschaftlicher Rechtszweig eine grosse Verantwortung: Es muss gegen alle Tendenzen ankämpfen, die zu einer Umwandlung der Medizin Anlass geben könnten, und alle Massnahmen anregen, die auf die Aufrechterhaltung und die Weiterentwicklung einer humanen Medizin hinzielen.

Jovica PATRNOGIC

Professor für internationales öffentliches Recht

¹⁰ Médecine de France, Nr. XIV, 1950, S. 5.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

NEUBESTÄTIGUNG UND WEITERENTWICKLUNG DES IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN ANWENDBAREN HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

REGIERUNGSEXPERTENKONFERENZ

Eine positive Bilanz

Zweihundert Experten aus 40 Ländern nahmen an der drei Wochen dauernden Regierungsexpertenkonferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts in Genf teil.

Allgemein kann gesagt werden, dass die Bilanz dieser Tagung positiv ist. Wie einer der Experten betonte, geht aus den Debatten hervor, dass es notwendig und möglich ist, Regeln für den modernen Krieg zu formulieren, die die menschliche Person schützen und trotzdem die Rechte der Staaten wahren. Die Experten haben erkannt, dass sie sich auf einem apolitischen Gebiet, jenem des Roten Kreuzes, treffen und die gleiche Sprache reden können. Die Konferenz konnte allerdings nur einen Teil der auf ihrer Tagesordnung stehenden Punkte besprechen, so dass eine zweite Sitzungsperiode erforderlich ist.

Die Themen wurden von vier Ausschüssen behandelt, die insgesamt etwa 40 Sitzungen abhielten. An dieser Stelle kann daher nur ein kurzer Überblick über die Ausschussarbeiten gegeben werden, über die das IKRK einen ausführlichen Bericht verfassen wird, der für die Regierungen und die nationalen Rotkreuzgesellschaften bestimmt ist.

Der mit der Prüfung des « Schutzes der Verwundeten und der Kranken » beauftragte I. Ausschuss verfasste zwei Protokollentwürfe, die im Falle von internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten anwendbar sind. Es ging darum, den

bisher dem militärischen Sanitätspersonal und dem Personal der Zivilkrankenhäuser vorbehaltenen Schutz auf alle Zivilärzte und das gesamte Zivilpersonal auszudehnen.

Damit dieser Schutz möglich wird, ist es indessen notwendig, dass der in Frage kommende Personenkreis organisiert und vom Staat anerkannt ist. Dies könnte zur Schaffung eines zivilen Sanitätsdienstes mit seinen Krankenhäusern, Ärzten und Fahrzeugen führen. Wenn sie somit zu einer amtlichen Einrichtung geworden sind, hätten sie Anspruch auf das Rotkreuzzeichen und dessen Schutz, was ihnen bisher verwehrt war.

Neben diesem Hauptziel wurden allgemeinere Bestimmungen bezüglich der Achtung der Person angenommen. Es handelt sich u.a. um das Verbot, geschützte Personen Versuchen und Behandlungen zu unterziehen, einschliesslich der Verpflanzung und der Entnahme von Organen, die nicht aus therapeutischen Gründen gerechtfertigt sind. Erwähnt sei ferner, dass ein Artikel den Ärzteberuf und das Berufsgeheimnis schützt.

Der II. Ausschuss befasste sich mit dem « Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte » und die « im Guerillakrieg anwendbaren Regeln ». Dieser zweite Punkt wurde nur gestreift ; er wird in der zweiten Sitzungsperiode wieder aufgegriffen werden. Bezüglich der Frage der Kriterien für die Anerkennung des Kämpfers hielten die Experten eine eindeutige Trennung zwischen diesen und der nicht-kämpfenden Zivilbevölkerung für notwendig.

Der Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte gab Anlass zu langen Beratungen.

Der den vier Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 3 ist sehr begrenzt und definiert nur in allgemeinen Worten, was ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt ist. Die erste Aufgabe des II. Ausschusses bestand folglich darin, eine auslegende Definition dieser Konfliktart zu suchen. Es wurden mehrere Vorschläge gemacht, die noch zu prüfen sind, um zu einer für die Mehrzahl annehmbaren Lösung zu gelangen. Bezüglich des Inhalts des Artikels 3 gelangten die Experten zu einem Abkommensvorentwurf : Sie gaben zu, dass die Hilfsmassnahmen weiterentwickelt werden müssen und die Verwundeten, die Kranken und das Rote Kreuz in jedem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt geschont werden sollten.

Der Fall eines ausländischen Eingriffs in einen heutzutage immer häufiger vorkommenden innerstaatlichen bewaffneten Konflikt wurde ebenfalls erörtert, doch fand man noch keine Lösung für dieses Problem. Schliesslich waren die Befreiungskriege Gegenstand langer Diskussionen.

Der III. Ausschuss befasste sich hauptsächlich mit dem « Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren der Feindseligkeiten ». Der Ausschuss empfahl allgemein die Ausarbeitung eines diesbezüglichen Protokolls. Die konkreten Vorschläge des IKRK waren Gegenstand zahlreicher Abänderungen und Gegenvorschläge.

Der Ausschuss bestätigte abermals, dass grundsätzlich bei den Kampfhandlungen eine Unterscheidung zwischen Kämpfern und Nicht-Kämpfern zu machen ist und es verboten ist, die Zivilbevölkerung als solche anzugreifen. Die Experten waren sich indessen bewusst, dass der Schutz der Zivilpersonen weitgehend von den eingesetzten Waffen abhängt und dass ein wirksamer Schutz mit dem Einsatz von Massenzerstörungswaffen unvereinbar ist.

Die Experten sprachen sich für eine ausreichend grosszügige Definition der Zivilbevölkerung aus, um z.B. die Fabrikarbeiter nicht auszuschliessen, die zwar während ihrer Arbeit zur Kriegsanstrengung beitragen, jedoch nach ihrer Heimkehr Nicht-Kämpfer sind und Anspruch auf einen Schutz haben.

Ferner wurden der Schutz der nicht-militärischen Objekte und die Schaffung neutralisierter Zonen in Zeiten bewaffneter Konflikte besprochen. Nach Ansicht der Experten dürfte die Organisation der Betreuung der Bevölkerung nicht ungehörigerweise behindert und das Angebot derartiger Hilfeleistungen vom Feind nicht als unfreundlicher Akt betrachtet werden.

Im Rahmen der Studie der Vereinten Nationen erörterte der Ausschuss auch die Frage des Schutzes der Journalisten auf gefährlicher Mission. Schliesslich prüfte er kurz gewisse fundamentale Regeln des IV Haager Abkommens betreffend das Verhalten der Kombattanten — wie das Verbot, den sich ergebenden Feind zu töten. Er ermutigte das IKRK, gründlicher ausgearbeitete Vorschläge vorzulegen, in denen diese Regeln unter Präzisierung gewisser Punkte neu bestätigt werden.

Schliesslich befasste sich der IV. Ausschuss mit den « Massnahmen für eine verstärkte Anwendung des geltenden Rechts. »

Die Experten suchten nach Mitteln, die gestatten würden, im gegenwärtigen Rechtssystem Schutzmächte zu finden, und vor allem, dass diese zum Einsatz gelangen, was bisher nicht immer der Fall war. In diesem Zusammenhang sahen die Experten Regeln vor, denenzufolge die Ernennung der Schutzmächte zum Zwecke der Anwendung der Genfer Abkommen in keiner Weise die Anerkennung des Gegners als Staat nach sich ziehen würde. Die Schaffung eines Sonderorgans innerhalb der Vereinten Nationen oder ausserhalb dieser als Ersatz der Schutzmächte wurde ebenfalls angeregt. Das IKRK bestätigte abermals seine Bereitschaft, derartige Aufgaben als Vertreter zu übernehmen, falls die Konfliktparteien sich damit einverstanden erklärten. Die Tätigkeit der Schutzmächte ist im Rahmen der Genfer Abkommen nämlich fast ausschliesslich humanitärer Art.

Ferner befassten sich die Experten mit dem Problem der Bestrafung von Abkommensverletzungen. Der Fall der Vergeltungsmassnahmen ist z.B. besonders heikel. Zwar werden sie durch die Genfer Abkommen verboten, wenn sie sich gegen geschützte Personen richten (Kriegsgefangene, Zivilinternierte, Einwohner der besetzten Gebiete), doch ist dies nicht bei der Führung der Feindseligkeiten der Fall. Die Experten vertraten allgemein die Ansicht, dass Vergeltungsmassnahmen gegen die Zivilbevölkerung verboten werden müssen. Doch sind die praktischen Modalitäten für eine derartige Massnahme noch zu prüfen.

In der zweiten Sitzungsperiode, die für das Frühjahr 1972 in Genf vorgesehen ist und an der zweifellos noch mehr Experten teilnehmen werden, wird also ein bedeutendes Arbeitsprogramm zu bewältigen sein.

Die Rechtsabteilung des IKRK hat unverzüglich nach der ersten Sitzungsperiode anhand des gesammelten Materials die Vorbereitung neuer Texte in Angriff genommen, in denen den jüngsten Fortschritten Rechnung getragen wird.

revue internationale de la croix-rouge

SEPTEMBER 1971
BAND XXII, Nr. 9

Beilage

Inhalt

| | Seite |
|---|-------|
| Ein Delegierter des IKRK auf Ceylon | 147 |
| “Das Rote Kreuz und mein Land” | 151 |
| Welttag des Roten Kreuzes 1972 | 156 |
| Regionales Ausbildungsinstitut für Westafrika . . . | 157 |

INTERNATIONALE
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENEVE

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Ein Delegierter des IKRK auf Ceylon

Aufgrund der Ereignisse in Ceylon entsandte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz den Delegierten Roger du Pasquier nach dort. In der Zeit vom 27. April bis 12. Juni 1971 besichtigte er die Krankenhäuser und die Haftstätten der Insel, in denen sich die Verwundeten bzw. die verhafteten Personen befanden.

Wie bereits in der Juni- und Juliausgabe der Revue berichtet, reiste Herr du Pasquier in Begleitung von Mitgliedern der Regierung und des nationalen Roten Kreuzes durch die ganze Insel und verteilte Hilfsgüter an die Häftlinge. Während seiner Mission machte er folgende Reisenotizen:

Als die beiden Männer mit dem Rotkreuz-Abzeichen das neuerichtete Lager in Anuradhapura, im nördlichen Zentrum Ceylons, betraten, wurden sie von den Häftlingen freudig begrüßt. Die braunen Gesichter leuchteten hell auf, denn sie erkannten die Besucher, die sie bereits in ihrer früheren Haftstätte im Universitätslager von Vidyodaya bei Colombo gesehen hatten.

Die beiden Vertreter des Roten Kreuzes waren der Präsident des Ceylonesischen Roten Kreuzes und der Delegierte des Internationalen Komitees. Beide hatten bereits zahlreiche Haftstätten und Krankenhäuser besucht, in denen sich die Opfer der Ereignisse befanden, von denen die herrliche Insel Lanka in der ersten Aprilhälfte so grausam heimgesucht worden war.

Diesmal kamen die beiden Rotkreuz-Männer nicht nur nach Anuradhapura, das im Altertum die Hauptstadt eines blühenden

Königreichs war und heute der Mittelpunkt buddhistischer Pilgerfahrten und ein Feld archäologischer Forschungen ist, um sich zu vergewissern, dass die Haftbedingungen den humanitären Anforderungen entsprachen, sie brachten auch einen ersten Posten Hilfsgüter, deren die 500 Häftlinge in dem neuerrichteten sogenannten « Rehabilitierungslager » dringend bedurften: für das Tropenklima gut geeignete leichte Trikothemden sowie Stoff für die Anfertigung von Shorts, dank denen die jungen Internierten ihre Sarongs, dieses malerische Kleidungsstück, das die Ceylonesen um ihre Hüften schlingen und das den Unterkörper bis zu den Füßen bedeckt, schonen können.

Ausser diesen dringend benötigten Sachen hatten die Besucher Unterhaltungsspiele und Sportartikel für die Freizeitgestaltung der Häftlinge mitgebracht: Bälle und Volley-Ballnetze, Schachspiele und « carrom-boards », die man mit kleinen Billardspielen vergleichen kann, nur dass anstatt der Kugeln Scheiben verwendet werden. Als einige Häftlinge diese Spenden ausgewickelt hatten, klatschten ihre Kameraden Beifall. Sie hatten sich nämlich in der ersten Woche ihrer Haft in Vidyodaya, wo das Leben eher monoton war, sehr gelangweilt. Sie hatten nicht einmal die Abwechslung gehabt, die sich den Häftlingen des alten Gefängnisses von Anuradhapura, das demnächst demoliert werden soll, täglich bietet. Aus dem nahen Dschungel kommen Affen, die sich durch keine Gitter, hinter denen sich Menschen befinden, abschrecken lassen.

Der IKRK-Delegierte war kurz nach Ausbruch des Konflikts, der für die meisten Einwohner völlig unerwartet gekommen war, nach Colombo gereist. Der Aufstand hatte nahezu die ganze Insel, die seit langer Zeit ein Land des Friedens und der Schönheit war, erfasst und Hunderte von Toten und Verwundeten gefordert. Die Krankenhäuser waren überfüllt, und es fehlte an Medikamenten, hauptsächlich an Antibiotika sowie an Blutplasma und chirurgischem Material. Die ceylonesische Regierung appellierte an die internationale Gemeinschaft, die ziemlich schlecht über die tragischen Verhältnisse auf der Insel unterrichtet war.

Sich über das Ausmass des Bedarfs zu unterrichten, war die erste Aufgabe des Delegierten; ferner erkundete er, inwieweit die Rotkreuzwelt ihn befriedigen könnte. Gleichzeitig bemühte er sich

um die Betreuung der aufgrund des Konflikts Verhafteten, denn diese wichtige Hilfe kann nur das IKRK leisten.

In Begleitung des Präsidenten des Ceylonesischen Roten Kreuzes, Herrn Samaranayaka, besuchte der Delegierte zunächst die Krankenhäuser von Colombo, in denen ziemlich viele Verwundete behandelt wurden. Seinem Antrag, auch die verwundeten und kranken Aufständischen besuchen zu dürfen, wurde sofort stattgegeben, und so konnte er sich in die Krankenstube des Gefängnisses begeben, in der sich rund 80 Patienten befanden.

Diese Krankenhausbesuche erfolgten in den verschiedensten Gegenden der Insel, hauptsächlich jenen, die am meisten durch die Ereignisse gelitten hatten. Dabei benutzten die Rotkreuz-Vertreter zuweilen einen Hubschrauber, doch meistens reisten sie auf dem Landwege. Die Tropenlandschaft war von unvergleichlicher Schönheit, doch bot ihre Üppigkeit ideale Verhältnisse für Guerillaoperationen. Häufig wurde die Fahrt durch Reste von Barrikaden verzögert, die die Aufständischen errichtet hatten, um den Vormarsch der Regierungstruppen aufzuhalten; ferner hatten sie zahlreiche Brücken beschädigt, ohne dass es ihnen immer gelungen wäre, sie ganz zu zerstören. Das ganze Land versuchte, sich von dem Schock zu erholen, und das Rotkreuz-Zeichen wurde überall freudig begrüßt.

Zwar schien es nicht sehr viele Verwundete zu geben, weder bei den Ordnungstreitkräften noch auf Seiten der Aufständischen, doch waren die Sanitätsdienste durch die Ereignisse ernstlich in ihrer Organisation gestört worden. In einigen Regionen wie jener von Kegalle auf der Strecke von Colombo nach Kandy waren die Zivilpersonen wegen der unsicheren Lage mehrere Wochen lang verhindert, sich zur Behandlung nach den Kreiskrankenhäusern zu begeben, wodurch die Bevölkerung sehr zu leiden hatte.

Anlässlich dieser Mission konnten der Präsident des Ceylonesischen Roten Kreuzes und der IKRK-Delegierte die von den Ordnungstreitkräften gefangengenommenen Aufständischen besuchen, vor allem in den Gefängniskrankenstuben. Dabei stellten sie fest, dass die meisten Aufständischen Jugendliche im Alter von 18 bis 25 Jahren waren. Einige waren noch jünger, fast Kinder. Ihre massenweise Anwesenheit in den Haftstätten warf ein ernstes soziales und humanitäres Problem auf.

Mit dem Verstreichen der Wochen nahm die Zahl der Aufständischen noch zu, denn die Regierung hatte einen Aufruf an sie erlassen und ihnen eine liberale Behandlung versprochen, woraufhin viele sich ergaben. Bald waren die Gefängnisse überfüllt, weshalb die Behörden die Internierten in den Universitätslagern von Vidyodaya und Vidyalankara bei Colombo unterbrachten. Der IKRK-Delegierte konnte sich nach dort begeben und mit den zuständigen Stellen ein Programm für eine humanitäre Hilfe für die Internierten prüfen. Mit einem Kredit des IKRK in Genf konnte der Delegierte den jungen Häftlingen dringend benötigte Kleidungsstücke beschaffen.

Mit Zustimmung der ceylonischen Behörden wird das IKRK seine Betreuung der im Zusammenhang mit dem Aufstand verhafteten Personen fortsetzen und diese regelmässig besuchen können. Es bereitet bereits weitere, vorwiegend medizinische Hilfssendungen vor für seine Schützlinge im ceylonischen Dschungel, die der grossen Geschichte der Revolte der Jugend in der heutigen Welt ein besonders tragisches Kapitel hinzugefügt haben. ·

« Das Rote Kreuz und mein Land »

Ein weitverbreitetes Schulhandbuch

Die Revue internationale hat bereits mehrmals Informationen über das Schulhandbuch gebracht, von dem das IKRK nunmehr nahezu eine Million Exemplare herausgegeben hat¹. Nachstehender Artikel vermittelt eine Übersicht über den Stand der verschiedenen Ausgaben Ende August 1971.

Im Regal stehen, sorgfältig aufgereiht, elf Büchlein. Sie haben alle das gleiche Format und die gleiche Aufmachung. Oder beinahe. Denn wenn man sie näher betrachtet, stellt man fest, dass der kleine Junge mit den Schlitzaugen auf jedem Buch verschieden gekleidet ist, und dass der Titel der Büchlein in immer komplizierteren Schriftzeichen geschrieben ist, sogar in chinesischen.

Diese elf asiatischen Ausgaben von *Das Rote Kreuz und mein Land*, zu denen noch die für Afrika, Lateinamerika und den Mittleren Osten bestimmten hinzukommen, haben eine abenteuerliche Geschichte hinter sich. Am Anfang stand die Notwendigkeit, die Jugend der Entwicklungsländer mit dem Roten Kreuz bekanntzumachen. Wie konnte dies geschehen? Durch Rundfunk oder Fernsehen? Durch Filme? Man stellte sehr bald fest, dass das einfachste Kommunikationsmittel das Buch ist und das am weitesten verbreitete Verteilungsnetz die Schulen sind.

Das IKRK machte sich an die Arbeit. Ein Team wurde mit Konzeption und Abfassung der Texte beauftragt. Die kurz und einfach gehaltenen Texte sollten 8- bis 14-jährige Schüler mit den

¹ Diese Schrift wird nicht in deutscher Sprache herausgegeben.

humanitären Grundsätzen vertraut machen. Die Illustration übertrug man einer Zeichnerin, die aussagekräftige und allgemeinverständliche Bilder zeichnete.

In Afrika

Vorerst beschränkte man sich auf zwei Ausgaben für Afrika, eine in englischer, die andere in französischer Sprache. Das IKRK beauftragte die Herren Laurent Marti und Jean-Marc Laverrière damit, das Einverständnis und die Vorschläge der zuständigen Ministerien der afrikanischen Staaten einzuholen. Fünfundzwanzig Staaten französischer und englischer Sprache erklärten sich bereit, das Schulhandbuch und einen Leitfaden für den Lehrer in den Schulen einzuführen

Diese erste Auflage von 240 000 Stück wurde ein voller Erfolg, und es ist bereits eine zweite afrikanische Ausgabe geplant. Denn trotz der Tatsache, dass die Bücher Eigentum der Schulen bleiben, reicht ihre Zahl bei weitem nicht aus. Das IKRK plant eine Neuauflage von einer halben Million Stück.

In Asien

Afrikas offizielle Sprachen sind zwar Englisch und Französisch, doch werden im täglichen Leben zahlreiche Eingeborenendialekte gesprochen. In Asien dagegen ist die Situation völlig anders. Dort werden die einheimischen Sprachen gesprochen und geschrieben. Deshalb war es notwendig, nicht nur die Illustrationen, sondern auch den Text des Schulhandbuchs den Verhältnissen im Fernen Osten anzupassen.

Diese Anpassung erfolgte mit der wertvollen Hilfe der Regierungen und der nationalen Rotkreuzgesellschaften. In jedem Land bildeten Vertreter der Erziehungsministerien und Angehörige des Roten Kreuzes einen gemischten Ausschuss, der die Entwürfe durchsah und die für die jeweilige Ausgabe des Buches *Das Rote Kreuz und mein Land* erforderlichen Änderungen vornahm.

Es tauchte jedoch ein neues Problem auf: Wo sollte man eine Druckerei finden, die die Typen der verschiedenen asiatischen Sprachen besass? Wer sollte die Druckfahnen korrigieren? Wie konnte man die Kosten der Ausgabe und vor allem die Transportkosten senken? Die Lösung fand man in Singapur, wo ein staats-eigenes Unternehmen in der Lage war, 600 000 Schulhandbücher

und 70 000 Lehrerhandbücher in insgesamt elf Sprachen zu drucken und in zehn Länder zu versenden.

In den arabischen Ländern

Der nächste Schritt war die Einführung des Schulhandbuches in den arabischen Ländern. Eine Zeichnerin des Libanesischen Roten Kreuzes änderte die Illustrationen entsprechend ab, und der Text wurde ebenfalls in Beirut übersetzt. In Beirut erfolgte auch der Druck des Buches, und zwar in zwei Versionen, eine mit dem roten Kreuz und die andere mit dem roten Halbmond. Das Schulhandbuch und das Lehrerhandbuch, die in 100 000 bzw. 10 000 Exemplaren gedruckt wurden, werden zurzeit in 17 Ländern des Nahen Ostens verteilt und den zuständigen Stellen unterbreitet.

In Lateinamerika

Auch in Lateinamerika bemüht man sich um die Einführung des Buches. Etwa 3000 Stück wurden bereits in spanischer Sprache an alle Regierungen und nationalen Rotkreuzgesellschaften dieses Kontinents gesandt. Mehrere Länder haben ihre Absicht bekundet, das Schulhandbuch und das Lehrerhandbuch auf eigene Kosten zu drucken. Zehn Regierungen haben den Wunsch geäußert, die Broschüren zu erhalten. Der Bedarf übersteigt bereits sechs Millionen Exemplare! Da das IKRK jedoch nur über verhältnismässig bescheidene Mittel verfügt, regt es an, das Buch *Das Rote Kreuz und mein Land* an Ort und Stelle zu drucken. Es hofft, seinerseits eine halbe Million Exemplare drucken und kostenlos verteilen zu können, so wie es in den anderen Kontinenten geschehen ist.

* * *

In einigen Ländern haben die nationalen Rotkreuzgesellschaften die Initiative ergriffen, das Buch auf eigene Kosten ihren Zwecken entsprechend umzugestalten. So hat das Australische Rote Kreuz eine Ausgabe für die Papuas in Neuguinea herstellen lassen.

Heute ist das Schulhandbuch in fast einer Million Exemplaren auf der Welt verbreitet. Seine Bilder, ob sie nun eine afrikanische Strohhütte, ein nepalesisches Haus, ein Beduinenzelt oder ein Haus in den Anden zeigen, machen Tausende und aber Tausende von Kindern mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes vertraut.

Paradoxerweise wurde bisher in Europa nichts in dieser Hinsicht unternommen, doch arbeitet man gegenwärtig an einer europäischen Ausgabe. Es ist beabsichtigt, diese in Form von Bildgeschichten zu gestalten. Das IKRK hat sich bereits dieserhalb mit Spezialisten in Verbindung gesetzt.

* * *

Verbreitung des Schulhandbuches in der Welt

| | | |
|----------------------|-----------------------|---|
| Afrika | <i>Gesamtauflage:</i> | 240 000 Exemplare ¹ |
| | <i>Sprachen:</i> | Englisch und Französisch |
| | <i>Verbreitung:</i> | In folgenden 25 Ländern: Botswana, Burundi, Kamerun, Republik Kongo, Demokratische Republik Kongo, Elfenbeinküste, Dahome, Äthiopien, Gambia, Ghana, Obervolta, Kenia, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Mali, Niger, Nigeria, Uganda, Zentralafrikanische Republik, Ruanda, Sierra Leone, Togo, Tansania, Zambia. |
| Lateinamerika | <i>Auflage:</i> | Zurzeit 3000 Exemplare ¹ |
| | <i>Sprachen:</i> | Spanisch |
| | <i>Verbreitung:</i> | In folgenden 10 Ländern: Argentinien, Kolumbien, Ekuador, Guatemala, Mexiko, Nicaragua, Panama, Peru, El Salvador, Venezuela. |
| Asien | <i>Gesamtauflage:</i> | 600 000 Exemplare ¹ |
| | <i>Sprachen:</i> | Englisch, Chinesisch und neun Landessprachen, nämlich Indonesisch, Birmanisch, Koreanisch, Khmerisch, Laotisch, Nepalesisch, Malaiisch, Sinhala und Thai. |

¹In dieser Zahl sind die Lehrerausgaben nicht enthalten.

Verbreitung: In folgenden 9 Ländern:
Indonesien, Birma, Republik Korea, Laos, Malaysia (Englisch, Chinesisch, Malaiisch), Nepal, Ceylon, Thailand, Philippinen (Englisch).

| | | |
|--|-----------------------|--|
| Mittlerer Osten und Maghreb | <i>Gesamtauflage:</i> | 100 000 Exemplare ¹ |
| | <i>Sprache:</i> | Arabisch |
| | <i>Verbreitung:</i> | In folgenden 17 Ländern vorgesehen: Jordanien, Libanon, Syrien, Vereinigte Arabische Republik, Irak, Arabische Republik Jemen, Volksdemokratische Republik Jemen, Abu Dhabi, Bahrein, Kuwait, Saudi-Arabien, Sudan, Mauretanien, Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen. |

¹ In dieser Zahl sind die Lehrerausgaben nicht enthalten.

WELTTAG DES ROTEN KREUZES 1972

In diesem Jahr hatte der Welttag erneut grossen Erfolg. Es wurden mitunter sehr originelle Veranstaltungen organisiert, und zahlreiche nationale Gesellschaften beteiligten sich erstmals an der Begehung dieses Tages. Wie wir bereits berichteten, beteiligten sich verschiedene Rundfunk- und Fernsehanstalten an den Sendungen, die aus diesem Anlass ausgestrahlt wurden, und es wurde umfassend auf das für diesen Zweck vorbereitete Material zurückgegriffen.

Wir müssen jedoch jetzt schon an den nächsten Welttag denken. Wie die Liga mitteilt, wurde für 1972 das folgende Thema gewählt :

**Das Rote Kreuz (Roter Halbmond, Roter Löwe mit der Roten Sonne) —
Brücke zwischen den Menschen.**

REGIONALES AUSBILDUNGSINSTITUT FÜR WESTAFRIKA

Die Liga der Rotkreuzgesellschaften veranstaltete vom 8. bis 29. April 1971 in Greenhill in der Nähe von Akkra (Ghana) ein Seminar des regionalen Ausbildungsinstituts für die nationalen Gesellschaften der englischsprachigen Länder Westafrikas. Sie wurde durch Herrn A. Schmid, Direktor der regionalen Dienste, und Fräulein T. Ohasi vom Jugendrotkreuzbüro vertreten, während der Delegierte S. Svikovsky das IKRK vertrat. Diese Veranstaltung war die Fortsetzung eines ähnlichen Seminars, das im November 1970 in Daressalam stattfand und über das wir in unserer Februarnummer berichteten. Die regionalen Ausbildungsinstitute sind die Werkzeuge, welche die Liga den nationalen Gesellschaften zur Verfügung gestellt hat, um ihren Bedürfnissen in bezug auf die Ausbildung von Führungskräften gerecht zu werden. Die Teilnehmer werden unter den aktiven (haupt- oder nebenamtlichen) Führungskräften ausgewählt, die lernen wollen, wie sie ihre eigene Arbeit besser gestalten können, und die ausserdem bestrebt sind, den Fortschritt in ihrer nationalen Gesellschaft zu fördern ; in diesem Sinne sind sie bereit, sich fortzubilden, damit sie die Tätigkeit und die Entwicklung des Roten Kreuzes auf nationaler und internationaler Ebene besser fördern können.

Das Seminar in Akkra wurde von 26 Teilnehmern besucht, die unter den Führungskräften, Spezialisten und freiwilligen Mitarbeitern der nationalen Gesellschaften der folgenden elf Länder aus-

gewählt wurden: Botswana, Deutsche Demokratische Republik, Finnland, Gambia, Ghana, Kamerun, Liberia, Nigeria, Norwegen, Sierra Leone und Vereinigte Staaten. Das Programm umfasste Arbeitssitzungen über verschiedene Themen, die sich auf die Aufgaben und die konkreten Möglichkeiten einer Rotkreuzgesellschaft in den Ländern Westafrikas bezogen, untersucht wurden in diesem Zusammenhang vor allem die sozialen und kulturellen Strukturen wie auch die sozialmedizinischen und wirtschaftlichen Programme der betreffenden Länder. Im Hinblick auf eine bessere Anpassung an die Bedürfnisse der Bevölkerung prüften die Teilnehmer auch die verschiedensten Tätigkeitsprogramme der nationalen Gesellschaften: Bluttransfusionen, Erste Hilfe, Vorbereitung für den Katastrophenfall, Jugend und Rotes Kreuz, Information und Öffentlichkeitsarbeit, Spendenaktionen, Grundbegriffe der Planung, Zusammenarbeit des Roten Kreuzes mit staatlichen und freiwilligen Stellen. Schliesslich wurden auch mehrere allgemeine Themen erörtert, so z. B. die Genfer Abkommen, die Grundsätze des Roten Kreuzes, die soziale Aufklärung und Entwicklung, die Bewertung des Fortschritts.

Auf der Eröffnungssitzung wies Herr Nii Amaa Ollemnu, Präsident der Nationalversammlung Ghanas und Vizepräsident der Rotkreuzgesellschaft dieses Landes, in einer bemerkenswerten Ansprache nach, dass das Rote Kreuz immer wirksamer an der Entwicklung Afrikas mitwirken muss. Wie er feststellte, darf das Rote Kreuz seine Bemühungen nicht auf die Erste Hilfe oder die Katastrophenhilfe beschränken; es kann und muss vielmehr seinen Aktionsbereich ausweiten. Er fuhr fort:

Es ist jetzt an der Zeit, dass das Rote Kreuz Vorkehrungen trifft und Aktionspläne entwirft, die es den nationalen Gesellschaften gestatten, zur Förderung des sozialen Wohlergehens beizutragen. Das Rote Kreuz muss die Probleme der Gemeinschaft gesamtthaft anpacken. Es darf sich in seinen Bemühungen nicht auf jene Zersplitterung einlassen, die die Welt von heute kennzeichnet, sondern muss sich an den echten Bedürfnissen orientieren, wie sie die Bevölkerung selbst zum Ausdruck bringt.

Zweifellos werden unsere Bewegung, unsere nationalen Gesellschaften, unsere Führungskräfte und unsere Mitglieder vor eine ungeheure Aufgabe gestellt — eine Aufgabe, die letzten Endes wir alle bewältigen müssen!

Am dringendsten könnten Neuerungen wohl im Bereich der Jugend geboten sein. Die Jugend beschränkt ihre Mitwirkung nicht mehr darauf, sich auf grossen Konferenzen durch einige Führungskräfte vertreten zu lassen, sie will vielmehr eine echte Mitarbeit, die sie in der Planung und in der praktischen Durchführung verwirklicht. Sind aber unsere nationalen Gesellschaften selbst bereit, sind sie in der Lage, dieser Aufgabe gerecht zu werden? Früher leistete das Rote Kreuz immer Pionierarbeit: es schuf unablässig neue Methoden, um durch die Arbeit seiner freiwilligen Mitarbeiter den ständig wechselnden Bedürfnissen der Menschheit zu entsprechen.

Ich bin aufrichtig überzeugt, dass wir heute in der Lage sind, jene kühnen Anstrengungen zu unternehmen, welche die Öffentlichkeit von uns verlangt — in einer Welt, die sich rasch integriert.

Wenn wir das Ziel erreichen wollen, das uns gesteckt ist, wenn wir weiterhin unsere Pionieraufgabe erfüllen wollen, müssen wir immer mehr dynamische, aufopferungsvolle Führungskräfte zählen können, die uns den Weg zeigen und die Gemeinschaft zur Mitarbeit aufrufen.

Die Rotkreuzbewegung setzt voraus, dass eine internationale Phalanx freiwilliger Führungs- und Verwaltungskräfte herangebildet wird, die über den nötigen Weitblick verfügen, die Probleme klar erkennen und im Zusammenwirken mit den Behörden bestimmen können, welche Hilfsformen einen echten Einfluss auf die Gemeinschaftsentwicklung ausüben könnten. Sie müssen in der Lage sein, zu einer neuen Einstellung zu finden und jene neuen Methoden anzuwenden, die es dem Roten Kreuz gestatten werden, sich dem Leben der Völker und der Menschheit voll und ganz anzupassen. Dieses Institut hat nun den Zweck, die Ausbildung solcher Führungskräfte zu erleichtern.

Das Seminar stand unter der Führung eines prominenten Soziologen aus Ghana, Professor de Graft-Johnson. Als Kurs- und Diskussionsleiter wirkten neun Pädagogen, Ärzte, Spezialisten für soziale und kulturelle Fragen und andere Experten, die nicht alle aus den Kreisen des Roten Kreuzes kamen. Auch die Teilnehmer selbst hatten grossen Anteil am Seminar: sie berichteten über ihre eigenen Erfahrungen und trugen weitgehend die Diskussion. Mitglieder mehrerer afrikanischer Gesellschaften hielten verschiedene Vorträge, die für die Kenntnis der Probleme des Roten Kreuzes in diesem Teil der Welt von grossem Interesse waren, erwähnt seien hier folgende Titel: Disaster Preparedness (*Nigerian Red Cross Society*); Nursery Project (*Gambia Red Cross Society*); Public Information

(*Sierra Leone Red Cross Society*) ; Fund Raising (*Liberian Red Cross Society*) ; Welfare Programmes (*Ghana Red Cross*). Ausserdem wurden nach sorgfältiger Vorbereitung sowohl in den Seminarräumen als auch im Feld praktische Übungen durchgeführt.

Die konkrete Themenstellung und der Fleiss der Teilnehmer sicherten dem Seminar einen vollen Erfolg. Die nächste Tagung soll vom 1. bis 22. September 1971 in Dakar (Senegal) für die nationalen Gesellschaften der französischsprachigen Länder Westafrikas stattfinden.

revue internationale de la croix-rouge

Beilage

OKTOBER 1971
BAND XXII, Nr. 1

Inhalt

| | Seite |
|---|-------|
| Das Verbot der Folter (I) | 162 |
| Das Internationale Komitee in Lateinamerika | 173 |

INTERNATIONAL
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENEVE

DAS VERBOT DER FOLTER

In einer Welt, in der die Gewalttätigkeit zunimmt und in der sogar die Handlungen, die sie auslösen, wie in einem Teufelskreis weitere Ausbrüche von Gewalttätigkeit hervorrufen, findet die Folter, sei sie körperlicher oder seelischer Natur, besonders bei internen Konflikten immer häufiger Anwendung. Das Rote Kreuz protestiert nachdrücklich gegen eine solche Handlungsweise, die einen Verrat an seiner Tätigkeit und seinen Grundsätzen darstellt. Ausserdem verbietet Artikel 32 des IV. Genfer Abkommens von 1949 über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten ausdrücklich die Folter, ganz gleich ob sie von Zivilisten oder Militärpersonen angewendet wird.

Vor nunmehr 20 Jahren wurde in der deutschen Beilage der Revue internationale ein Artikel des verstorbenen Henri Coursier, damals Mitglied der Rechtsabteilung des IKRK, über das Verbot der Folter veröffentlicht, wie es im IV. Genfer Abkommen festgelegt wurde. Der Verfasser berichtete in einem ausführlichen historischen Teil über die Entwicklung der öffentlichen Meinung der Folter gegenüber, wie nach und nach diese Einrichtung beseitigt wurde und dann plötzlich in unserem Zeitalter wieder auflebte und sich verbreitete. Der Zeitpunkt scheint uns günstig, um diesen Beitrag abzudrucken, wobei wir allerdings zutiefst bedauern, dass er auch heute noch so zeitgemäss ist. (Red.)

* * *

Die Folter ist ein so schmachvoller Eingriff in das Leben des Menschen, dass man sich, um so etwas auch nur ausdenken zu können, auf das angebliche Interesse der Allgemeinheit berufen

muss. Es handelt sich in diesem Falle um die Folter im Gerichtsverfahren, die zum Nachweis von Verbrechen angewendet wird. Sie ist ein Akt des Strafverfahrens, den man im Namen der Ethik und im Hinblick auf seine Wirksamkeit kritisch beurteilen kann.

Es gibt aber noch eine andere Art von Folterung. Diese kann sich zu ihrer Rechtfertigung nicht einmal darauf berufen, dass sie der Verteidigung der Gesellschaft dient; sie ist nichts anderes als ein Missbrauch der Gewalt Einzelnen gegenüber, ohne jeden öffentlichen Auftrag, und einzig zu dem Zweck, ihre Opfer zu Handlungen zu zwingen, die gegen ihren Willen sind. Es handelt sich entweder um gemeines Banditenwesen oder um Gewaltakte in unruhigen Zeiten.

Eine beinahe allgemeine Erscheinung: je nach dem Wert, der dem Menschen zuerkannt wird, wurde die Folter im Laufe der Zeit in verschiedenen Gebieten der Erde mehr oder weniger angewendet.

In den Ländern des europäischen Kulturkreises wurde sie im Rechtsverfahren gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts abgeschafft. Auch die Folter als solche schien mit den Erinnerungen an den Dreissigjährigen Krieg und die Streifzüge eines Cartouche und eines Mandrin¹ verschwunden zu sein; da trat sie jedoch in unserer Zeit wieder in Erscheinung bei den rassistischen oder politischen Verfolgungen, die das Weltgewissen so sehr empört haben.

Nachstehend beabsichtigen wir, die Frage der Folter im Zusammenhang mit der Überlieferung und der Tätigkeit des Roten Kreuzes zu behandeln. Im historischen Teil stützen wir uns weitgehend auf das Werk von Alec Mellor, Advokat am Appellationsgericht in Paris und Verfasser einer unerschrockenen Anklageschrift gegen die Folterung². Wir werden dann bei einigen der ethischen Gründe verweilen, die das IKRK bewegen haben, während der Monate Juli-August 1948 der in Stockholm tagenden XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz den Text zu unterbreiten, aus dem ein Jahr später, in der durch die Diplomatische Konferenz von Genf abgeänderten Fassung, der Artikel 32 des Abkommens über den Schutz der Zivilpersonen

¹ Berüchtigte Räuber im 18. Jahrhundert.

² ALEC MELLOR, *La Torture*. « Les horizons littéraires », rue Clairaut 9, Paris, 1949.

in Kriegszeiten hervorgegangen ist — eines Abkommens, das 61 Staaten unterzeichnet haben. Abschliessend folgt eine Untersuchung über den Einfluss, den dieses Abkommen unter Umständen haben kann, damit jene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommen und verkündet worden war, und die in ihrem Artikel 5 feierlich die Abschaffung der Folterung ausgesprochen hat, in die Tat umgesetzt werde.

* * *

Im Altertum bestand in Rom und in Griechenland eine enge Verbindung zwischen der Folter und dem Rechtsstand des Sklaven (und — durch Angleichung — eine ebensolche Verbindung zwischen der Folter und dem Rechtsstand des Ausländers); die Bürger durften nicht gefoltert werden. Nichts kennzeichnet besser den aristokratischen Charakter der Gesellschaft im Altertum. Die bekanntesten Demokratien, auf die man sich bei der Verkündung der Freiheitsgrundsätze der Gegenwart berufen hatte, beschränkten die völlige persönliche Rechtsfähigkeit auf eine kleine Zahl von Einzelpersonen; die Masse der Sklaven, anfangs Kriegsgefangene, war rechtlos und wurde wie menschliches Vieh behandelt. Dem Ausländer widerfuhr dasselbe Los. Das « Römische Recht der Quiriten », das nur auf die Bürger zur Anwendung kam, verbot deren Folterung. Als der Apostel Paulus gemartert werden sollte, berief er sich mit Stolz darauf, dass er römischer Bürger sei, worauf die Folterung sogleich eingestellt wurde.

Die Periode der Römischen Republik war bereits abgeschlossen, und das Imperium hatte durch die *Lex Julia majestatis* (bezüglich deren Urheberchaft Cäsar oder Augustus in Frage kommen) den Begriff des *crimen majestatis* geschaffen, durch die bei Gefährdung der Staatssicherheit die Immunität der Bürger aufgehoben wurde; ein gefährliches Prinzip, das trotz der Verbreitung des Christentums in der römischen Welt der Polizeigewalt der Herrscher des byzantinischen Reiches Vorwand zu Übergriffen bot.

Von nun an wird der Gegensatz sichtbar zwischen der Staatsräson, die das Individuum opfert, und der Religion, die es schützt im Namen seiner Würde als Gottes Ebenbild, erlöst durch Christi

Blut. Der hl. Augustinus¹ schrieb zu Beginn des V Jahrhunderts : « Wenn der Richter einen Angeklagten martert aus Furcht, irrtümlicherweise einen Unschuldigen umbringen zu lassen, so liefert er infolge dieser seiner verhängnisvollen Unkenntnis den Unschuldigen und Gemarterten, um ihn nicht als Unschuldigen zu töten, dem Tode aus. » Der wichtigste Einwand, den der Bischof von Hippo gegen die Folterung erhob, war der, dass sie eine Strafe ist ; infolgedessen erleidet der Angeklagte, selbst wenn er als solcher verurteilt wird, ausser der verdienten Strafe noch jene der Folterung. Ist er aber unschuldig, so trifft ihn die Folterung als unverdiente Strafe. Hier spricht der grosse Vorläufer der mittelalterlichen Scholastik zu Beginn der Entwicklung des kanonischen Rechts ; dieses ist trotz der ethischen Bedeutung, die die Kirche dem Geständnis beimass, viel zurückhaltender gegenüber der Folterung, als die Auffassung der Laien-Rechtsgelehrten. Hier macht sich die Mässigung, die das kanonische Recht vorschreibt, bemerkbar. Die Evangelien kannten die Folterung durchaus nicht (auch dem mosaischen Gesetz war sie fremd, wie zu Ehren Israels festgestellt sei). Im Jahre 866 schrieb Papst Nikolaus I. an Boris, Fürsten von Bulgarien : « Ich weiss, dass Ihr, wenn Ihr einen Dieb erwischt habt, diesen so lange foltert, bis er gesteht ; allein kein göttliches oder menschliches Recht dürfte dies zulassen ; ein Geständnis muss freiwillig erfolgen und darf nicht gewaltsam erpresst werden. Errötet Ihr denn nicht, wenn all diese Quälereien keinen Beweis erbringen ? Seht Ihr nicht die Ungerechtigkeit Eures Vorgehens ein ? Wenn das Opfer nicht die Kraft hat, der Folter zu widerstehen, und sich deshalb schuldig bekennt, ohne schuldig zu sein, wer begeht da die Ungerechtigkeit, wenn nicht der, der lügenhafte Geständnisse erpresst ? »²

Zur Zeit der Kreuzzüge waren trotz blutiger Ausschreitungen und unbeschreiblicher Grausamkeiten die Folterungen und Verstümmelungen grundsätzlich verboten³.

Mit der Gründung der modernen Staaten trug die von den Juristen zum Vorteil der Zivilgewalt wieder zu Ehren gebrachte Autorität des römischen Rechts über die Vorschriften der christlichen Hierarchie den Sieg davon. Am Ende des VI. Jahrhunderts

¹ St. Augustinus : *Der Gottesstaat*, XIX. 6.

² Alec MELLOR, *op. cit.*, S. 123.

³ Siehe « *Revue internationale de la Croix-Rouge* » : *Etudes sur la formation du droit humanitaire*, Juli 1951, S. 570.

hatte Justinian bei der Kodifizierung des römischen Rechts die *Lex Julia majestatis* (Dig. XVIII, 4) wieder aufgegriffen und sie mit einem ganzen Inquisitionsapparat ausgestattet, den sich die Bologneser Schule im XIII. Jahrhundert bei ihrem Foltersystem zu eigen machte. Die von der Rechtsdoktrin kommentierte und von der Zivilgewalt angewendete Schrift *De quaestionibus* enthielt eine Anzahl von Vorschriften, die das Strafverfahren übernahm. Nach dem Digest « soll man mit dem schüchternsten und jugendlichsten Angeklagten beginnen und ihn nur auf Grund starken Verdachts foltern ».

Die Folter greift besonders in Italien um sich, wo die dramatischen Verhöre des Rates der Zehn in Venedig eine traurige Berühmtheit erlangten. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass auch Machiavelli, dieser grosse Theoretiker der absoluten Autorität des Herrschers, die Folterung über sich ergehen lassen musste.

In England hingegen, wo in die königlichen Vorrechte ziemlich früh eine Bresche geschlagen wurde, und wo die Untertanenrechte durch die Magna Charta (1215) verkündet worden waren, war die Folter nie eingeführt worden. Kaum dass Heinrich VIII. und Elisabeth, sowie nachher Cromwell sich einige Folterungen zuschulden kommen liessen: « als Werkzeug des Staates, nicht als Handhabe des Gesetzes », wie die englischen Historiker berichten¹. Trotzdem blieb England der Folterung entschieden feindlich gesinnt. Im Jahre 1628 entschieden die Richter im Verlaufe des Felton-Prozesses, dass es ungesetzlich wäre, den Angeklagten auf die Folter zu spannen, da eine solche Strafe nach britischem Recht weder bekannt noch gestattet sei. Im Jahre 1679 wurde diese Rechtsauffassung durch die von Karl II. verkündete *Habeas corpus*-Akte endgültig bestätigt; die Folter war und blieb in England unbekannt, während sie sonst noch überall wütete.

In Spanien griff man vor allem bei der Ausrottung der Ketzerei und im Inquisitionsverfahren zum Mittel der Folter. Dies wird zu Unrecht der Kirche oft zum Vorwurf gemacht. Obwohl die Inquisition die Unterdrückung eines konfessionellen « Verbrechens » bezweckte und sich infolgedessen von theologischen Grundsätzen leiten liess, war sie doch in Wirklichkeit eine politische Waffe in der Hand der Zivilgewalt. Vom Jahre 1478 an erfuhr die Inquisition durch die « katholischen Könige » eine grundlegende Veränderung,

¹ BLACKSTONE, *Commentaires of the laws of England*, 23, No. 3.

indem diese einen königlichen Rat, den « Rat der höchsten Gewalt », einsetzten, und Offiziere des Königs, die Fiskalen, mit den Verfolgungen betrauten. Torquemada musste sich in Rom gegenüber den sehr heftigen gegen ihn erhobenen Anklagen rechtfertigen, und im Jahre 1519 schleuderte Papst Leo X. sogar den Bannstrahl gegen die Inquisitoren von Toledo.

Der König von Spanien, der als Karl V. auch die Kaisergewalt in Deutschland ausübte, setzte der Folterung durch die *Constitutio criminalis Carolina* (1532) Schranken. Nach diesem Gesetz durften die Sechzigjährigen, die noch nicht Vierzehnjährigen und die schwangeren Frauen nicht gefoltert werden. Doch konnte gegen die noch nicht Vierzehnjährigen die Peitsche mit Mässigung zur Anwendung kommen. Luthers Reform schuf keinen Wandel in der Auffassung der Folter; das Ansehen des grossen Reformators kam im Gegenteil dieser Einstellung, insbesondere bei der Unterdrückung des Hexenwesens, zugute. Die Protestanten verbrannten, nach vorheriger Folterung, ebensoviele Hexenmeister, wie die Katholiken; beide glaubten, in diesen Unglücklichen den Teufel selbst und alle irdischen Kundgebungen seiner furchtbaren Macht zu bekämpfen¹.

In Frankreich bekennt sich kein Geringerer als der hervorragende Jurist Jean Bodin zu den überkommenen Ideen. Für die Hexentortur empfiehlt er die « Türkenfolter », d.h. das Ausreissen der Nägel, als allen anderen Martern überlegen. Bald aber liess sich der Widerstand der Moralisten vernehmen. An einer berühmten Stelle der *Essais* (Buch II, Kap. 5) schreibt Montaigne: « Die Folterung ist eine bedenkliche Erfindung, und es sieht so aus, als ob sie eher eine Geduldsprobe als ein Beweis der Wahrheit sei. (Sowohl der, der sie aushält, wie der, der sie nicht aushält, beide verheimlichen die Wahrheit). Denn warum sollen Qualen mich eher dazu veranlassen, die Wahrheit zu bekennen, als mich zwingen zu sagen, was nicht wahr ist?... Ich glaube, dass diese Praktik sich auf die Einschätzung der Gewissensstärke stützt. Denn dem Schuldigen scheint es, dass sein Gewissen ihn schwächt, während andererseits der Unschuldige dadurch in seinem Widerstand bestärkt wird. In Wirklichkeit ist dies ein höchst unsicheres und gefährliches Mittel. Was würde man nicht gestehen und was würde man nicht tun, um solchen Martern zu entrinnen?

¹ Siehe: Th. DE CANZONS, *La Magie et la Sorcellerie en France*, III, 61-66.

« Etiam innocentes cogit mentiri dolor. »

So kommt es, dass der, den der Richter martern lässt, um ihn nicht unschuldig dem Tode auszuliefern, als Unschuldiger und als Gemarterter von ihm in den Tod geschickt wird. »

Montaigne entwickelt hier merkwürdigerweise denselben Gedanken wie der heilige Augustinus und mit fast den gleichen Worten. Es ist begreiflich, dass Montaigne nur wenig übrig hat für die Moraltheorie (die hier im Kapitel « über das Gewissen » ganz am Platze ist), wonach ein gutes Gewissen dem Zwecke der Folterung entgegenwirkt, während ein schlechtes ihn fördert. Ja, er erwähnt die Folter sozusagen nur zugunsten ihrer Verfechter, aber er missbilligt sie an Hand der Tatsachen. Die Ansichten von Montaigne liegen jener Strömung zugrunde, die in Frankreich gegen die Folter Stellung nahm, obwohl die Parlamente im Hinblick auf die Bedeutung des römischen Rechtes sie unterstützten ¹.

In Frankreich wurde die Frage der Folter durch die Verordnungen von 1498 und 1549 geregelt; den weitaus grössten Einfluss aber hatte die « Grande Ordonnance criminelle » von 1670, die geradezu als Gesetzbuch des Strafverfahrens angesehen werden muss. Sie fordert bei Anwendung der Folter, dass der Tatbestand festgestellt sei, und dass bereits « sicheres Beweismaterial » vorliege. (Titel XIX — Art. 1) Ausserdem darf die Folter nicht ohne vorherigen, vom Gericht nach ernster Beratung gefällten vorläufigen Beschluss angewendet werden. Nach diesem Strafverfahren gibt es, je nach dem Grade der Tortur, zwei Arten von Folterung: die ordentliche und die ausserordentliche. Dem Richter stand jederzeit das Recht auf Abstufung der Folter zu. Ausserdem unterschied man zwischen der « vorbereitenden Folter » (*question préparatoire*), um einem Angeklagten das Geständnis seines Verbrechens zu erpressen, und der « Sonderfolterung » (*question préalable*), der nur bereits Verurteilte ausgesetzt wurden, um sie zur Bekanntgabe ihrer Mittäter zu zwingen.

Im Jahre 1695 wollte der Präsident von Harlay gelegentlich eines kurzen Aufenthaltes in Saint-Pierre-le-Moustier die Stätten besichtigen, an denen Recht gesprochen wurde. « Er war äusserst erstaunt beim Anblick der ungeheueren Gewichte, die dazu bestimmt waren, an den Füßen und Händen der Gefolterten befestigt

¹ Dabei war Montaigne Parlamentsrat in Bordeaux, er erwies sich aber auch bei dieser wie bei anderen Gelegenheiten als seiner Zeit weit voraus.

zu werden, wobei diese zu gleicher Zeit noch ungefähr 22 bis 23 Fuss emporgezogen wurden. Auf seine Fragen mussten die Amtsrichter, der Verwaltungsbeamte und der Strafgerichtsbeisitzer zugeben, dass zwei Angeklagte, darunter eine Frau, an den Folgen dieser Marterung gestorben waren »¹. Auf eine Anfrage des Parlaments von Paris bei den ihm unterstellten Gerichtsbehörden forderten Saint-Dizier, Chartres, Blois, Orléans, Montargis und Beaugé in Denkschriften eine Milderung der Folter. Daraufhin wurden einige Erleichterungen vorgeschrieben, die jenen mächtigen Umschwung in der öffentlichen Meinung einleiteten, der ein Jahrhundert später das Foltersystem hinwegfegen sollte.

In Russland ging es langsamer; die Folter stand dort so hoch im Ansehen, dass Peter der Grosse ohne Zögern seinen eigenen Sohn foltern liess, als dieser der Anzettlung eines Aufstandes für die Abschaffung der Reformen angeklagt war. Unter der Knute machte der Zarevitch wahrheitswidrige Geständnisse. Doch lassen wir Voltaire zu Wort kommen². « ... Diese letzte Aussage des Prinzen scheint erzwungen zu sein, man hat den Eindruck, er strengt sich an, sich als schuldig zu bekennen, was er eingesteht, widerspricht sogar in einem Hauptpunkte der Wahrheit. Nach seinem letzten Geständnis schien er zu befürchten, bei seinen früheren Aussagen in der Selbstanklage nicht weit genug gegangen zu sein, dass er sich nicht genügend als Verbrecher dargestellt habe, wenn er sich als « schlechten Charakter », « bösen Geist » bezeichnete, und sich vorstellte, wie er als Herr und Meister gehandelt hätte. Er bemühte sich mit peinlichster Sorgfalt, das ihn erwartende Todesurteil zu rechtfertigen... Er wurde, wie dem auch sei, einstimmig zum Tode verurteilt... Unter den einhundertvierundvierzig Richtern fand sich nicht einer, der eine mildere Strafe als die Todesstrafe in Aussicht genommen hätte.

Bei dieser Gelegenheit erregte eine englische Schrift grosses Aufsehen mit der Behauptung, dass sich im englischen Parlament unter einhundertvierundvierzig Richtern nicht ein einziger gefunden hätte, der auch nur die leichteste Strafe in einem solchen Prozess verhängt haben würde. »

Dies trug sich im Jahre 1718 zu. Bald sprach sich die aufgeklärte öffentliche Meinung in ganz Europa, einschliesslich

¹ Alex. MELLOR, *ebenda*, Seite 113.

² VOLTAIRE, *Histoire de Russie sous Pierre le Grand*, Kapitel X, Seite 472 ff.

Russlands, gegen die Folterung aus. Von philosophischer Seite her wird das bestehende Strafverfahren angegriffen, und zwar nicht nur wegen seiner zweifelhaften Wirksamkeit, sondern vor allem im Namen der Ethik, wobei man sich auf das grosse Wort « Natur » beruft, das in den Augen derer, die sich von allen religiösen Glaubensbindungen freigemacht hatten, den Grundpfeiler des sozialen Aufbaues bildet. Montesquieu schreibt ¹: « So viele kluge Köpfe und so viele edle Geister haben sich gegen diese Praktiken geäussert, dass ich kaum noch nach ihnen das Wort zu ergreifen wage. Sonst hätte ich gesagt, dass die Folter bei despotischen Regierungen angezeigt ist, die durch Furcht herrschen, ich hätte gesagt, dass die Sklaven unter der Herrschaft der alten Römer und Griechen .. doch da meldet sich die Stimme der Natur und nimmt gegen mich Stellung ! »

Der grosse Theoretiker im Kampfe für die Abschaffung der Folter war Cesare Beccaria. In seiner im Jahre 1764 in Mailand veröffentlichten Schrift « Dei delitti e delle pene » griff er mit grosser Beredsamkeit und methodisch alle klassischen Argumente auf. « Die Folter », schreibt er, « ist eine unter dem Deckmantel des Verhörs auferlegte Strafe ; kein Mensch aber sollte vor dem Urteil bestraft werden... Das Vergehen ist entweder erwiesen oder nicht erwiesen. Ist es erwiesen, so bedarf es keiner anderen Strafe als der vom Gesetz verhängten. Ist es nicht erwiesen, dann ist es schändlich, einen Unschuldigen der Folter auszuliefern » ; und an anderer Stelle : « Wenn aus dem Schmerz ein Wahrheitsbeweis gemacht wird, dann ist dies ein unfehlbares Mittel, um den widerstandsfähigen Schurken freizusprechen und den schwachen Unschuldigen zu verurteilen. »

Vor allem aber war es Voltaire, der durch eine grosse Zahl von Schriften unaufhörlich mit unerbittlichem Sarkasmus die Einrichtung der Folter angriff und diese schliesslich endgültig in Verruf brachte.

Die bedeutsamsten Herrscher Europas, die sich eine Ehre daraus machten, als Philosophen zu gelten, die mit den Enzyklopädisten sowie mit Voltaire in Briefwechsel standen, schafften der Reihe nach die Folter ab.

Friedrich II. tat dies bereits im Jahre 1740. In seiner « Dissertation sur les raisons d'établir et d'abroger les lois » schreibt er (in französischer Sprache) : « Nichts ist grausamer als die Folter.

¹ MONTESQUIEU, *Esprit des Lois*, VI, 17.

Die Römer verhörten ihre Sklaven in dieser Art, weil sie diese für eine Art Haustier hielten; nie wurde ein Bürger gefoltert — man nehme mir nicht übel, wenn ich gegen die Folter laut Einspruch erhebe. Ich wage es, für die Humanität Partei zu ergreifen und gegen einen für Christen und sozialdenkende Völker schmachvollen Brauch, ja mehr noch, gegen einen ebenso grausamen wie unnützen Brauch, Stellung zu nehmen». Dieser Zug enthüllt die machiavellistische Seele dieses Herrschers; denn ganz anders klingt, was er im Jahre 1777 an Voltaire schreiben wird: «Die Folter haben wir vollständig abgeschafft, und seit mehr als dreissig Jahren ist sie nicht mehr angewendet worden; was aber die republikanischen Staaten anbelangt, so dürften vielleicht für Fälle von Hochverrat Ausnahmen gemacht werden, so z.B. wenn sich in Genf entartete Bürger fänden, die im Verein mit dem König von Sardinien ein Komplott gegen ihr Vaterland schmieden würden. Nehmen wir an, eine dieser Verschwörungen wäre aufgedeckt worden, und es wäre notwendig, um dem Komplott auf den Grund zu kommen, Näheres über die Mitverschworenen zu erfahren, so bin ich der Ansicht, dass in einem solchen Falle das öffentliche Wohl es erfordern würde, den Missetäter der Folterung zu unterziehen.»

Obgleich in Schweden die Folter im Jahre 1734 abgeschafft worden war, wurde sie in schwerwiegenden Fällen dennoch angewendet. Gustav III. beseitigte die letzten Spuren und verfügte im Jahre 1772 die Schliessung des « Rosenkellers ».

Als Anhängerin des aufgeklärten Despotismus verbot Kaiserin Maria-Theresia zwar die Anwendung der Folter, ohne dass diese jedoch in ihrem Reiche rechtlich zu bestehen aufgehört hätte.

Auch Katharina II. verfasste unter dem Einfluss der Philosophen mehrere Schreiben über die Art und Weise der Strafgerichtsbarkeit. Sie sprach sich darin durchaus für die Aufhebung der Folter aus¹.

In Frankreich hingegen hielt sich jedoch die von den Parlamenten unterstützte Tortur aufrecht. Doch der Tag kam, an dem Ludwig XVI., ohne philosophische Erwägungen, einfach aus Edelmuth seines in christlichem Geiste gebildeten Herzens, die Folter endlich abschaffte. Am 24. August 1780, dem Tage vor dem Fest des Heiligen Ludwig, unterdrückte er anlässlich seines eigenen Namenstages die vorbereitende Folter (question préparatoire). Am 8. Mai 1788 schaffte er in feierlicher Sitzung,

¹ Die entsprechende Massnahme wurde allerdings erst im Jahre 1801 durch einen Ukas Alexanders I. getroffen.

den Widerstand des Parlaments brechend, die Sonderfolterung (question préalable) ab. Am 8. und 9. Oktober 1789 wurden diese beiden Massnahmen durch Dekret der verfassunggebenden Versammlung bestätigt. So kündeten sich die neuen Zeiten dank der edlen Handlungsweise des letzten Herrschers des « Ancien Régime » als menschlicher an. Trotz der Ausschreitungen und Grausamkeiten hielt sich die Revolution an diese Beschlüsse; ja selbst die Schreckensperiode lief ohne Folter ab.

Die von individualistischer Auffassung ausgehende Erklärung über die Menschen- und Bürgerrechte, wie übrigens die gesamte revolutionäre Gesetzgebung, beeinflussten die weiteren Verfassungen Frankreichs, und als das Empire den gewaltigen politischen und ethischen Gärungsprozess dieser bewegten Zeit geklärt hatte, verkündete es das Strafgesetzbuch, dessen Art. 186 bestimmt: « Wenn ein Beamter, ein öffentlicher Angestellter, ein Verwaltungsbeamter, Regierungsangestellter oder Polizeibeamter, Vollstrecker von Gerichtsbeschlüssen oder -urteilen, ein höherer oder unterer Beamter der öffentlichen Gewalt, ohne rechtlichen Grund in Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang damit sich Personen gegenüber Misshandlungen zuschulden kommen lässt oder diese veranlasst, ist er nach Art und Schwere seiner Misshandlungen zu bestrafen, wobei die Strafe gemäss Art. 198 zu verschärfen ist. »

Fouché, der allgewaltige Polizeiminister, wandte nie die Folter an. Sie konnte als endgültig abgeschafft gelten. Keine der nachfolgenden Regierungen ging von diesem Grundsatz ab, und man darf behaupten, dass Art. 186 des Strafgesetzbuches dem Geiste nach die Gesetzgebung kennzeichnet, die während des XIX. Jahrhunderts in ganz Europa Eingang fand.

(Wird fortgesetzt)

Das Internationale Komitee in Lateinamerika

Mission des Generaldelegierten

Der IKRK-Generaldelegierte für Lateinamerika, Serge Nessi, verbrachte nahezu zwei Monate in Südamerika, es handelte sich um eine Mission zur Kontaktaufnahme mit den Regierungsbehörden und den Leitern der nationalen Rotkreuzgesellschaften. Er sollte ferner die Regionaldelegation des IKRK in Caracas offiziell eröffnen.

Vom 25. Juni bis zum 2. Juli weilte Serge Nessi in Rio de Janeiro; dort traf er mit dem neuen «Interventor» des Brasilianischen Roten Kreuzes, Marschall Salvador Uchoa Cavalcanti, zusammen sowie mit Tom Sloper, der für die auswärtigen Beziehungen der nationalen Rotkreuzgesellschaften zuständig ist. In Brasilia führte der Generaldelegierte Gespräche mit General Bandeira de Mello, dem Präsidenten der Nationalen Stiftung für die Indianer (FUNAI), über eine Weiterführung der ärztlichen Tätigkeit des Roten Kreuzes in Amazonien¹.

Anschliessend begab sich Serge Nessi nach Argentinien, wo er sich bis zum 9. Juli aufhielt. In Buenos Aires hatte er Zusammenkünfte mit dem Innenminister, dem Aussenminister, dem Erziehungsminister, dem Gesundheitsminister, dem Leiter für politische Angelegenheiten im Verteidigungsministerium und mit den stellvertretenden Innen- und Justizministern. Der Inhalt ihrer Gespräche betraf die Verbreitung der Genfer Abkommen innerhalb der Streitkräfte und der Schulen.

¹ Siehe *Revue internationale*, im besonderen Juni 1971.

Bei dieser Gelegenheit erhielt Serge Nessi die Genehmigung für Haftstättenbesuche. So begab er sich vom 14. bis 16. Juli in vier Gefängnisse, wo er mit etwa 100 Personen zusammentraf, die aus politischen Gründen oder wegen politischer Vergehen inhaftiert sind. Beim Argentinischen Roten Kreuz wurde der Generaldelegierte von dessen Präsident, Dr. Martone, und von den Mitgliedern des Zentralausschusses empfangen. Er besuchte die Einrichtungen der nationalen Gesellschaft in der Hauptstadt und die Zweigstellen von Lomas de Zamora, Dominico und Caseros in der Provinz von Buenos Aires.

Der Generaldelegierte hielt sich vom 20. bis 26. Juli in Chile auf, wo er vom Präsidenten der Republik, Dr. Salvador Allende, im Beisein des Präsidenten des Argentinischen Roten Kreuzes empfangen wurde. Serge Nessi traf ferner mit dem stellvertretenden Minister und dem Leiter der Abteilung für internationale Organisationen im Aussenministerium zusammen, sowie mit dem Verteidigungsminister, dem Gesundheitsminister und dem Chef des Kabinetts des Erziehungsministers. Wie in Argentinien war auch hier die Rede von der Verbreitung der Genfer Abkommen innerhalb der Streitkräfte und Schulen. Er stattete ferner dem Sitz des Chilenischen Roten Kreuzes in Santiago und verschiedenen Ortsverbänden dieser Gesellschaft einen Besuch ab.

In Valparaiso empfing ihn die Präsidentin des Landesverbands und der Gouverneur der Provinz. In diesen beiden Städten besuchte Serge Nessi die verschiedenen Einrichtungen der nationalen Gesellschaft und nahm am 20. Juli an einer Sitzung des Exekutiv-ausschusses des Roten Kreuzes teil. Er besuchte ferner die Lagerräume dieser Gesellschaft und jene der Liga.

Im Anschluss an seinen Besuch in Chile setzte der Generaldelegierte seine Mission in Begleitung von Jacques Moreillon fort, der der neue Regionaldelegierte für Südamerika ist; er stellte ihn den Regierungsbehörden und Leitern der Rotkreuzgesellschaften in fünf verschiedenen Ländern vor.

Zwischen dem 27. Juli und dem 2. August trafen sie mit Mitgliedern der Regierung, dem Präsidenten des Bolivianischen Roten Kreuzes, Dr. Celso Rossel, und den Mitarbeitern des Präsidiums der Gesellschaft zusammen. Ferner besuchte Herr Nessi das Departementskomitee des Roten Kreuzes in Oruro. Anlässlich

dieses Aufenthalts besuchten die IKRK-Vertreter drei Haftstätten in La Paz, wo sie Medikamente überbrachten. Vom 3. bis 5. August wurde Herr Moreillon den peruanischen Behörden sowie den Leitern der unter dem Vorsitz von Dr. Garcia-Sayan stehenden nationalen Gesellschaft vorgestellt. Anschliessend wohnten die Delegierten einer Sitzung des Exekutivkomitees der Gesellschaft bei.

Vom 6. bis 9. August hielten sie sich in Ekuador auf, wo sie zuerst mit Mitgliedern der Regierung zusammentrafen und dann einer Arbeitssitzung des Exekutivkomitees der unter dem Vorsitz von Dr. Miguel A. Iturralde stehenden nationalen Gesellschaft beiwohnten. Auch besuchten sie die Einrichtungen der Gesellschaft in Quito und Guayaquil.

Vom 10. bis 13. August hielten sie sich in Kolumbien auf, wo sie mit verschiedenen Ministern und den Mitgliedern des Exekutivkomitees des unter dem Vorsitz von Prof. Jorge E. Cavellier stehenden Roten Kreuzes zusammentrafen.

In Venezuela stellte Serge Nessi den Behörden die beiden Regionaldelegierten J. Moreillon und E. Leemann, der für Zentralamerika und die Karibischen Inseln verantwortlich ist, vor. Die Delegation des IKRK wurde vom Präsidenten der Republik, Dr. R. Caldera, sowie vom Aussenminister, vom Verteidigungsminister, vom Innenminister, vom Gesundheitsminister, vom Erziehungsminister und vom Justizminister empfangen.

Serge Nessi unterbrach seine Rückreise auf Trinidad und Tobago, wo er mit dem Generalsekretär der nationalen Rotkreuzgesellschaft, Dr. Moosai-Maharaj, Gespräche führte und den dortigen Generalgouverneur, Sir Solomon Hochoy, traf.

Eröffnung einer Delegation

Die offizielle Eröffnung der IKRK-Delegation fand am 19. August in Anwesenheit von Frau Maria Eugenia de Alverez, der Präsidentin des Venezolanischen Roten Kreuzes, statt, die von Mitgliedern des Zentralausschusses und dem Personal der Gesellschaft sowie von Mitgliedern der Regierungsbehörden und der Presse umgeben war.

Frau de Alvarez ergriff zunächst das Wort, um den Sinn dieser am Sitz der nationalen Gesellschaft in Caracas abgehaltenen Versammlung zu erläutern. Sie gab ihrer Genugtuung darüber Ausdruck, dass die IKRK-Delegation in Venezuela errichtet wurde und dadurch noch engere Bande zwischen dem Venezolanischen Roten Kreuz und dem Internationalen Komitee geknüpft werden können. Sie stellte die IKRK-Delegierten J. Moreillon und E. Lee-mann den Teilnehmern der Versammlung vor und erinnerte an die Erfahrungen, die diese mehrmals in verschiedenen Ländern im Bereich der humanitären Betreuung gemacht haben.

Danach hatte Herr Nessi Gelegenheit zu präzisieren, dass das IKRK dem von den nationalen Gesellschaften, die an der 9. Inter-amerikanischen Rotkreuzkonferenz teilnahmen, vorgebrachten Wunsch entsprechend beschlossen hat, eine Delegation in Lateinamerika zu errichten und dass es mit tiefer Dankbarkeit das Angebot des Venezolanischen Roten Kreuzes angenommen hat, ihm ein Büro und das erforderliche Material zur Verfügung zu stellen. Herr Nessi bedankte sich dafür bei der nationalen Gesellschaft sowie bei der venezolanischen Regierung, die dem IKRK freundlicherweise die Genehmigung erteilte, eine Funkstation einzurichten und zu benutzen. Ferner bemerkte er, dass die Errichtung einer ständigen Delegation in Lateinamerika eine Neuerscheinung in der Geschichte des IKRK ist. Das IKRK verwirklicht somit seinen Wunsch, mit allen lateinamerikanischen Rotkreuzgesellschaften, auf deren Mitwirkung es stets zählen konnte, engere Kontakte zu haben.

Die Delegation ist nunmehr in den ihr zur Verfügung gestellten Räumen eingerichtet, und die Funkstation, die eine direkte Verbindung mit Genf ermöglicht, wurde in einem Nebenbau der Gesellschaft in Betrieb genommen.

Die ständige Anwesenheit von Delegierten in diesem Gebiet wird es ermöglichen, mehr Haftstättenbesuche durchzuführen, die nun bereits in etwa einem Dutzend Länder gestattet sind, und die Bande zwischen den nationalen Rotkreuzgesellschaften fester zu knüpfen. Sie wird ferner eine bessere Verbreitung der humanitären Grundsätze gewährleisten, die die Grundlage jeder Tätigkeit des IKRK darstellen.

revue internationale de la croix-rouge

NOVEMBER 1971
BAND XXII, Nr. 11

Beilage

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| Das Verbot der Folter (II) | 178 |
| Anerkennung des Roten Kreuzes von Lesotho (484. Rundschreiben) | 185 |
| Das « Manuel du Soldat » | 187 |
| Das « Manuel de la Croix-Rouge internationale » in einer neuen Auflage | 190 |

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GFNF

DAS VERBOT DER FOLTER ¹

II

Unsere Zeit war Zeuge des Wiederauflebens der Folter, aber in einer Gestalt, die an Grausamkeit jene der vergangenen Jahrhunderte übertraf.

Einerseits ermöglichte der wissenschaftliche Fortschritt eine spitzfindigere, bis an die äussersten Grenzen des für das Opfer Ertragbaren gehende Abstufung der einzelnen Folterarten. So wird mit Vorliebe der elektrische Strom angewendet.

Andererseits scheint die menschliche Empfindlichkeit und somit das Leidensvermögen in der modernen Gesellschaft zugenommen zu haben. Seit Jahren hat der Gebrauch von Medikamenten, wie z.B. Antipyrin und Aspirin, den Körper entwöhnt, Nervenschmerzen zu ertragen. Die Anwendung der Anästhesie schaltet den Schmerz bei chirurgischen Eingriffen aus. Während ehemals Zahnkaries Schmerzen verursachte, gegen die es kein anderes Mittel gab als das Ziehen des Zahnes oder den natürlichen Verlust, gibt es wohl heute niemanden, der sich nicht eine fast schmerzlose Behandlung leisten könnte. Die menschliche Natur hat sich so sehr an die Unterdrückung des Schmerzes gewöhnt, dass wir heute mit zweifelndem Erstaunen die Berichte über die grosse Armee lesen. So heisst es z.B., dass Larrey « den Verwundeten das Schultergelenk ausrenkte, ohne dass er sie hinlegen liess ; stumm sassen sie auf einer Trommel, kaum dass sie einen Augenblick die Miene verzogen ».

¹ Der erste Teil dieses Artikels ist im Oktober in der deutschen Beilage der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen.

In seinem Bericht kommt Professor René Leriche zu dem Schluss, «dass die Schmerzempfindlichkeit der Menschen heutzutage grösser und feiner geworden ist als die der Leute von einst»¹.

Dieser Schlussfolgerung gemäss ist unser Mitgefühl reger, denn heutzutage erzeugt die Folter noch tieferen Abscheu als in früheren Zeiten. «Das Erbarmen», schreibt Bergson², «besteht darin, sich in Gedanken an die Stelle der anderen zu versetzen, ihren Schmerz zu leiden. Wenn Erbarmen aber, wie behauptet wird, nichts mehr wäre, dann würde es uns eher veranlassen, Unglückliche zu meiden, als ihnen zu Hilfe zu eilen, denn alles Leiden erweckt in uns natürlicherweise Abscheu. Es ist möglich, dass dieses Gefühl des Abscheus dem Erbarmen zugrunde liegt; es kommt aber bald ein anderes Element hinzu, nämlich der Drang, den Mitmenschen beizustehen, ihre Schmerzen zu lindern. Sind wir mit La Rochefoucauld der Ansicht, dass diese sogenannte Teilnahme Berechnung ist, «eine geschickte Vorsorge im Hinblick auf bevorstehende Leiden»? Vielleicht hat Furcht in der Tat etwas mit Erbarmen zu tun; es handelt sich hier jedoch immer noch um niedrige Stufen des Erbarmens. Wahres Erbarmen ist nicht so sehr die Angst vor dem Schmerz, als vielmehr das Verlangen danach. Ein nicht sehr ausgeprägtes Verlangen, das kaum befriedigt zu werden wünscht, das man aber trotzdem hegt, als ob die Natur eine grosse Ungerechtigkeit beginge und man jeden Verdacht der Mitschuld beseitigen müsste. Das Wesentliche des Erbarmens ist demnach ein Bedürfnis, sich zu erniedrigen, eine Sehnsucht, sich herabzusetzen. Dieses schmerzhaftes Sehnen hat übrigens auch seinen Reiz, es erhöht unsere Selbstachtung und bewirkt, dass wir uns überlegen fühlen über diese materiellen Objekte, von denen unsere Gedanken für kurze Zeit gelöst sind.»

Eine wunderbare Analyse, die den Rotkreuzgeist trefflich kennzeichnet und uns dazu verhilft, die Hingabe dieser Pioniere des Hilfswerkes, einer Florence Nightingale und eines Henry Dunant, verständlich zu machen. Da die, welche heute berufen sind, dem Beispiel jener Vorkämpfer zu folgen, dieselben Gefühle hegen, konnte das Rote Kreuz dem Wiederaufleben der Folter nicht gleichgültig gegenüber bleiben.

Es handelt sich aber um mehr: die Folter stellt die elementarsten Menschenrechte in Frage. Wenn es zutrifft, dass die Idee der

¹ René LERICHE, *La Chirurgie de la douleur*, Paris, 1937, SS. 52-149.

² Henri BERGSON, *Essai sur les données immédiates de la conscience*, Seite 14.

Achtung vor der Person dem humanitären Recht zugrunde liegt, dann war das Rote Kreuz verpflichtet, das Problem aufzugreifen und die Gründe darzulegen, warum die Folter gegen die Grundlagen dieses Rechtes verstösst.

Vom ethischen Standpunkt aus betrachtet erniedrigt die Folter den, der sie zur Anwendung bringt, durch ihre ganz besonders grausamen Methoden erniedrigt sie aber auch ihr Opfer. Gewisse wissenschaftliche Entdeckungen ermöglichen es, sogar die letzten Tiefen des Gewissens zu zerstören und den Menschen unter dem Einfluss barbiturischer Mittel wie z.B. Pentothal zu zwingen, Neigungen oder Vorstellungen blosszulegen, denen seine Willenskraft stets widerstanden hatte. Der Mensch wird nicht mehr nach seinen Taten, sondern nach seinen verborgensten Gefühlen beurteilt. Professor Graven von der Genfer Universität wies nach, dass das « Schweigerecht » eines der Attribute der Persönlichkeit ist ¹. Wir gehen sogar noch weiter und behaupten, dass das Opfer durch die Folter nicht nur um seine Vorrechte als Menschenwesen gebracht wird, sondern dass es obendrein noch Gefahr läuft, sich selbst zu entehren und zu entwürdigen, da es jede Kontrolle über sich verloren hat.

Rechtsanwalt Joseph de Coulhac-Mazerieux hob in einem Bericht an die Anwaltskammer diese Seite des Problems besonders hervor ².

« Die Anwaltskammer », schreibt er, « ist verpflichtet, darüber zu wachen, dass diese « Unverletzbarkeit » der menschlichen Person, die einen der Grundsätze unserer individualistischen und liberalen Rechtsauffassung darstellt, aufrechterhalten werde. Und wenn von der Unverletzbarkeit der menschlichen Person gesprochen wird oder vom « Anrecht auf körperliche Integrität », dann ist nach Professor Carbonniers treffendem Ausdruck darunter zu verstehen, dass für den Juristen « die menschliche Person untrennbar aus Körper und Geist besteht ». Handelt es sich um die Schuldfrage, dann ist der Zweifel für jene, denen es obliegt zu untersuchen und zu richten, so unerträglich, dass für sie die Versuchung gross ist, zu ausserordentlichen Haft- und Zwangsmassnahmen zu greifen. Der Einzelne muss vor dieser Versuchung und gegen die daraus sich ergebenden Missbräuche geschützt werden.

¹ J. GRAVEN, *L'obligation de parler en justice* (Veröffentlichung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Genf), 1946.

² Veröffentlichter Bericht, datiert vom 13. Juli 1948.

Wenn das Recht des Einzelnen in Gegensatz zur Gesellschaft gerät, dann ist die Entscheidung über diesen Konflikt Sache des Gesetzes und des Gesetzes allein. Vor allem hat der Gesetzgeber die Festnahme, die Leibesdurchsuchung, die Untersuchungshaft, die Schuldhaft gesetzlich geregelt; er hat den erlaubten körperlichen und moralischen Zwangsmassnahmen Grenzen gesetzt; jede über diese Grenzen hinausgehende Zwangsmassnahme ist ein Akt der Willkür, stellt einen Missbrauch dar, und wird ein Vergehen... Unsere Strafprozessordnung kennt keinen Gewaltakt, und der Richter kann nicht neben die Feder seines Schriftführers den Gummiknüppel des Polizisten oder die Spritze des Psychiaters legen.»

Dies ist die rechtliche Seite bei der Verurteilung der Folter. Für jeden Rotkreuz-Mann bedeutet dies eine Bestätigung seiner Devise «res sacra miser»; wo immer er Leiden sieht, greift er handelnd ein; wenn aber das Leiden so offensichtlich im Gegensatz zu den Grundrechten der menschlichen Person steht, dann muss er obendrein versuchen, ihm die Macht des humanitären Rechts entgegenzusetzen.

* * *

In diesem Sinne verfasste das Internationale Komitee vom Roten Kreuz den Artikel über die Folterung, im Entwurf des Abkommens über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten; ein Entwurf, der, wie bereits gesagt, der XVII. Internationalen Rotkreuz-Konferenz bei ihrer Tagung im Juli-August 1948 unterbreitet worden war und folgendermassen lautete: «Folterung und körperliche Strafen sind verboten.»

Auf Anregung des IKRK wurde diese Fassung in Stockholm angenommen. In Paris trat einige Monate später die Vollversammlung der Vereinten Nationen zusammen, die am 10. Dezember 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte «billigte und verkündete als gemeinsames Ideal, das von allen Völkern und Nationen zu erstreben ist». Auch diese Erklärung nahm gegen die Folterung Stellung. Im Artikel 5 heisst es: «Niemand darf der Folterung oder grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Strafen oder Behandlungen ausgesetzt werden.»

Diese beiden Texte mussten noch im positiven Recht verankert werden. Dies geschah hinsichtlich des humanitären Abkommens

durch die diplomatische Konferenz, die im April 1949 in Genf zusammentrat; sie übernahm den ihr von der Schweizerischen Regierung unterbreiteten Stockholmer Wortlaut des Abkommens, nahm noch Änderungen vor und gestaltete daraus Art. 32 des Genfer Abkommens über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegzeiten.

Dieser Artikel hat folgenden Wortlaut :

Den Hohen Vertragsparteien ist jede Massnahme, die körperliche Leiden oder den Tod der in ihrem Machtbereich befindlichen geschützten Personen zur Folge haben könnte, ausdrücklich untersagt. Dieses Verbot betrifft nicht nur Tötung, Folterung, körperliche Strafen, Verstümmelungen und medizinische oder wissenschaftliche, nicht durch ärztliche Behandlung einer geschützten Person gerechtfertigte biologische Versuche, sondern auch alle anderen Grausamkeiten, gleichgültig, ob sie durch zivile Bedienstete oder Militärpersonen begangen werden.

Die Delegation der UdSSR eröffnete auf der Genfer Konferenz die Diskussion über diesen wichtigen Artikel, indem sie im wesentlichen folgende Erklärung abgab: « Die während des letzten Weltkrieges gegen die Zivilbevölkerung begangenen Verbrechen werden für immer im Gedächtnis der Menschheit als einer der abscheulichsten Schandflecke der Geschichte weiterleben. » Die Sowjetdelegation schätzte die Zahl der während des Zweiten Weltkrieges allein in Europa ausgerotteten Zivilpersonen auf mehr als zwölf Millionen und beantragte, dass in diesem Artikel alle Verstösse gegen dieses Verbot als « schwere Verletzungen » gebrandmarkt und unter strengste Strafe gestellt werden. Die Delegation der Vereinigten Staaten zollte dem humanen Geist dieser Anregung Anerkennung und sprach sich im Sinne dieser Sanktionen aus, wobei sie allerdings der Aufnahme dieser Bestimmung in den auf die Strafmassnahmen Bezug nehmenden Teil des Abkommens den Vorzug geben würde. Der Antrag wurde angenommen.

Die Folterung findet somit ihren Platz unter den Angriffshandlungen gegen die Grundrechte der menschlichen Person.

Ein Entwurf für eine Präambel, die diese Grundrechte hervorhebt, war von der französischen Delegation, mit Unterstützung der finnischen, verfasst worden. Er richtete sich in aller Form gegen die Folterung und lautete folgendermassen :

Die Hohen Vertragsparteien, eingedenk ihrer Pflichten, sich dahin zu verständigen, dass die Zivilbevölkerungen vor den Kriegsgreueln bewahrt werden, verpflichten sich, die Grundsätze der Menschenrechte, welche eine Gewähr der Zivilisation bilden, zu achten, und insbesondere jederzeit und jedenorts die folgenden Bestimmungen anzuwenden:—

4) Jedwede Form der Folter ist strengstens verboten. .

Diese Vorschriften, welche die Grundlage des universalen Menschenrechtes bilden, sind einzuhalten, unbeschadet der Sonderbestimmungen dieses Abkommens zugunsten der geschützten Personen.

Die Konferenz nahm diesen Wortlaut nicht an, weil sie von einer Präambel absehen wollte; doch wurde der wesentliche Inhalt teils Artikel 3 (Abs. 1) und teils Artikel 147 (« schwere Verletzungen ») einverleibt, der die Strafen im Sinne obigen Verfahrens auferlegt. Er richtet sich ausdrücklich gegen die Folterung.

Wie das IV. Abkommen, verwerfen die drei anderen Genfer Abkommen die Folterung für die unter ihren Schutz fallenden Personen, nämlich Verwundete und Kranke, Schiffbrüchige, Kriegsgefangene (Artikel 12 des I. Abkommens, Artikel 12 des II. Abkommens und Artikel 13 des III. Abkommens).

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Abkommen sich nur auf Kriegszeiten und nur auf « geschützte Personen », d.h. auf « Nicht-Staatsangehörige » beziehen. Die Staatsangehörigen, d.h. Bürger oder Untertanen, bleiben ausserhalb des Rahmens des Abkommens, denn dieses achtet die Autonomie der Staatssouveränität und greift nicht in innere Staatsangelegenheiten ein.

Der so eingeschränkte Charakter der Abkommen macht die Inkraftsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte umso notwendiger

Es muss jedoch zugegeben werden, dass die Idee der Staatsräson immer noch das Haupthindernis für die Verwirklichung des von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verkündeten Ideals bildet.

Doch schränkt wenigstens das Abkommen über Zivilpersonen unter bestimmten Voraussetzungen die Wirkung der Staatsgewalt in Bezug auf ihre Staatsbürger ein. Es handelt sich um Artikel 3, der besagt, dass im Falle eines Bürgerkrieges « jederzeit und jedenorts Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung. . verboten sind... ».

Demnach sind die « Staatsangehörigen » gerade dann, wenn sie am ärgsten bedroht sind, weil sie Gefahr laufen, als Rebellen behandelt zu werden, ausdrücklich vor der Folter geschützt. Damit hat das Genfer Recht zum Wohle der Menschenrechte einen bedeutenden Schritt vorwärts getan.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Anerkennung des Roten Kreuzes von Lesotho

Genf, den 7. September 1971

484. Rundschreiben

*An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften
des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen
mit der Roten Sonne*

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die offizielle Anerkennung des Roten Kreuzes von Lesotho ausgesprochen hat, die am 7. September 1971 in Kraft trat.

Die neue Gesellschaft hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz am 11. März 1971 offiziell um ihre Anerkennung ersucht. Zur Unterstützung ihres Antrags sandte sie verschiedene Unterlagen, darunter ihre Satzung und den Erlass vom 9. November 1967 sowie einen Tätigkeitsbericht und ein am 7. September 1971 eingegangenes Schreiben, das eine Erklärung des Beitritts zur Satzung des Internationalen Roten Kreuzes enthielt.

Aus diesen gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften geprüften Unterlagen ging hervor, dass die zehn Voraussetzungen für die Anerkennung einer neuen Gesellschaft durch das Internationale Komitee erfüllt waren.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz freut sich, Ihnen diese Anerkennung ankündigen zu können, mit der die Zahl der Mitgliedsgesellschaften des Internationalen Roten Kreuzes auf 115 steigt.

Das Rote Kreuz von Lesotho, das namentlich in den Jahren 1968, 1970 und 1971 von Vertretern des IKRK und der Liga der Rotkreuzgesellschaften besucht wurde, dehnt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet aus. Es widmet sich im Falle eines bewaffneten Konflikts der Betreuung der verwundeten und kranken Militär- und Zivilpersonen sowie der Kriegsgefangenen. In Friedenszeiten hilft es den Opfern von Naturkatastrophen, unterstützt Notleidende und beteiligt sich an der Verbesserung des Gesundheitswesens, indem es u.a. die Krankheitsverhütung fördert.

Die Regierung des Königreichs Lesotho ist den Genfer Abkommen von 1949 am 20. Mai 1968 beigetreten. Der autonome Charakter der Gesellschaft geht aus der Satzung hervor und wird durch den vorgenannten Erlass gewährleistet. Präsident der Gesellschaft ist Justizminister Patrick Mota. Der Sitz der Gesellschaft ist in Maseru.*

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz schätzt sich glücklich, das Rote Kreuz von Lesotho in den Schoss des Internationalen Roten Kreuzes aufnehmen zu können und es mit diesem Rundschreiben bei den Schwestergesellschaften mit der Bitte um beste Aufnahme zu akkreditieren. Es wünscht ihm alles Gute für die Zukunft und viel Erfolg für sein humanitäres Wirken.

MIT VORZÜGLICHER HOCHACHTUNG
FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ

Marcel A. Naville
Präsident

* Die Anschrift der neuen Gesellschaft lautet: Lesotho Red Cross Society, P. O. Box 366, Maseru.

DAS « MANUEL DU SOLDAT »

Bekanntlich hat das IKRK ein Schulbuch *Das Rote Kreuz und mein Land* (mit ergänzendem *Lehrerschlüssel*)¹ veröffentlicht, um die humanitären Grundsätze des Roten Kreuzes in der ganzen Welt bekannt zu machen. Dieses Buch liegt jetzt bereits in 15 Sprachen vor; es hat eine Auflage von mehr als einer Million Exemplaren erreicht und wird in 55 verschiedenen Ländern in den Schulen verteilt.

In der Folge erschien es dann auch notwendig, ein Handbuch für die Offiziere und Soldaten der Streitkräfte auszuarbeiten. Dies ist das *Handbuch des Soldaten*. Von seiner geistigen Einstellung her entspricht es dem Handbuch für die Schüler; während das Schulbuch jedoch durch kurze, illustrierte Texte den Schülern die Grundsätze des Roten Kreuzes und des humanitären Rechts nahebringen will, fasst das *Handbuch des Soldaten* die Bestimmungen der Genfer Abkommen zusammen, die bei Ausbruch eines bewaffneten Konfliktes unter allen Umständen eingehalten werden müssen.

Eine 1969 veröffentlichte erste Fassung, deren Auflage auf 5000 Exemplare beschränkt war², wollte vor allem das Interesse der Regierungen wecken, denen das Internationale Komitee diese Broschüre vorgelegt hatte, und ihre Stellungnahmen einholen. Da das Echo sehr positiv war, vor allem von seiten der Verteidigungsministerien, wurde jetzt eine zweite Auflage im Taschenfor-

¹ Diese beiden Schriften sowie das *Handbuch des Soldaten* sind nicht ins Deutsche übersetzt worden.

² Diese erste Fassung erschien im Anschluss an eine Mission, die Jean-Marc Laverrière in mehr als 20 afrikanische Länder führte, auf Ersuchen von zahlreichen Generalstabschefs und Verteidigungsministern.

mat herausgegeben, womit auch einem Wunsch verschiedener verantwortlicher Persönlichkeiten entsprochen wurde (35 Länder teilten dem IKRK nach Prüfung der Richtauflage ihre Billigung mit). Es handelt sich um eine Broschüre von 24 Seiten, mit knappem, klarem Text, der durch Zeichnungen aufgelockert ist, so dass er ohne weiteres den Erfordernissen aller Länder und aller Heere angepasst werden kann.

Warum aber ein *Handbuch des Soldaten*?

Bekanntlich sind die rund 400 Artikel der Genfer Abkommen aus dem Jahre 1949 nur den Spezialisten bekannt; auch können sie vom völkerrechtlichen Laien — und das ist ja der Soldat im allgemeinen — nicht leicht aufgenommen werden. Das IKRK hat daher neben der für die Öffentlichkeit und die Streitkräfte gedachten *Kurzfassung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949*, die keine Zeichnungen enthält, nunmehr dieses Handbuch ausgearbeitet und veröffentlicht, das den wesentlichen Inhalt der vier Abkommen kurz zusammenfasst und jene Aspekte des humanitären Rechts in den Vordergrund stellt, die als die wichtigsten empfunden wurden.

Im Juni 1971 erschienen 150 000 Exemplare in vier Sprachen: Französisch (33 000), Englisch (33 000), Spanisch (33 000) und Arabisch (50 000). Alle Verteidigungs- und Aussenministerien der Länder, die den Genfer Abkommen beigetreten sind, wie auch die anerkannten nationalen Gesellschaften erhielten drei Exemplare, denen in bestimmten Fällen ein Fragebogen beigegeben war. Wenn die Antworten auf diesen Fragebogen eingegangen sind, wird das IKRK die Meinungen und Bedürfnisse der Empfängerregierungen kennen und daher in der Lage sein, die künftigen Auflagen zu bestimmen.

Der Verkaufspreis beläuft sich auf SFr. 0,50 für das Einzelexemplar. Um jedoch die Verbreitung und Benutzung dieses Handbuchs im Rahmen der Streitkräfte zu fördern, ist das IKRK bereit, den interessierten staatlichen Stellen eine bestimmte Anzahl von Exemplaren kostenlos zu überlassen. Ausserdem empfiehlt das IKRK die Übersetzung in verschiedene Dialekte, die jedoch der Initiative und Verantwortung der Verteidigungsministerien über-

lassen bleiben soll. Schliesslich haben bestimmte Länder dem IKRK mitgeteilt, dass sie die Absicht haben, diese Broschüre selbst und auf eigene Kosten drucken zu lassen.

Wie im Schülerhandbuch stammen auch die 23 Illustrationen im *Handbuch des Soldaten* aus der Feder von Agnes Molnar. Diese Broschüre, der schon ein grosser Erfolg beschieden war, schliesst mit den bedeutsamen Worten :

SOLDAT, VERGISS NICHT !

Schütze einen verletzten, kranken, entwaffneten oder gefangenen Feind, wie du selbst geschützt werden möchtest.

Du kannst selbst eines Tages verletzt, krank, entwaffnet oder gefangen-genommen werden.

DAS «MANUEL DE LA CROIX-ROUGE INTERNATIONALE» IN EINER NEUEN AUFLAGE

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften bringen zur Zeit die elfte Auflage des «Manuel de la Croix-Rouge internationale» in französischer Sprache heraus. Es handelt sich um einen Band von 637 Seiten, dessen Inhalt in einem Vorwort zusammengefasst wird; wir halten es für zweckmässig, dieses Vorwort hier wiederzugeben.

Die englische Ausgabe dieses Werkes (607 Seiten) ist soeben erschienen. Die Veröffentlichung der spanischen Ausgabe ist für den nächsten Frühling vorgesehen.

Seit seiner ersten Auflage im Jahre 1889 ist das Handbuch des Internationalen Roten Kreuzes zugleich eine Sammlung der Grundsätze und Regeln, die der Tätigkeit des Roten Kreuzes seit seiner Gründung zugrunde liegen, und ein praktischer Leitfaden für alle jene, die sich für das Leben des Roten Kreuzes interessieren.

Der Band enthält somit die Abkommen, die den Auftrag des Roten Kreuzes in Konfliktzeiten regeln, die Statuten und Reglemente über die Organisation und Arbeitsweise der Rotkreuzinstitutionen — Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Liga der Rotkreuzgesellschaften und nationale Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne — sowie die wichtigsten Resolutionen, die von den satzungsmässigen Organen des Roten Kreuzes angenommen wurden.

Das Handbuch wurde ursprünglich vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz verlegt; es wies damals nur 22 Seiten

auf, die den wesentlichen Inhalt der Bestimmungen der ersten Rotkreuzabkommen wiedergaben.

Das Handbuch wurde 1898, 1920, 1925, 1930, 1938, 1942, 1951 und 1953 neu aufgelegt, wobei es jeweils erheblich erweitert wurde. Seit 1930 wurde es unter der Bezeichnung « Manuel de la Croix-Rouge internationale » gemeinsam vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und von der Liga der Rotkreuzgesellschaften veröffentlicht. In den späteren Auflagen wurde die ursprüngliche Anlage nicht geändert. In einem ersten Teil werden die Genfer Abkommen und mehrere andere internationale Abkommen wiedergegeben, welche die Tätigkeit des Roten Kreuzes berühren; ein zweiter Teil ist den Statuten und Reglementen der internationalen Rotkreuzinstitutionen vorbehalten, in einem dritten Teil werden die wichtigsten Entschliessungen zusammengefasst, welche die internationale Rotkreuzkonferenz und der Gouverneurrat der Liga der Rotkreuzgesellschaften angenommen haben.

Mehrere Texte, die auch für die Allgemeinheit von Interesse sind, wurden nach und nach in das Handbuch aufgenommen. 1951 wurde mit der neunten Auflage ein wichtiger Meilenstein gesetzt: neu aufgenommen wurden die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949. Die Entschliessungen der Genfer diplomatischen Konferenz (21. April - 12. August 1949), eine von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Entschliessung über das Rote Kreuz und mehrere neue Vorschriften erschienen ebenfalls in der Neuauflage. Diese Entwicklung wird nun in der zuletzt erschienenen Auflage bestätigt: sie enthält vor allem in ihrem Teil II den Text des Abkommens zwischen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften, das Reglement über die Verwendung des Abzeichens und die Statuten des Henry-Dunant-Instituts.

In zahlreichen Punkten weicht die Neuauflage allerdings von ihren Vorgängerinnen ab. Erstmals enthält das Handbuch nicht die Texte der vor 1949 verabschiedeten Abkommen, mit Ausnahme des « Stammabkommens » von 1864. Neu aufgenommen wurden indessen ein Auszug aus dem Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 über die Beschiessung durch Seestreitkräfte in Kriegzeiten (Abkommen Nr. IX von 1907) und das Abkommen über den

Schutz kultureller Werte im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen (Haag, 1954). Erstmals enthält das Handbuch auch nicht alle Resolutionen, die seit der Gründung der Rotkreuzbewegung von den internationalen Rotkreuzkonferenzen angenommen wurden (Teil III). Diese Einschränkung erschien geboten, weil die vier Abkommen aus dem Jahre 1949 jetzt viel Platz in Anspruch nehmen, der verwaltungstechnische Teil (Teil II) ständig wächst und infolge der Ausweitung des Tätigkeitsbereichs auch immer mehr Resolutionen angenommen werden. Aus diesem Grunde wurden die Resolutionen, die schon älter sind, nur vorübergehenden Erfordernissen gerecht werden oder den Bedürfnissen unserer Zeit weniger angepasst sind, nicht mehr in die vorliegende Neuauflage aufgenommen. Diese Texte findet der interessierte Leser in der Ausgabe 1953, die nach wie vor gültig bleibt.

Die Anhänge — Mandatslisten und Bibliographie —, die den Umfang früherer Auflagen anschwellen liessen, wurden nunmehr ausgeschieden. Die vorliegende Ausgabe enthält nur noch kurze Anhänge: die Liste der internationalen Rotkreuzkonferenzen und der Tagungen des Generalrats und des Gouverneurrats der Liga sowie das Verzeichnis der Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und des Gouverneurrats der Liga der Rotkreuzgesellschaften seit der Gründung dieser beiden Institutionen.

revue internationale de la croix-rouge

DEZEMBER 1971
BAND XXII, Nr. 12

Beilage

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| Sieben Schiffe transportieren 50 000 Tonnen Nahrungsmittel | 194 |
| Vorbereitung der zweiten Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz | 196 |
| Tätigkeitsbericht 1970 | 198 |
| Der Kaiserin-Shôken-Fonds | 199 |
| Schutz der Journalisten auf gefährlicher Mission in den Zonen bewaffneter Konflikte | 201 |
| Konferenz über die Ächtung der biologischen, chemischen und nuklearen Waffen | 204 |
| Inhaltsverzeichnis, Band XXII (1971) | 206 |

INTERNATIONAL
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENEVE

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Sieben Schiffe transportieren 50 000 Tonnen Nahrungsmittel

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich den internationalen Anstrengungen zur Unterstützung der pakistanischen Flüchtlinge in Indien im vergangenen Sommer angeschlossen. Sie spendete dem IKRK zu diesem Zweck 50 000 Tonnen Getreide (davon 43 000 Tonnen Reis) im Werte von 48 Millionen Schweizer Franken.

Hätte man diese Lebensmittel per Flugzeug transportiert, so wären dafür 4000 Jets vom Typ Boeing 707 erforderlich gewesen. Das IKRK beschloss daher, die Spende der EWG per Schiff nach Indien zu schicken. Da der Hafen von Kalkutta nicht sehr tief ist, mussten allerdings sieben mittelgrosse Frachter eingesetzt werden.

Die Verladung von 7000 Tonnen Reis auf eines dieser Schiffe, die unter griechischer Flagge fahrende *Aristoteles*, erfolgte Ende Oktober 1971 in dem norditalienischen Hafen Savona am Mittelmeer.

Herbstnebel liegt über der Stadt und lässt die Sonne nur schwach durchdringen. Es weht ein kalter Wind. Die in dicke Pullover gekleideten Dockarbeiter reiben sich die Hände, um sie zu erwärmen. Ein Lastwagen nach dem andern trifft mit den Säcken ein, die je 25 kg Reis enthalten. Sie kommen direkt aus der rund 120 km nördlich von Savona gelegenen Provinz Vercelli, dem Zentrum der italienischen Reisproduktion.

Die Verladung beginnt. Behende befestigen die Dockarbeiter etwa 20 Säcke, d.h. etwa eine halbe Tonne, auf dem Kran, der seine Last

klirrend hochhebt. Er macht eine Viertelwendung, und schon schweben die Säcke über dem Deck. Inzwischen wird ein weiterer Posten zurechtgelegt, der Kranich dreht sich ununterbrochen, hebt seine Last hoch und legt sie mit erstaunlicher Präzision auf dem Deck nieder.

Wir gehen an Bord. Von dort werfen wir einen Blick in den Laderaum. Sieben Meter unter uns sind andere Dockarbeiter dabei, die Säcke vom Kranich abzunehmen und in den Schiffsräumen unterzubringen. Sie werden dicht aneinander gelegt, sorgfältig aufgestapelt, hie und da lässt man einen Zwischenraum zur Lüftung.

In den riesigen Laderäumen der Aristoteles erscheinen die Säcke winzig klein. Der Frachter ist nämlich 132 Meter lang und 18 Meter breit.

Die Verladung wird in einigen Tagen beendet sein; dann wird die Aristoteles mit ihren 280 000 Säcken Reis von Savona nach Kapstadt auslaufen und nach dieser einzigen Zwischenstation direkt nach Kalkutta fahren, wo das Indische Rote Kreuz die Entladung überwachen und für den Weitertransport zu den Flüchtlingslagern sorgen wird.

Tausende von Flüchtlingen werden dann diesen Reis erhalten, der für sie mehr als eine wertvolle Nahrung sein wird: Hoffnung und Leben.

Ausser dieser grosszügigen Spende der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft leitet das IKRK gegenwärtig 100 Tonnen Vollmilchpulver, eine Spende der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Werte von 500 000 Schweizer Franken, und rund 10 Tonnen Medikamente, eine Spende des IKRK im Werte von 140 000 Schweizer Franken, an das Indische Rote Kreuz weiter. Alle diese Hilfsgüter (Getreide, Milchpulver und Medikamente) werden an das Indische Rote Kreuz geschickt, das zusammen mit den Regierungsstellen seines Landes Programme für die Verteilung in den Flüchtlingslagern aufstellt.

VORBEREITUNG DER ZWEITEN SITZUNGSPERIODE DER REGIERUNGSEXPERTENKONFERENZ

Wie bereits in der deutschen Beilage der *Revue internationale*¹ angekündigt, plant das IKRK, im Frühjahr 1972 eine zweite Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts zu veranstalten. In der ersten Sitzungsperiode konnten nämlich nicht alle Themen erschöpfend behandelt werden, einige waren sogar überhaupt nicht angeschnitten worden. Daher hatten die Experten einstimmig empfohlen, das begonnene Werk in einer zweiten Konferenz fortzusetzen.

In diesem Sinne schrieb der Präsident des IKRK am 27. September 1970 an die Regierungen aller Staaten, die gegenwärtig ausdrücklich an die Genfer Abkommen von 1949 gebunden sind, und schickte ihnen den Bericht über die Arbeiten der ersten Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz; er forderte sie gleichzeitig auf, Experten zu einer zweiten Sitzungsperiode zu entsenden, die vom 3. Mai 1972 an für die Dauer von etwa einem Monat in Genf stattfinden soll. Da zahlreiche Experten bei der ersten Tagung darauf hingewiesen hatten, wie nützlich es wäre, den Teilnehmerkreis der Konferenz zu erweitern, beschränkte sich diese Einladung nicht auf jene Regierungen, die seinerzeit vom IKRK aufgefordert

¹ S. deutsche Beilage der *Revue internationale* vom Juni, Juli und August 1971.

worden waren, Sachverständige zur ersten Tagung zu entsenden, sondern erging an nahezu 130 Regierungen.

Wie in dem erwähnten Einladungsschreiben angegeben, bereitet die Rechtsabteilung des IKRK bereits eine Reihe von Entwürfen für Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 vor. Diese Entwürfe setzen sich aus kommentierten Artikeln zusammen. Das für die erste Sitzungsperiode verfasste Unterlagenmaterial, der Bericht über die Arbeiten dieser Konferenz sowie die neuen Protokollentwürfe bilden den Hauptbestandteil der Dokumentation für die zweite Sitzungsperiode. Das IKRK hofft, diese Texte den Regierungen im Januar 1972 zustellen zu können, damit die nach Genf kommenden Experten genügend Zeit haben, sie zu prüfen und sich für die Debatten vorzubereiten.

Das IKRK hegt den Wunsch, dass sich die Teilnehmer dieser zweiten Sitzungsperiode über die verfassten Texte einigen können, damit die Debatten einer künftigen diplomatischen Konferenz dadurch erleichtert werden. Diese zweite Sitzungsperiode wird indessen den Charakter einer Expertentagung wahren. Die auf ihr vorgebrachten Ansichten werden die Regierungen nicht verpflichten. In dem obenerwähnten Schreiben des Präsidenten heisst es nämlich: « Wie bei der ersten Sitzungsperiode, werden sich die Diskussionen auf humanitäre Fragen beschränken. Die besonderen Situationen der Vergangenheit oder der Gegenwart werden daher nur erwähnt, um das künftige Völkerrecht zu verbessern. Das ist übrigens das Hauptmerkmal der unter dem Schirm des Roten Kreuzes veranstalteten Tagungen. »

TÄTIGKEITSBERICHT 1970

Das IKRK veröffentlicht wie üblich seinen Tätigkeitsbericht, in dem es die im Laufe eines Jahres erfüllten Aufgaben der Organisation darlegt¹.

Dieser mit Illustrationen versehene Bericht ist in vier Kapitel unterteilt. Im ersten wird über die praktischen Hilfsaktionen des Internationalen Komitees in mehreren Kontinenten berichtet, im zweiten über die Arbeiten im Bereich der Rotkreuz-Grundsätze und des humanitären Völkerrechts, im dritten über das Informationswesen des Roten Kreuzes und im vierten über die Finanzlage des IKRK und die von ihm verwalteten Sonderfonds.

Einen grossen Platz nimmt die Hilfsaktion des IKRK im Nahen Osten ein, über die ausführlich berichtet wird. Danach folgt der Abschnitt über den Zentralen Suchdienst, dem im Berichtsjahr 45 316 Anfragen zuzingen und der 43 510 Postsachen versandte. Aus diesen Zahlen geht hervor, wie wichtig die in Genf geleistete Tätigkeit zugunsten der Kriegsoffer des Jahres 1970 sowie der Opfer weiter zurückliegender Konflikte ist.

In dem Bericht wird ferner Rechenschaft abgelegt über die weitgehenden Bemühungen um die Verbreitung der Genfer Abkommen sowie über die Beziehungen zu den Rotkreuzorganisationen und den internationalen Organisationen.

¹ *Tätigkeitsbericht 1970*, IKRK, Genf 1971, 156 Seiten. Dieser in französischer, deutscher, englischer und spanischer Sprache erscheinende Bericht kann zum Preis von SFr. 10.— beim IKRK bezogen werden.

DER KAISERIN-SHÖKEN-FONDS

Im Jahre 1963 spendete die japanische Kaiserin anlässlich des 100-jährigen Bestehens des Roten Kreuzes 3.600.000 Yen zur Erhöhung des Shōken-Fonds. In einer eingehenden Abhandlung erinnerte die *Revue internationale* an die edelmütige Kaiserin Shōken (1850-1914) und veröffentlichte eine Aufnahme, auf der zu sehen ist, wie sie in Begleitung des Kaisers das Militärkrankenhaus von Hiroshima besucht ¹.

Aus Anlass des Besuches des japanischen Herrscherpaares beim IKRK und der erneuten grosszügigen Spende der japanischen Regierung zugunsten des Shōken-Fonds möchten wir daran erinnern, was dieser unveräusserliche Fonds ist.

Der Name « Shōken » — der soviel bedeutet wie « lebhaft und sprühend » — wurde der Kaiserin Haruko, Gattin des Kaisers Meiji, als Zeichen der Verehrung wegen ihrer Herzensbildung und ihres Geistes nach ihrem Tod verliehen. Die Kaiserin war zwar wegen ihrer Schönheit und ihrer Dichtergabe berühmt gewesen, mehr aber noch wegen ihrer Güte. Sie war Wohltäterin zahlreicher philanthropischer Werke und gleichzeitig Schirmherrin des Japanischen Roten Kreuzes, das 1887 gegründet worden war. Von Anfang an interessierte sie sich mit ihrem Gatten für die Arbeiten, die zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts unternommen wurden. So unterzeichnete Japan das Genfer Abkommen von 1864 knapp zwei Jahre, nachdem die Internationale Konferenz stattgefunden hatte, die seine Annahme empfahl.

Im Jahre 1912 beschloss die Kaiserin, einen Fonds mit einem Kapital von 100 000 Gold-Yen zu stiften, er sollte dazu dienen, die Hilfstätigkeit des Roten Kreuzes auf internationaler Ebene

¹ S. deutsche Beilage der *Revue internationale* vom Oktober 1963.

zu erleichtern. Die Spende wurde seinerzeit vom japanischen Delegierten an der IX. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Washington bekanntgegeben. Die Versammlung wurde aufgefordert, dem Fonds eine geeignete Satzung zu geben, und es wurde beschlossen, seine Verwaltung dem IKRK in Genf anzuvertrauen.

Der Erste Weltkrieg stellte das Rote Kreuz vor schwere Aufgaben. Erst im Jahre 1921 konnte anlässlich der in Genf zusammengetretenen X. Internationalen Konferenz eine erste Verteilung aus diesem Fonds an 5 nationale Gesellschaften vorgenommen werden, um diesen zu gestatten, dringende Projekte durchzuführen. Der zur Verteilung gelangende Betrag (SFr. 140 000.—) war ausnahmsweise hoch, da wegen des Krieges jede Aktion auf dem vorgeesehenen Gebiet bis zum Jahre 1920 unterblieben war.

Die Bestimmungen des Shôken-Fonds wurden im Jahre 1934 abgeändert, um der Liga der Rotkreuzgesellschaften (die 1919 gegründet worden war) zu gestatten, zusammen mit dem IKRK die Entscheidungen hinsichtlich der Verteilung der Erträge zu treffen. Seit jener Zeit setzt sich der Verwaltungsausschuss des Fonds aus drei Mitgliedern jeder Institution zusammen.

Im Jahre 1971 belief sich das Kapital des Kaiserin-Shôken-Fonds auf SFr. 1 977 067.—. Die Paritätische Kommission, die unter dem Vorsitz von Dr. jur. Roger Gallopin, Mitglied des IKRK, steht, konnte in diesem Jahr rund SFr. 83 108.— an fünf nationale Rotkreuzgesellschaften in Afrika, Lateinamerika und Asien verteilen; auf diese Weise konnten diese ihre Ausrüstungen verbessern und ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Bluttransfusion und der Hilfeleistung in Notfällen entwickeln.

Anlässlich des Besuchs des Kaisers und der Kaiserin von Japan am Sitz des IKRK hat die japanische Regierung beschlossen, ihren Beitrag zum Shôken-Fonds im Rahmen eines neuen Fünfjahresprogramms zu erhöhen, das jenes von 1966/70 ablösen soll.

SCHUTZ DER JOURNALISTEN AUF GEFÄHRLICHER MISSION IN DEN ZONEN BEWAFFNETER KONFLIKTE

Als im Südostasienskonflikt mehrere Journalisten in Verschollenheit gerieten, waren die Pressekreise bekanntlich stark beunruhigt. Die *Revue internationale* widmete dieser Frage und den von verschiedenen Presseverbänden seit mehreren Jahren unternommenen Bemühungen um die Verstärkung des Schutzes der Journalisten auf gefährlicher Mission eine Abhandlung¹. Diese Bemühungen erfolgen sowohl auf der Ebene des Völkerrechts als auch bezüglich der zu ergreifenden praktischen Massnahmen. Auf Initiative des französischen Aussenministers fasste die Vollversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1970 bekanntlich eine wichtige Entschliessung.

Seitdem ist das Problem im Rechtsbereich weiterentwickelt worden, wofür sich das IKRK in mancher Hinsicht interessiert. Im März 1971 wurde der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen von Österreich, Finnland, Frankreich, Iran, der Türkei und Uruguay ein Vorentwurf für eine internationale Vereinbarung zum Schutze der Journalisten auf gefährlicher Mission unterbreitet. Ohne sich zur Hauptsache zu äussern, empfahl die Menschenrechtskommission die Weiterleitung des Entwurfs an die nächste Vollversammlung, damit er bevorzugt geprüft werde. Auch bat sie darum, dass er von der Regierungsexpertenkonferenz

¹ Siehe C. Pilloud, « Schutz der Journalisten auf gefährlicher Mission in den Zonen bewaffneter Konflikte », deutsche Beilage der *Revue internationale*, April und Mai 1971.

über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts geprüft werde, die das IKRK im Mai und Juni 1971 abhalten sollte.

Dieser Abkommensentwurf wurde also von den in Genf versammelten Experten aufmerksam geprüft. Aus dem vom IKRK kürzlich verfassten Bericht über die Arbeiten dieser Konferenz geht hervor, dass die meisten Experten zwar einen Sonderschutz für die Journalisten auf gefährlicher Mission sowie die Ausstellung eines Schutzausweises zur Erleichterung ihrer Identifizierung grundsätzlich guthiessen, dass sie jedoch zahlreiche Bemerkungen vorbrachten, die auf eine Verbesserung oder Ergänzung dieses Abkommensvorentwurfs hinzielten. In ihm wurde dem IKRK übrigens eine Sonderaufgabe bei der Weiterleitung von Auskünften über die vermissten Journalisten anvertraut.

Vom 9. bis 15. September 1971 vertrat Vizedirektor R.-J. Wilhelm, Chef der Rechtsabteilung, das IKRK auf einer Expertentagung, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäss der von der Menschenrechtskommission gefassten diesbezüglichen Entschliessung einberufen hatte. Dieser aus sieben Experten bestehenden Gruppe (ausser dem Vertreter des IKRK handelte es sich um Personen, die von den Journalistenverbänden der Arabischen Republik Ägypten, Frankreichs, Ungarns, Mexikos, Indiens und der USA vorgeschlagen worden waren) fiel eine ganz besondere wohlbegrenzte Aufgabe zu: sie sollte die Zusammensetzung des in dem Abkommensvorentwurf vorgesehenen internationalen Berufsausschusses festsetzen und präzisieren, welche Bedingungen, Modalitäten und Kriterien dieser Ausschuss bei der Ausstellung eines Schutzausweises zu beachten hätte.

Die Expertengruppe arbeitete den Entwurf eines Zusatzprotokolls aus, um den Abkommensentwurf zu ergänzen; dieser Entwurf nebst einem Bericht der Expertengruppe ist Gegenstand eines Vermerks des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (Dokument A/8438 vom 29. September 1971); er sieht die Bildung eines internationalen Berufsausschusses vor, der sich aus höchstens 21 Mitgliedern zusammensetzt, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen aufgrund einer Liste von Persönlichkeiten aus der Welt der Massenmedien, die von allen in Frage kommenden

nationalen und internationalen Organisationen vorgeschlagen werden, ernennen soll. Der betreffende Ausschuss kann den Schutzausweis im allgemeinen nur den anerkannten Berufsjournalisten aushändigen, die von anerkannten Presseagenturen auf Mission entsandt werden. Ferner müssen sich die betreffenden Journalisten verpflichten, sich nach den höchsten Normen der Journalistenintegrität zu betragen und sich in dem Gebiet, für das der Schutzausweis gültig ist, jeglicher politischen Tätigkeit oder solcher Tätigkeiten zu enthalten, die eine direkte oder indirekte Beteiligung an der Führung der Feindseligkeiten nach sich ziehen könnten.

Wie aus dem Bericht des Generalsekretärs unter Paragraph 22 hervorgeht, hielten es alle Experten für höchst wünschenswert, dass Vertreter des Generalsekretärs und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sich soweit wie möglich den Arbeiten des Berufsausschusses anschliessen. Ihre Anwesenheit und ihre Ansichten seien unerlässlich, um den Beschlüssen des Ausschusses die erforderliche Autorität zu verleihen und die Wirksamkeit seiner Arbeitsmethoden zu garantieren. Daher verfügt der Protokollentwurf einerseits, dass das IKRK auf den Sitzungen des Berufsausschusses vertreten sein kann, und andererseits, dass letzterer enge Beziehungen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz unterhält, damit der Ausschuss die ihm kraft des Abkommens und des vorliegenden Protokolls (Art. 7) zufallenden Aufgaben aufs beste erfüllen kann.

Den Arbeiten dieser Expertengruppe ging die Veröffentlichung eines Berichts des Generalsekretärs der Vereinten Nationen voraus (Dokument A/8371 vom 15. September 1971), der die Frage von Anfang an behandelt und die Bemerkungen von 17 Regierungen zu diesem Abkommensentwurf enthält. Letzterer sowie der Protokollentwurf werden noch dieses Jahr von der Vollversammlung geprüft werden, aus deren Debatten ersichtlich sein wird, inwieweit es die Regierungen für möglich erachten, den Journalisten auf gefährlicher Mission einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren.

KONFERENZ ÜBER DIE ÄCHTUNG DER BIOLOGISCHEN, CHEMISCHEN UND NUKLEAREN WAFFEN

Auf Einladung des Schwedischen Roten Kreuzes nahm das IKRK als Beobachter an dieser vom Internationalen Friedensamt veranstalteten Konferenz teil. Sie fand am 26. und 27. August 1971 in Runö bei Stockholm statt und hatte sich das Ziel gesteckt, eine Bilanz der von den betreffenden Staaten unternommenen Arbeiten und Bemühungen im Hinblick auf das Verbot der ABC-Waffen zu ziehen. Es war eine Art vorbereitende Konferenz für die grosse Weltabrüstungskonferenz, welche die dem ECOSOC (Wirtschafts- und Sozialrat) angeschlossenen nichtstaatlichen Organisationen im kommenden Jahr einberufen werden.

Vertreter von über 40 nichtstaatlichen internationalen Organisationen nahmen an der Konferenz teil, auf der höchst interessante Vorträge gehalten wurden, besonders von Vertretern des « Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) », das seine Anstrengungen auf die Probleme betreffend die biologischen und chemischen Waffen konzentriert hat. Auch wurden Informationen über den gegenwärtigen Stand der Gespräche unter den Grossmächten für die Beschränkung gewisser strategischer Waffen (SALT-Verhandlungen) erteilt. Der Konferenzvorsitzende Sean MacBride behandelte einen der Hauptpunkte der Tagesordnung: « The Environment of Death. » Der Vorsitzende des Internationalen Friedensamtes betonte die Notwendigkeit, nicht nur die Herstellung, sondern auch den Einsatz der Massenzerstörungswaffen zu verbieten. Er erinnerte an die von den nichtstaatlichen Organisationen gefasste Entschliessung über die Schaffung eines Unter-

suchungsausschusses betreffend die Verletzungen des humanitären Völkerrechts.

Vizedirektor R.-J. Wilhelm, der das IKRK vertrat, hielt ein Kurzreferat über die Ergebnisse der im Mai 1971 vom IKRK veranstalteten Regierungsexpertenkonferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts. Er wies darauf hin, inwieweit die Konferenz die Frage des Waffeneinsatzes im Falle eines bewaffneten Konflikts behandelt hat und gab die von einigen Delegationen vorgebrachten diesbezüglichen Vorschläge bekannt. Olof Stroh, der das Schwedische Rote Kreuz vertrat, dessen Generalsekretär er ist, unterbreitete der Konferenz eine Reihe von Erwägungen über die praktische Mitwirkung der nichtstaatlichen Organisationen an der obenerwähnten Aufgabe sowie über ihren Beitrag zum Frieden.

INHALTSVERZEICHNIS

Band XXII (1971)

ARTIKEL

| | Seite |
|--|-------|
| P. Laroque: Erziehung zur Solidarität, <i>Februar</i> | 19 |
| Max Petitpierre: Das IKRK heute, <i>März</i> | 39 |
| J. Patrignic: Medizinisches Völkerrecht — Die neuen Tendenzen, <i>August</i> | 130 |
| C. Pilloud: Schutz der Journalisten auf gefährlicher Mission in den Zonen bewaffneter Konflikte, <i>April</i> | 62 |
| Die Lebenserinnerungen Henry Dunants (J.-G. Lossier), <i>Juni</i> | 94 |
| Eine Ärztemission des Roten Kreuzes in Amazonien , <i>Juli</i> | 110 |
| Das Verbot der Folter (I) (H. Coursier), <i>Oktober</i> | 162 |
| Das Verbot der Folter (II) (H. Coursier), <i>November</i> | 178 |

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

JANUAR

| | |
|--|----|
| Neujahrsbotschaft | 3 |
| Ein bedeutendes Jahr für den Funkdienst des IKRK | 5 |
| Was tut die Abteilung für Sanitätspersonal des IKRK? | 11 |
| Tätigkeit der Abteilung für Hilfsaktionen | 14 |

APRIL

| | |
|---|----|
| Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts — Rotkreuzsachverständigenkonferenz | 67 |
| Vizepräsidentschaft des IKRK. | 74 |

| | Seite |
|--|-------|
| MAI | |
| Die Verbindung aufrechterhalten... Nach Verschollenen forschen (Zentraler Suchdienst) | 78 |
| Unterzeichnung eines Abkommens mit der EWG | 87 |
| Die Broschüre « Rechte und Pflichten der Krankenschwe- stern » | 88 |
| Die Tätigkeit des IKRK im Nahen Osten im Jahre 1970 . | 89 |
| JUNI | |
| Der Internationale Suchdienst (Arolsen) | 102 |
| Vizepräsidentschaft des IKRK. | 108 |
| Präsidentschaftsrat | 108 |
| Regierungssachverständigen-Konferenz | 108 |
| JULI | |
| Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts — Ende der Regierungsexpertenkonferenz | 120 |
| AUGUST | |
| Regierungsexpertenkonferenz — Eine positive Bilanz . . . | 141 |
| SEPTEMBER | |
| Ein Delegierter des IKRK auf Ceylon | 147 |
| « Das Rote Kreuz und mein Land » | 151 |
| OKTOBER | |
| Das Internationale Komitee in Lateinamerika | 173 |
| NOVEMBER | |
| Anerkennung des Roten Kreuzes von Lesotho (484. Rund- schreiben) | 185 |
| Das « Manuel du Soldat » | 187 |
| DEZEMBER | |
| Sieben Schiffe transportieren 50 000 Tonnen Nahrungsmittel | 194 |
| Vorbereitung der zweiten Sitzungsperiode der Regierungs- expertenkonferenz | 196 |
| Tätigkeitsbericht 1970 | 198 |
| | 207 |

INHALTSVERZEICHNIS

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

| | Seite |
|--|-------|
| Weltrotkreuztag 1971, <i>April</i> | 75 |
| Henry-Dunant-Institut — Wissenschaft und Rotes Kreuz (Pierre Boissier), <i>Juli</i> | 123 |
| Welttag des Roten Kreuzes 1972, <i>September</i> | 156 |
| Regionales Ausbildungsinstitut für Westafrika, <i>September</i> | 157 |
| Das « Manuel de la Croix-Rouge internationale », <i>November</i> | 190 |
| Der Kaiserin-Shôken-Fonds, <i>Dezember</i> | 199 |

TATSACHEN UND DOKUMENTE

| | |
|---|-----|
| Schutz der Journalisten auf gefährlicher Mission in den Zonen bewaffneter Konflikte, <i>Mai</i> | 92 |
| Guerilla in Südamerika und die Weiterentwicklung des Kriegsrechts, <i>Juli</i> | 125 |
| Schutz der Journalisten auf gefährlicher Mission in den Zonen bewaffneter Konflikte, <i>Dezember</i> | 201 |
| Konferenz über die Ächtung der biologischen, chemischen und nuklearen Waffen, <i>Dezember</i> | 204 |